

**BAULEITPLANUNG DER STADT RHEDA-WIEDENBRÜCK**

**76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
„WINDKRAFT RHEDA-WIEDENBRÜCK“**

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der Offenlage gemäß  
§§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**Teil I: Abwägung**

Rheda-Wiedenbrück, September 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Planungsbüro Tischmann Schrooten

## Behandlungsvorschläge zu den im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

### Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 29.04.2014 den Beschluss für die Offenlage 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“ gefasst.

Die Offenlage gemäß § 3(2) BauGB fand vom 21.05.2014 bis 23.06.2014 statt. Die Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(2) BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 19.05.2014 und Bitte um Stellungnahme bis zum 23.06.2014 i.W. über das digitale Beteiligungs-System Tetraeder durchgeführt.

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Offenlage gemäß § 3(2) BauGB sind aus der Öffentlichkeit 17 Anregungen eingegangen.

## Stellungnahmen von Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen TÖB

### Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

|                                                                                                                                            |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Bezirksregierung Detmold - Anfrage nach § 34 LPIG                                                                                          | 10.07.2014 |
| Amprion GmbH                                                                                                                               | 01.07.2014 |
| Bezirksregierung Detmold - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung                                                                     | 12.06.2014 |
| Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Referat K 4 -TÖB- | 10.06.2014 |
| Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth                                                                                                    | 13.06.2014 |
| Deutsche Telekom Technik GmbH, Bielefeld                                                                                                   | 11.06.2014 |
| Gelsenwasser AG                                                                                                                            | 07.07.2014 |
| Landesbüro der Naturschutzverbände (GNU)                                                                                                   | 23.06.2014 |
| Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt - Kreisplanung                                                                                           | 17.06.2014 |
| Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt - Kreisplanung (Ergänzung)                                                                               | 16.07.2014 |
| Kreis Gütersloh, Abteilung Umwelt - Kreisplanung (2. Ergänzung)                                                                            | 28.07.2014 |
| Kreis Warendorf, Bauamt                                                                                                                    | 18.06.2014 |
| Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW                                                                                            | 16.06.2014 |
| Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm                                                                                   | 11.06.2014 |
| LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen                                                                               | 23.06.2014 |
| O2 (Germany) GmbH & Co. OHG / Telefónica Germany                                                                                           | 19.06.2014 |
| Vereinigte Gas- und Wasserversorgung, Rheda-Wiedenbrück                                                                                    | 09.07.2014 |
| Westnetz GmbH c/o RWE Deutschland AG, 2 Schreiben                                                                                          | 10.06.2014 |
|                                                                                                                                            | 09.07.2014 |

### Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweise:

|                                                                        |            |
|------------------------------------------------------------------------|------------|
| Bezirksregierung Münster - Dez. 26 Luftverkehr                         | 21.05.2014 |
| Ericsson Services GmbH                                                 | 18.07.2014 |
| Evangelische Kirche von Westfalen - Baureferat                         | 16.06.2014 |
| Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen GT / MS / WAF | 20.05.2014 |
| Stadt Gütersloh, FB 61 Stadtplanung                                    | 25.06.2014 |
| Stadtverwaltung Rietberg (vorläufige Stellungnahme)                    | 12.06.2014 |

|                                                                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bielefeld Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe / Hauptsitz Bielefeld | 10.06.2014 |
| Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe                                     | 23.06.2014 |
| Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG Planung                                                                    | 02.06.2014 |
| Wasserversorgung Beckum GmbH                                                                              | 20.05.2014 |

### **Von folgenden TÖB liegen keine Stellungnahmen vor:**

Bezirksregierung Münster  
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben  
 Bundesvermögensamt Bielefeld  
 Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Region West  
 Einzelhandelsverband Ostwestfalen e.V.  
 E-Plus Mobilfunk  
 Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück  
 Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden (Bielefeld)  
 Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld  
 Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld  
 Innofactory GmbH  
 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld  
 LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb  
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.  
 Stadtwerke Gütersloh  
 Thyssengas GmbH Dortmund  
 Vodafone GmbH  
  
 Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
 Gemeinde Langenberg  
 Stadt Oelde

### **Stellungnahmen der Verwaltung**

#### **Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:**

Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.1-32.1 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt 18.06.2014

### **Von folgenden Fachbereichen liegen keine Stellungnahmen vor:**

Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I-23.1 - Kaufmännische Abteilung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB I.3 - Immobilienmanagement  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.2-40 - Bildung, Jugend und Sport  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III - Eigenbetrieb Abwasser  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III-66.2 - Grünflächen und Bäder  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Erschließung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.01 - Stabstelle Denkmalpflege  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Straßenbenennung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.1-60 - Wohnungsbauförderung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2 -61 Stadtplanung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.2-63 - Bauordnung  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Altlasten  
 Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB III.3 - Tiefbau

### Hinweis zur Abwägung:

Die Erstellung einer überschaubaren und gut nachvollziehbaren Beratungsvorlage ist in diesem Planverfahren mit einer Vielzahl von Einwendungen schwierig. Da sich in den Stellungnahmen einzelne Themen wiederholen, werden diese zentralen Planungsfragen nachfolgend erörtert. In der Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen wird dann auf diese Ausführungen verwiesen.

### Zusammenfassende Erörterung grundlegender Planungsfragen und wiederholt vorgetragener Anregungen und Hinweise:

- A. Immissionsschutz
- B. Optisch bedrängende Wirkung
- C. Abstände
- D. Landschaftsbild
- E. Überschwemmungsgebiete
- F. Denkmale
- G. Artenschutz
- H. Richtfunk
- I. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken
- J. Veränderung des Wohnumfelds
- K. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/Windhöflichkeit
- L. Erschließung von Anlagenstandorten
- M. Sogenannte „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen

### A. Immissionsschutz

#### Schallimmissionen:

Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Die Schallleistungspegel gängiger Windenergieanlagen liegen zwischen 98 dB(A) und 109 dB(A). Diese Werte stellen die rechnerische Konzentration der Schallenergie der Rotorfläche auf einen Punkt in der Rotormitte dar. Die stärkste Immission wird bei 95 % der Nennleistung angenommen, also bei Windgeschwindigkeiten zwischen etwa 10 m/s und 12 m/s in Nabenhöhe. Bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten sind die Schallleistungspegel geringer, bei höheren werden sie von natürlichen Windgeräuschen überlagert.

Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Bei einer als Punkt betrachteten Schallquelle mit 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss einer einzelnen Windenergieanlage (gewählte Referenzanlage) unter 45 dB(A). Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen erhöht sich die Immissionsbelastung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist vom Betreiber nachzuweisen, dass die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertrags-



minderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%<sup>1</sup>. Auf die Ausführungen zu Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

Eine Prüfung hinsichtlich des Schallschutzes erfolgt - in Anlehnung an das Urteil des OVG NRW<sup>2</sup> vom 01.07. 2013 - nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag sind die von einer geplanten Windenergieanlage ausgehenden Schallimmissionen aufgeführt, so dass sich ggf. erforderliche Abstandserfordernisse, berechnen lassen.

### **Infraschall:**

Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt<sup>3</sup> ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es im Bereich des Infraschalls nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Bisher vorliegende Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hörschwelle auftreten, also nur bei Schall im hörbaren Bereich. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmungsschwellen wird ersichtlich, dass die Immissionen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen.

Ein verbindliches Regelwerk zur Thematik des Infraschalls liegt nicht vor.

<sup>1</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

<sup>2</sup> OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

<sup>3</sup> Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an einer 1-MW-Windkraftanlage (Typ Nordex N54) durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass „die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windkraftanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen“. Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall. Im Ergebnis werden keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet.

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteile das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA keinen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Dieser Einschätzung schließt sich auch der Hessischen VGH (Urteil vom 26.09.2013, Az. 9 B 1674/13) an: Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

### **Schattenwurf:**

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist in einer Einzelfallprüfung zu untersuchen,

wie Windenergieanlage und Wohngebäude zueinander angeordnet sind und ob sich zwischen Immissionsquelle und Immissionsort sichtverschattende Elemente (Hofgebäude, Gehölzstrukturen etc.) befinden.

Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 Stunden im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden.

Da im Rahmen dieses Planverfahrens gegenwärtig nicht feststeht, an welchen Stellen innerhalb der Konzentrationszonen Windenergieanlagen errichtet werden, ist die Einhaltung dieser Grenzwerte im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

## B. Optisch bedrängende Wirkung

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit Höhen von 150 m und mehr kann es im direkten Umfeld der Anlage für die Bewohner von Hofstellen und Wohnnutzungen im Außenbereich zu einer erdrückenden Wirkung durch dieses technische Bauwerk kommen. Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09* verwiesen, das in einem konkreten Fall die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In dem zur Orientierung herangezogenen o.g. Urteil hat das OVG an seiner bisherigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängung von Windenergieanlagen festgehalten. Die Prüfung kann konkret zwar nur unter Würdi-

gung aller Einzelfallumstände erfolgen, wobei sich aber grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzu beziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o.g. Urteil wird verwiesen.

Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt - in Anlehnung an das Urteil des OVG NRW<sup>4</sup> vom 01.07. 2013 - nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag ist die Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Stellung der WEA zur Wohnnutzung, sichtverschattende Elemente etc.), ermitteln lässt.

## C. Abstände

Aufgrund bestehender Schutzbedürfnisse (Immissionsschutz) und bauordnungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen sind Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung etc. für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht geeignet. Im Rahmen des Vorentwurfs wurde aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. um Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern ein Vorsorgeabstand (Puffer)

<sup>4</sup> OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

von 500 m zu den o.g. Flächen festgelegt. Dieser wurde im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung auf 1.000 m erweitert. Auf die Begründung zur 76. Änderung des FNP wird verwiesen.

Um die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Wohnnutzungen im Außenbereich = Mischgebietsniveau) einhalten zu können, ist ein Mindestabstand von etwa 250-300 m (siehe Referenzanlage) notwendig. Die Kommune hat daher einen Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Der endgültige Standort einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Die unterschiedlichen Vorsorgeabstände ergeben sich daraus, dass Bewohner des Außenbereichs nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen Wohngebiets für sich in Anspruch nehmen können. Der Außenbereich ist kein klassisches Baugebiet (selbst für die im Außenbereich privilegierten baulichen Nutzungen nicht), sondern soll tendenziell von Bebauung freigehalten werden<sup>5</sup>. Für die Festlegung des Schutzstandards ist maßgeblich, dass Wohnnutzungen im Außenbereich nicht privilegiert sind und jederzeit damit rechnen müssen, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen, die land- bzw. forstwirtschaftlichen Charakter haben oder der Nutzung der Windenergie dienen, errichtet werden. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für Mischgebiete einschlägig ist<sup>6</sup>.

#### D. Landschaftsbild

Nach § 35(3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird<sup>7,8</sup>.

<sup>5</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – BVerwG 4 B 38.99 – BRS 62 Nr. 189

<sup>6</sup> OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2127/00 – BRS 65 Nr. 177

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 – BVerwG 4 c 6.87 – NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 – BVerwG 4 c 23.95 – BRS 59 Nr. 90

Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten<sup>8</sup>. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983<sup>9</sup> nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen *Möblierung* des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind.<sup>8</sup> Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt<sup>10</sup>. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen<sup>11</sup>.

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Rheda-Wiedenbrück durch ein nahezu ebenes Relief und der typischen parkähnlichen Landschaft in Ostwestfalen mit der weit verbreiteten Streubebauung, einzelnen Waldbereichen und straßen- bzw. grabenbegleitenden Hecken geprägt. Abweichungen ergeben sich nördlich der Autobahn A2 durch zusammenhängende Waldbereiche zwischen dem Ortsteil Rheda und dem weiter westlich gelegenen Gewerbegebiet Aurea sowie im Bereich der nördlichen Stadtgebietsgrenze. Aufgrund des hohen Anteils an sichtverschattenden Elementen (i.W. Waldbereiche, Baumreihen, Hecken etc.) können Windenergieanlagen hier nicht landschaftsbildprägend wahrgenommen werden.

<sup>8</sup> Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn, S. 140, Rn. 340

<sup>9</sup> BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23 <33>

<sup>10</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 – 8 S 2110/90 – BRS 52 Nr. 74

<sup>11</sup> OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 – 1 B 29/98 – NuR 2002, 162

Der Landschaftsraum zwischen Wiedenbrück bzw. dem Ortsteil St. Vit und der weiter westlich gelegenen Ortschaft Stromberg (Stadt Oelde) unterscheidet sich deutlich von den vorgenannten Bereichen im Stadtgebiet. Von Stromberg aus, das etwa 70 m höher als die Ortslagen St. Vit und Rheda-Wiedenbrück liegt, fällt das Gelände steil ab und läuft dann sanft in Richtung Nordosten aus. Der Blick vom „Stomberger Berg“ in Richtung Wiedenbrück mit dem vorgelagerten Ortsteil St. Vit und umgekehrt stellt für das gesamte Stadtgebiet ein Alleinstellungsmerkmal dar. Dieser Landschaftsraum ist neben der Einsehbarkeit auch durch eine verhältnismäßig lockere Besiedlung, einen geringen Anteil an Hecken und anderen Gehölzstrukturen und fehlenden Vorbelastungen wie Höchstspannungsfreileitungen besonders empfindlich. Höhere vertikale Strukturen in diesem Bereich sind der Kirchturm in St. Vit und die Kirchen bzw. Industrieanlagen in Wiedenbrück. Erste Windenergieanlagen stehen nordöstlich des Siedlungsbereichs Rheda-Wiedenbrück im Stadtgebiet Gütersloh bzw. weiter östlich im Stadtgebiet Rietberg an der B64. Im Ergebnis der Abwägung wird dieser Bereich für die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht weiter betrachtet. Auf Kapitel 6 der Begründung wird verwiesen.

Darüber hinaus wird der Eingriff in das Landschaftsbild auch im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens behandelt. Dann liegen Angaben zu Standort, Art des Turms, Höhe und Rotordurchmesser usw. vor.

## E. Überschwemmungsgebiete

Nach Aussage der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh gilt für die festgesetzten/neu ermittelten Überschwemmungsgebiete grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot. Die Möglichkeit einer Ausnahme besteht zwar, wird jedoch sehr restriktiv ausgelegt. Für eine Ausnahme müssen die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Punkte kumulativ erfüllt sein. Hier scheitert eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Überschwemmungsgebieten im Stadtgebiet im Regelfall.

Gemäß dem *Merkblatt für die Antragstellung nach § 78 WHG für Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten* der Bezirksregie-

rung in Detmold ist bei Vorhaben, die den Hochwasserrückhalteraum des Gewässers vermindern, zu begründen, warum für das Vorhaben kein Alternativstandort außerhalb des Überschwemmungsgebietes genutzt werden kann. Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser (z.B. verloren gehender Retentionsraum, Hochwasserabfluss, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr) in einem Erläuterungsbericht dargelegt werden.

Für Konzentrationszonen, die nur teilweise im Überschwemmungsgebiet des Kreises Gütersloh liegen, ist - nach Darstellung der Unteren Wasserbehörde - vom Antragsteller der komplette Retentionsraumausgleich für alle möglichen Anlagen innerhalb einer Zone und verschiedene Nachweise über Abflussveränderung usw. beizubringen.

Bereits in der Entwurfsfassung wurden die im Überschwemmungsgebiet des Kreises Gütersloh liegenden Flächen nicht mehr als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

## F. Denkmale

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung" ist - wie der der "Beeinträchtigung" - ein der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: "Eine Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn ... die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, ... geschmälert wird. D.h. ... nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ..." (vgl. o.g. Urteil, Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) ist als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise

gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Das OVG Lüneburg führte in seiner Entscheidung vom 10.07.2008 (Az. 12 ME 389/07) aus, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege öffentliche Aufgaben sind. Demnach wirken die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei der Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben zwar mit, zuständig für die Erhaltung von Kulturdenkmälern sind jedoch die Denkmalschutzbehörden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt eine fachliche Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege. Demnach kann der Eigentümer die Belange des Denkmalschutzes nicht als eigene Rechte wahrnehmen und daraus einen Schutzanspruch vor Beeinträchtigungen durch Dritte ableiten.

Im Ergebnis sind in erster Linie der Eigentümer verpflichtet, Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Diese Pflichten sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Sinne von Art. 14(2) GG. Denkmalpflege ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, der nur durch die Inpflichtnahme des Eigentümers des Grundstücks Rechnung getragen werden kann. Aus der im kulturstaatlichen Interesse liegenden Erhaltungspflicht des Eigentümers folgt jedoch nicht zugleich, dass sich dieser spiegelbildlich auf ein ihn schützendes Beeinträchtigungsverbot berufen kann.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein. Im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück sind viele kleinere Baudenkmäler (Hofstellen, Heuerlingshäuser etc.) und

selbst die Baudenkmale *Haus Ausseel* und *Haus Nottbeck* durch umliegende Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar.

Ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes sieht das Gericht nicht. *Schutzgegenstand des Denkmalrechts ist nicht die Wohnnutzung von Denkmälern, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Dieses umfasst dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder städtebaulichen Gründen.* (OVG Münster, Urteil vom 12.02.2013, Az. 8 A 96/12)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Boden- oder Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes dann gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Aufgrund der besonderen regionalen und kulturellen Bedeutung hat die Stadt Rheda-Wiedenbrück die denkmalgeschützten Anlagen *Haus Ausseel* und *Haus Nottbeck* bereits in der Entwurfsfassung als Sonderfälle betrachtet und den beiden Gebäuden einen Vorsorgeabstand von jeweils 1.000 m eingeräumt.

## G. Artenschutz

Maßgeblich zur Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes (MKULNV/LANUV 2013: Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2013). Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen, wobei die baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, im Vergleich zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen i.d.R. zu vernachlässigen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich auf folgende grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern,
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren,
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte  
= > Lebensraumverluste,
- Lebensraumverlust am WEA-Standort.

Nach dem o.g. Leitfaden soll bei Flächennutzungsplänen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie die Artenschutzprüfung (ASP) - soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich - abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Durch Anlagenstandort, -anzahl und -typ können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans derartige Details noch nicht bekannt sind, erfolgt eine abgestufte Prüfung entsprechend dem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Um das Risiko von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abschätzen zu können, wurden im Frühjahr/Sommer 2013 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna und im Herbst 2013 eine Potenzialabschätzung der Fledermäuse durchgeführt. Betrachtet wurden die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes.

Erfasst und betrachtet wurde die erste Flächenkulisse vor dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013. In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh wurden die Potenzialflächen sowie ein Umkreis von etwa 1.000 m als Suchräume hinsichtlich planungsrelevanter Arten (insb. Greifvögel bzw. deren Niststandorte) untersucht.

Es erfolgte eine Einteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in drei Risikostufen (gering - mittel - hoch). Bereiche mit einem **hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial** (= Bereiche in den unüberwindbare artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse erkennbar waren) wurden bereits in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Hierzu zählen beispielsweise tradierte Brutstandorte des Großen Brachvogels bzw. Kiebitz-Brutkolonien, Feldlerche etc. Hier liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte zwar lösbar sein, die Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist derzeit jedoch wahrscheinlich. Zusätzlich sind auch Bereiche mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial aus anderen, teilweise überlagernden, Gründen (z.B. Überschwemmungsgebiete) im Zuge der Abwägung ausgeschlossen worden.

Im Ergebnis wiesen die Potenzialflächen 1.1, 1.5, 1.6, 4.2, 5.4, 5.5, 6.1, 7.5, 8.1 und 9.1 - 9.4 (z.T. auch nur in Teilbereichen) ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Artenschutzes auf und wurden daher für eine Nutzung der Windenergie nicht weiter betrachtet.

Eine Ausnahme stellt die Potenzialfläche 6.1 (Konzentrationszone VII) dar. Diese wurden trotz eines in Teilbereichen hohen Konfliktpotenzials (auf Grund eines langjährigen Standortes einer Kiebitz-Brutkolonie) weiter betrachtet (Erläuterungen siehe unten).

Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde für die reduzierte Fläche der Konzentrationszonen geprüft, ob für die als WEA-empfindlich geltenden Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit erkennbar ist. Sofern eine betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte (d.h. Art gilt als WEA-empfindlich und Vorkommen der Art liegt im Wirkraum) wurde die Stufe II (Vertiefende Prüfung)

durchgeführt. Daher wurde für 5 Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus) und zwei Vogelarten (Kiebitz und Rohrweihe) die Stufe II begonnen. Diese führte zu folgenden Ergebnissen:

**Fledermäuse:** Bei Einhaltung von den in der ASP definierten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und art-spezifischen Einschätzung kommen, die es u.U. ermöglicht die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind, unter der Voraussetzung dass die Abschaltzeiten eingehalten werden, derzeit nicht erkennbar. Die Artenschutzprüfung kann derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch die Festlegung der Abschaltzeiten und des Monitorings) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

**Kiebitz:** Auf Teilbereichen der Konzentrationszone VII wurde eine Brutkolonie des Kiebitzes kartiert. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für diese Bereiche artenschutzrechtliche Konflikte (hohes Konfliktpotenzial) erkennbar. Um das Zulassungshindernis überwinden zu können sind voraussichtlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig die der Leitfaden als geeignet ansieht (Schaffung von geeigneten Ausweichhabitaten, vgl. Leitfaden Anhang 6). Im nachgelagerten Zulassungsverfahren ist eine mögliche Betroffenheit intensiv zu prüfen.

Eine Schaffung von Ausweichhabitaten auf der Fläche selbst ist vermutlich mit erheblichem Aufwand umsetzbar, jedoch nicht auszuschließen. Die Betroffenheit hängt insbesondere von der individuellen Anlagenkonfiguration ab. Je nach Projektausgestaltung können mögliche Standorte auch außerhalb des Meideradius liegen. Für die Art kann die Artenschutzprüfung derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ergänzt (insbesondere durch Aussagen zur Raumnutzung,

ggf. Vermeidungsmaßnahmen) und ggf. überarbeitet werden. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen. Unüberwindbare Zulassungshindernisse sind derzeit jedoch nicht erkennbar.

**Mit der Fachbehörde abgestimmte Vorgehensweise für die Konzentrationszone VII:** Teilbereiche der Fläche dienen Kiebitz als Nahrungs- und Brutrevier. Diese Flächen wurden bereits in der Entwurfsfassung - im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde - nicht als Konzentrationszone dargestellt. Auf die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 17.06.2014 wird verwiesen.

Mögliche Anlagenbetreiber werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist. Erst dann können die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abschließend beantwortet werden. Im Ergebnis können diese Untersuchungen dazu führen, dass in Teilbereichen der o.g. Fläche keine Windenergieanlagen errichtet werden können.

**Rohrweihe:** Alle Konzentrationszonen weisen einen Abstand von 1.000 m und mehr zu bekannten Rohrweihen-Brutplätzen auf. Eine Ausnahme stellen Bereiche der Konzentrationszone X und XI dar, die im Umfeld eines Brutplatzareals liegen. Im Rahmen der Kartierungen konnte nicht abschließend geklärt werden, ob der Brutplatz sich in einem Schilfbereich am Eusternbach oder im Bereich von angrenzenden Getreideäckern befindet. Sollte die Art auf einer Ackerfläche brüten (Getreidebrut), ist ggf. die Verlagerung des Brutplatzes möglich. Daher wurde in der Entwurfsfassung das Risiko als „mittel“ eingestuft. Wo und ob essenzielle Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden sind, konnte im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassung nicht abschließend geklärt werden.

Im Rahmen des Abstimmungstermins am 24.07.2014 mit Vertretern der Bezirksregierung, des Kreises Gütersloh, der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den beauftragten Planungsbüros im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück stellte die Untere Landschaftsbehörde die neusten Erkenntnisse und Beobachtungen hinsichtlich der Rohrweihe im Bereich südlich des Ortsteils Batenhorst vor. Im Ergebnis bestehen für die Konzentra-

tionszonen X und XI unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse hinsichtlich der hier vorkommenden Rohrweihe. Auf die ergänzende Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 28.07.2014 wird verwiesen.

Im Ergebnis werden die o.g. Konzentrationszonen im Entwurf zur erneuten Offenlage nicht mehr betrachtet. Dem Artenschutz wird der Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen eingeräumt.

#### **Weitere Vogelarten:**

Im Jahr 2014 konnte im Stadtgebiet ein Bruterfolg des **Wanderfalken** nachgewiesen werden. Der Brutplatz befindet sich demnach auf einer Gewerbefläche südlich von Wiedenbrück und somit im Siedlungsbereich außerhalb der Untersuchungsgebiete. Er ist mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt. Für das Jahr 2013 erfolgte kein Nachweis. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von den genannten Verbänden und Organisationen keine Hinweise und Anregungen zum Wanderfalken vorgebracht. Der Leitfaden gibt ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

Der **Rotmilan** sowie der Weißstorch wurden im Rahmen der o.g. Kartierungen als Nahrungsgäste im Stadtgebiet nachgewiesen.

Als **Ergebnis der Stufe II** lässt sich feststellen, dass für die verbliebenen Konzentrationszonen derzeit keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse erkennbar sind. Eine vollständige Bearbeitung der ASP ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich. Daher erfolgt die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf der nachgelagerten Ebene im Genehmigungsverfahren. Die projektspezifische Konzeption von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzenarien) und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann auf der FNP-Ebene nicht vorgegeben werden und muss im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergieempfindlich geltenden Arten, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen, hervorgerufen werden



## H. Richtfunk

Über Richtfunk werden Informationen kabellos von Punkt zu Punkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der horizontale und vertikale Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz der Richtfunkverbindung. In der Regel ist zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA ein Abstand von 15-50 Metern einzuhalten. Da WEA heute meist eine große Nabenhöhe aufweisen und Richtfunkstrecken sich in geringen Höhen von etwa 20 m über Grund befinden, können die Rotoren Richtfunkstrecken auch überragen. Teilweise werden Richtfunkanlagen sogar an Türmen von Windenergieanlagen montiert.

Da Anlagenstandort und -höhe auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt sind, erfolgt die Prüfung möglicher Störeinflüsse und daraus resultierende Abstandserfordernisse zu Richtfunkstrecken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Um Störungen zu vermeiden, kann der Anlagenstandort ggf. auch innerhalb der Konzentrationszone verschoben werden.

## I. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken

Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.“ (BVerwG, Entscheidung vom 13.11. 1997, Az. 4 B 195/97).

Artikel 14(1) GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die

behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Im Rahmen der Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Belange des Immissionsschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch die sog. erdrückende Wirkung erfolgt eine Betrachtung des Einzelfalls. Durch die Errichtung einer Windenergieanlage wird pauschal keine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der Privatgrundstücke bzw. ein Eingriff in Artikel 14 GG gesehen.

## J. Veränderung des Wohnumfelds

Die im Umfeld der Konzentrationszonen gelegenen Wohnnutzungen erfahren im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Veränderung in ihrem heute landwirtschaftlich geprägten Umfeld, die umso nachteiliger ist, je näher sie an einer Konzentrationszone liegen oder je direkter die Blickbeziehung in Richtung WEA besteht. Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* - auch der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, diese werden dort nur geduldet.

Veränderungen im Lebensumfeld z.B. durch den Bau einer Windenergieanlage können ein legitimes Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Planverfahren sein, die gemäß Baugesetzbuch möglich sind und in denen die kommunalen und gesamtgesellschaftlichen Interessen und Belange mit den betroffenen privaten Belangen abzuwägen sind. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum. Reaktionen auf dem Immobilienmarkt mit Auswirkungen auf die Grundstücksbewertung sind grundsätzlich möglich und müssen im Zuge von öffentlichen Planverfahren i.A. auch hingenommen werden.

### K. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/Windhöflichkeit

Die Privilegierung einer Windkraftanlage nach § 35(1) Nr. 5 BauGB setzt voraus, dass der Standort objektiv nicht völlig ungeeignet ist.

Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 5,75 und 6,50 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1).

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) liegt die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers und ist keine Voraussetzung einer Privilegierung. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11).

### L. Erschließung von Anlagenstandorten

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) stellt der Begriff der Erschließung in § 35(1) BauGB auf das durch die Nutzung des fertig gestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen ab. Eine Erschließung ist daher gesichert, wenn die Erschließungsanlage im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Bauwerks funktionstüchtig angelegt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.1985, Az. 4 C 48/81). Für Windkraftanlagen genügt daher ihre Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallende Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen, wofür im Regelfall keine Schwerlastfahrzeuge erforderlich sind.

### M. Sogenannte „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen

Aus der Öffentlichkeit wurde neben der erdrückenden Wirkung auch eine mögliche Einkesselung/Umzingelung thematisiert. Grundsätzlich sind der-

artige Aspekte nicht anhand allgemeingültiger Kriterien zu beurteilen, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer Umzingelung durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Um sich dieser Thematik zu nähern, bezieht sich die Stadt auf ein Urteil des OVG Magdeburg<sup>12</sup>. Danach ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn im Gesichtsfeld (= 180°) Windenergieanlagen in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse bilden.

Das vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegebene und im Jahr 2013 erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ betrachtet ausschließlich Siedlungen (Reines Wohngebiet [WR], Allgemeines Wohngebiet [WA], Dorfgebiet [MD], Mischgebiet [MI] und der Gesundheit dienende Sondergebiete [SO]). Als Betrachtungsraum wird dabei ein Umkreis von 3.500 m um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung herangezogen. Das Gutachten thematisiert das sog. Fusionsblickfeld, d.h. es wird angenommen, dass zwischen Windparks ein Freihaltekorridor von 60° (= 1/3 des Gesichtsfelds von 180°) eingehalten werden sollte. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie - aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich - gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich i.d.R. einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

*Über die eingegangenen Anregungen ist nunmehr zu beraten. Auf Grundlage der Ergebnisse der Offenlage gemäß § 3(2) und 4(2) BauGB wurden Abwägungsvorschläge zum Feststellungsbeschluss ausgearbeitet, die in der Sitzung des Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vorberaten und anschließend im Rat der Stadt beschlossen werden.*

<sup>12</sup> OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

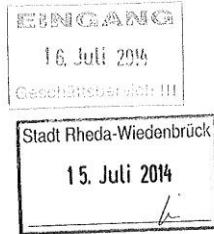
## Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold zur Landesplanerischen Anfrage:

Bezirksregierung Detmold



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



10.07.2014  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen 32.207.14.1-311  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Flohr  
kurt-peter.flohr@brdt.nrw.de  
Zimmer: D 414  
Telefon 05231 71-3216  
Fax 05231 71-823216

Betr.: **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)**  
hier: 76. FNP-Änderung  
"Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Bezug: Ihre erneute Anfrage vom 21.05.2014, 61/Kra  
Stellungnahme Kreis Gütersloh vom 17.06.2014, 4,5 Grö/Al

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.a. Schreiben haben Sie mir die von Ihnen beabsichtigte 76. Änderung Ihres Flächennutzungsplans (FNP) im Rahmen einer erneuten Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorgelegt.

Gegen die nunmehr vorgelegten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie bestehen aus Sicht der Regionalplanung, unter Ausnahme der folgenden Flächen, keine Bedenken. Um eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sicherzustellen, sind aus regionalplanerisch-freiräumlicher Sicht Änderungen im Hinblick auf die beabsichtigten Flächenzuschnitte der Konzentrationszonen VII, X, XI, XVI und XVII erforderlich. Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Inanspruchnahme von Waldbereichen und von Bereichen zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit hochwertigen Freiraumfunktionen des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“.

Die Inanspruchnahme von regionalplanerisch dargestellten Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie kommt nach Ziel 5 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ grundsätzlich nicht in Betracht. Die BSLE sind nach Ziel 3 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“ nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sichergestellt ist, dass die dort verfolgten Entwicklungsziele des Regionalplans nicht nachhaltig

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE9830050000001527613  
BIC WELADEDXXX

## zur Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold stellt der im Regionalplan dargestellte Wald ein planerisches Tabu dar. Die Nutzung von Waldflächen für Windkraftanlagen ist ausgeschlossen. Dies wurde bisher im Grundsatz auch im Plankonzept der Stadt berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan ist jedoch nicht parzellenscharf. Trotz möglicher Ungenauigkeiten aufgrund des Maßstabsunterschieds (1:50.000 auf 1:10.000) werden im Entwurf zur erneuten Offenlage sämtliche Waldflächen (auch Kleinstflächen) nicht mehr betrachtet. Die Abgrenzung der im Regionalplan dargestellten Waldflächen wurden der Stadt in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die betroffenen Geltungsbereiche werden entsprechend verkleinert.

Darüber hinaus kommen die Bereiche, in denen sich Biotopverbundflächen und Bereiche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagern, für eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage.

Gemäß § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Plankarte und Begründung der 76. FNP-Änderung werden entsprechend geändert.

Weiterhin wurden im Rahmen der vorliegenden Planung auch Randbereiche der im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesenen Flächen als Konzentrationszone dargestellt. Diese zeichnerischen Ungenauigkeiten wurden zur erneuten Offenlage korrigiert.



beeinträchtigt sind. Dies ist auf Teilflächen einiger Konzentrationszonen jedoch der Fall.

Datum: 10.07.2014  
Seite 2 von 5

Im Einzelnen sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Konzentrationszone VII

Die gesamte Konzentrationszone ist im Regionalplan zeichnerisch als BSLE dargestellt. Der südliche Teilbereich der Konzentrationszone umfasst einen Biotopverbundkorridor mit besonderer Bedeutung (VB-DT-4115-301, Feldgehölzkomplex zwischen Langenberg und Wiedenbrück, Fachbeitrag der LANUV). Dieser Bereich ist hufeisenförmig von einem Waldbereich des Regionalplans umschlossen. Damit handelt es sich um einen Teilbereich des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen. Vor dem Hintergrund der Ziele 1, 3, und 8 Kap. B.II.2.2 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ ist auf eine Inanspruchnahme der ca. 2,5 ha großen Fläche zu verzichten. Die BSLE sind wegen ihrer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (z.B. Windvorrangflächen), die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu unterlassen. Darüber hinaus kommt vor dem Hintergrund des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“, Ziel 5, eine Ausweisung von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht. Der im Regionalplan dargestellte Waldbereich ist daher vollständig aus der Vorrangfläche auszugrenzen.

- Konzentrationszone X und XI

Die beiden Konzentrationszonen sind im Regionalplan zeichnerisch als BSLE dargestellt. Nördlich der Konzentrationszonen befindet sich die Gehölzreiche Kulturlandschaft „Auf der Mathe“, die als Biotopverbundelement besonderer Bedeutung dargestellt ist (VB-DT-4215-0050). Der Fachbeitrag der LANUV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Bereich mit Anschluss an den Eustenbach, eine besondere Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes besitzt.

Die zwischen den Konzentrationszonen im FNP dargestellten Waldbereiche des Regionalplanes inklusive der unmittelbar angrenzenden im FNP dargestellten Flächen für die Forstwirtschaft sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Verbundelementes. Damit handelt es sich um einen Teilbereich des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen.



Datum: 10.07.2014

Seite 3 von 5

Dies gilt in gleichem Maße für die südöstlichen Teilabschnitte der Konzentrationszone X, die das Biotopverbundelement Eusternbachaue (VB-DT-4215-0051) tangieren. Vor dem Hintergrund der Ziele 1, 3, und 8 Kap. B.II.2.2 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ ist auf eine Inanspruchnahme dieser Teilflächen für die Konzentrationszonenausweisung zu verzichten.

- Konzentrationszone XVI

Die Konzentrationszone XVI ist im Regionalplan zeichnerisch überwiegend als BSLE dargestellt.

Nördlich der Oelder Straße umfasst die Konzentrationszone entlang der Zufahrt zur Hofstelle Bühmeier einen im FNP als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellten Bereich (ca. 1,4 ha). Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des Biotopverbundelementes „Vogelsang“ und „Schwarzes Holz“ (VB-DT-4115-0058) mit herausragender Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes. Damit handelt es sich auch an dieser Stelle um einen Teilbereich des BSLE mit besonders hochwertigen Freiraumfunktionen. Vor dem Hintergrund der Ziele 1, 3, und 8 Kap. B.II.2.2 des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ ist auf eine Inanspruchnahme dieser Teilflächen für die Konzentrationszonenausweisung zu verzichten.

Entlang der westlichen Grenze der Konzentrationszone (Stadtgrenze zu Oelde) befinden sich mehrere kleinere Waldbereiche, deren Zugehörigkeit zur Vorrangfläche nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Während der nordwestliche Waldbereich eindeutig außerhalb der Konzentrationszone liegt, ist der sich daran südlich anschließende Waldbereich nicht vollumfänglich im Plan dargestellt. Vor dem Hintergrund des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“, Ziel 5, kommt eine Ausweisung von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht. Eine eindeutige Ausgrenzung aller im Regionalplan dargestellten Waldbereiche aus der Konzentrationszonenausweisung ist zwingend erforderlich.

- Konzentrationszone XVII

Am nordwestlichen Rand der Konzentrationszone ist ein etwa 1,2 ha großer Waldbereich in die Fläche integriert. Vor dem Hintergrund des gültigen Regionalplans „Gebietsentwicklungsplan - Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie“, Ziel 5, kommt eine Ausweisung

Bezirksregierung Detmold



von Waldbereichen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht.  
Eine eindeutige Ausgrenzung dieses Waldbereiches ist erforderlich.

Datum: 10.07.2014  
Seite 4 von 5

Die höhere Landschaftsbehörde meines Hauses weist darüber hinaus auf folgenden Sachverhalt für die weitere Planung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hin:

Die geplanten Windkraft-Konzentrationszonen liegen im Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975.

Das regelmäßige Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen.

Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist. Nach Ziffer 8.2.1.5 des Windenergie-Erlasses vom 11. Juli 2011 ist es bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 2 BauGB erforderlich, dass die zuständige Landschaftsbehörde bzw. der Träger der Landschaftsplanung nach § 34 Abs. 4 a LG einen entsprechenden Ausnahmetatbestand in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt oder eine Entlassung der Flächen erfolgt bzw. in Aussicht gestellt wird.

§ 3 der o.g. Landschaftsschutzverordnung regelt die Zulassung von Ausnahmen u.a. vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen. Nach Maßgabe der Abs. 2 - 4 dieser Vorschrift kann die untere Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Soweit die untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh eine darauf gerichtete Erklärung abgibt, ist nach Auffassung der höheren Landschaftsbehörde im vorliegenden Fall ausreichend Raum zur Errichtung von Windenergieanlagen in den geplanten Konzentrationszonen gegeben.

Als Alternative bliebe aus meiner Sicht lediglich die Lösung über § 42 a Abs. 1 Satz 7 des Landschaftsgesetzes (LG), wonach eine Landschaftsschutzverordnung mit ihren Bauverboten der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes nicht entgegensteht, wenn die höhere Landschaftsbehörde erklärt, die Verordnung für die Bereiche mit widersprechenden Darstellungen vor Inkrafttreten des

Mit Stellungnahme vom 28.07.2014 stellt der Kreis Gütersloh die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und einer gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht.

Bezirksregierung Detmold



entsprechenden Bebauungsplanes aufzuheben. Über einen entsprechenden Antrag der Stadt Rheda-Wiedenbrück wäre nach näherer fachlicher Überprüfung unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände zu entscheiden.

Datum: 10.07.2014  
Seite 5 von 5

Im Ergebnis ließe das gegenwärtige Verfahren dann auf eine Planung mit der Perspektive einer Ausnahme- bzw. Befreiung hinaus.

Das Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, meines Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:

Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen:

Hierzu zählen im Einzelnen:

- 1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten.
- 2) Um weiterhin eine möglichst effiziente landwirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NW.
- 3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen.
- 4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z. B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden)

Die Zustimmung zu dieser geplanten Änderung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Flohr)

Die Anregungen des Dezernats 33 werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

### Beschlussvorschlag Nr. 1

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt das Ergebnis der landesplanerischen Anfrage zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Das Ergebnis der landesplanerischen Anfrage wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Sämtliche im Regionalplan dargestellten Waldflächen sowie die Flächen, in denen sich die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Flächen des Biotopverbunds überlagern, werden in der Flächenkulisse zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie herausgenommen.

Die im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesenen Flächen werden nicht mehr als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

**Im Rahmen der Offenlage eingegangene Anregungen der Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Stadtplanung / Bauordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen 61/Kra  
Ihre Nachricht 05.06.2014  
Unsere Zeichen B-LB/X/Hb/92.339/Bn  
Name Herr Hasenburg  
Telefon +49 231 5849-15772  
Telefax +49 231 5849-15667  
E-Mail volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 2

Dortmund, 01. Juli 2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (insbesondere in Bezug auf Richtfunktrasse)  
Richtfunkfeld Nr. 82 Neubeckum – Wiedenbrück  
Richtfunkfeld Nr. 86 Harsewinkel – Wiedenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.01.2014 haben wir zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Stellungnahme abgegeben und auf die im Betreff genannten Richtfunkstrecken hingewiesen.

Zwischenzeitlich wurden diese Richtfunkstrecken von Amprion an die RWE Deutschland AG verkauft.

Alle Fragen zu diesen Richtfunkstrecken müssen somit an die RWE Deutschland AG, Kruppstraße 5 in 45128 Essen gerichtet werden.

Nach aktuellem Stand betreibt Amprion auf dem Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Richtfunkstrecken.

Abschließend weisen wir noch einmal darauf hin, dass im Verwaltungsgebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:  
Dr. Hans-Jürgen Brick  
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

Bankverbindung:  
Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 400 37  
Kto.-Nr. 352 0087 00  
BIC: COBADEFF440  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

**zur Stellungnahme Amprion GmbH**

Die Anregungen der Amprion GmbH werden zur Kenntnis genommen. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.



Seite 2 von 2



Planungen von Höchstspannungsleitungen liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes sowie des Amprion Richtfunknetzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen direkt beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'i.A. Zaltor'.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'i.A. Hansen'.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 2**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen der Amprion GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Detmold



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung

12. Juni 2014  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 33B.5226 Gt zu  
16.76Ä (2)  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Eckhard Rolfsmeyer  
eckhard.rolfsmeyer@bezreg-  
detmold.nrw.de  
Dienstgebäude:  
Stapenhorststraße 62  
33615 Bielefeld  
Zimmer: 110  
Telefon 05231 71-3328  
Fax 05231 71-821933

**Bauleitplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück: 76. Änderung des  
Flächennutzungsplanes "Windkraft"**

Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das zuvor erforderliche landesplanerische Anhörungsverfahren gem. §  
34 Landesplanungsgesetz ist noch nicht abgeschlossen. Mit einem  
Ergebnis ist voraussichtlich in der 1. Hälfte August 2014 zu rechnen.

Die nachfolgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange ist  
daher nur gültig unter der Voraussetzung eines positiven Ausgangs im  
Verfahren nach § 34 LPlG.

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche  
Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18),  
Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Bodenschutz sowie  
Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft.

Bedenken gegen die Flächennutzungsplanung bestehen nicht.

Die nachfolgenden Hinweise des Dezernates 52 (Bodenschutz),  
Ansprechpartner Herr Völkening, Tel.-Nr. 05231 71 5222, bitte ich  
zu beachten:

**Postanschrift:**  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

**zur Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold**

**zu 1.:**

Die Begründung wird bzgl. eines Hinweises auf die Altablagerung im nord-  
westlichen Bereich der Konzentrationszone VI ergänzt. Die Belange des  
Bodenschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsver-  
fahrens beachtet.

1. Für den nordwestlichen Bereich der geplanten  
Konzentrationsfläche für Windenergie mit der lfd. Nr. VI ist eine  
Altablagerung mit der Bezeichnung 4016 IB 13 im  
Altlastenkataster des Kreises Gütersloh erfasst.

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 15 276 13  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE98300500000001527613  
BIC WELADEDXXX

Bezirksregierung Detmold



Datum: 12. Juni 2014  
Seite 2 von 4

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in Bezug auf die Katasterfläche ist die zuständige untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU) zu beteiligen. Alle notwendigen Maßnahmen sind im Vorfeld abzustimmen.

2. Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.
3. Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienst NRW werden durch die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie teilweise als „schutzwürdig“ und „sehr schutzwürdig“ eingestufte Böden überplant.

Böden der höchsten Stufe „besonders schutzwürdig“ sind durch die Änderungen nicht betroffen.

#### Begründung:

Die Bezirksregierung Detmold als obere Bodenschutzbehörde ist zuständig für Anlagen nach § 2 ZustVU, sogenannte Zuananlagen.

Soweit für Grundstücke der vorgenannten Anlagen, bis zum 31.12.2009, bereits Einträge in einen Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder § 30 LAbfG erfasst worden sind, bleibt für diese Flächen oder Teilflächen die kreisfreie Stadt / der Kreis zuständige Bodenschutzbehörde (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU).

Für die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange hinsichtlich vorsorgender Bodenschutz, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten

#### zu 2.:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in Kapitel 11.8 der Begründung bereits formuliert.

#### zu 3.:

Wie in der Stellungnahme dargelegt, bestehen hinsichtlich der von der oberen Bodenschutzbehörde zu prüfenden Bodenschutzbelange keine Bedenken. Entgegen der Stellungnahme der oberen Bodenschutzbehörde befindet sich jedoch ein kleinerer Teilbereich der Potenzialfläche 6.4 bzw. der Konzentrationszone IX laut Bodenkarte des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000) ein besonders schutzwürdiger Plaggenesch (L4116\_oE831) aufgrund der Funktion als Archiv der Kulturgeschichte (Schutzstufe 3).

Vor dem Hintergrund der landespolitischen und kommunalen Ziele hinsichtlich einer ressourcenschonenden Energieerzeugung ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück bemüht der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen. Wie in der Begründung dargelegt, hat sich die ursprüngliche Flächenkulisse zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Verlauf des Verfahrens - aus unterschiedlichen Gründen - von 6 % des Stadtgebiets auf gegenwärtig 2,1 % verringert. Raum für weitere Flächenreduzierungen wird gegenwärtig nicht gesehen.

Aufgrund der geplanten Nutzung werden nur lokal beschränkte Eingriffe in den Boden erwartet. Darüber hinaus ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob im Rahmen der Standortplanung (innerhalb der einzelnen Konzentrationszonen) räumliche Verschiebungen in Bereiche mit Böden geringerer Wertigkeit möglich sind. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird den energiepolitischen Zielen ein Vorrang gegenüber den Belangen des Bodenschutzes eingeräumt.

Bezirksregierung Detmold



außerhalb von Zaunanlagen sind die Unteren Bodenschutzbehörden zuständig (Grundzuständigkeit nach § 1 Abs. 3 ZustVU).

Datum: 12. Juni 2014  
Seite 3 von 4

Nach einem Abgleich mit dem GIS-Kartenwerk des Dezernates 52 sind in den von der 76. FNP Änderung berührten Gebieten keine Zaunanlagen registriert.

Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass für den nordwestlichen Bereich der geplanten Konzentrationsfläche für Windenergie mit der lfd. Nr. VI eine Altablagerung mit der Bezeichnung 4016 IB 13 im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh erfasst ist. Hierbei handelt es sich um Ablagerungen insbes. von Industrie- und Gewerbeabfällen sowie Boden und Bauschutt (vergl. Hinweis 1).

Der Altablagerung ist im Fachinformationssystem (FIS AIBo) des Landes über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen unter der lfd.-Nr. 360216 registriert. Nähere Informationen zur Fläche sind der Bezirksregierung Detmold nicht bekannt.

Aufgrund der Spezialregelung in der Zuständigkeitsverordnung ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh im Verfahren hinsichtlich der sich aus der registrierten Katasterfläche ggf. resultierenden Bodenschutzanforderungen zu beteiligen (siehe Hinweis 1).

Für die weiteren Änderungsbereiche sind keine Einträge verzeichnet.

Werden darüber hinaus bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen festgestellt, besteht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde (vergl. Hinweis 2).

Nach dem Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.

Bezirksregierung Detmold



Datum: 12. Juni 2014

Seite 4 von 4

Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist den naturnahen und schutzwürdigen Böden im Abwägungsprozess ein besonderes Gewicht beizumessen.

Dabei sollten insbesondere als besonders schutzwürdig eingestufte Böden erhalten werden.

Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienst NRW werden durch die beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie keine als „besonders schutzwürdig“ eingestufte Böden überplant (vergl. Anlage Tabelle 1).

Insgesamt bestehen bezüglich der von der oberen Bodenschutzbehörde zu prüfenden Bodenschutzbelange gegen die 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück keine Bedenken.

Anlage: - Ergebnistabelle (Abgleich GIS-Kartenwerk)  
 - Übersichtskarte mit Darstellung der Altablagerung  
 4116IB13  
 (Auszug aus dem GIS-Kartenwerk)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rolfsmeyer)

### Beschlussvorschlag Nr. 3

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Begründung wird bzgl. eines Hinweises auf die Altablagerung im nordwestlichen Bereich der Konzentrationszone VI ergänzt. Da im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung i.d.R. keine Bereiche mit *besonders schutzwürdigen Böden* überplant werden und um das Planungsziel nicht zu gefährden, wird an der Flächenkulisse zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie festgehalten. Nur ein kleinerer Teilbereich im Westen der Konzentrationszone IX ist laut Bodenkarte als „besonders schutzwürdiger Plaggenesch (L4116\_oE831)“ aufgrund der Funktion als Archiv der Kulturgeschichte dargestellt. Ein innerhalb der Genehmigungsplanung erstelltes Bodengutachten kann Hinweise zum Bodenaufbau und Empfehlungen zur Bauausführung geben. Zudem werden durch die geplante Nutzung nur lokal beschränkte Eingriffe in den Boden erwartet. Die Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie wird weiterhin als grundsätzlich geeignet bewertet. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist insgesamt zu prüfen, ob im Rahmen der Standortplanung (innerhalb der einzelnen Konzentrationszonen) räumliche Verschiebungen in Bereiche mit Böden geringerer Wertigkeit möglich sind. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Sachbearbeiter:                           | Wilhelm Mack, Redakteur                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Behörde:                                  | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Abgabedatum:                              | 10.06.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Aktenzeichen:                             | ohne                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Stellungnahme:                            | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Bundeswehr ist betroffen.</p> <p>Ab einer Bauhöhe von 30m sind wir erneut in jedem Einzelfall zubeitelligen unter Angabe der der Höhe über Grund, Höhe über NN, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Koordinaten in WGS84 (Grad, Minuten, Sekunden).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen<br/>im Auftrag</p> <p>Mack</p> |
| Nachträge:                                | Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## zur Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die Anregungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird dann über Standort und Abmessungen geplanter Windenergieanlagen beteiligt.

### Beschlussvorschlag Nr. 4

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

**Kraus, Michael**

**Von:** Dieter.Schenkel@telekom.de  
**Gesendet:** Freitag, 13. Juni 2014 10:21  
**An:** Kraus, Michael  
**Cc:** Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de  
**Betreff:** 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 -Stellungnahme Telekom-Rifu-  
 trassenschutz\_report\_Rheda\_Wiedenbrück.zip  
**Anlagen:**  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Antwort auf Ihr Schreiben vom 05.06.2014  
 Ihr Zeichen 61/Kra

Sehr geehrter Herr Kraus,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“. Anbei erhalten Sie die Daten zu unseren im Planungsgebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück derzeit befindlichen Richtfunkstrecken.

Bei den ausgewiesenen Konzentrationszonen I – XVII ergeben sich für unsere Trassen folgende Berührungspunkte:

Funkfeld HY1324 – HY3517 streift die Konzentrationszonen IV und V  
 Funkfeld HY1345 – HY8905 streift die Konzentrationszone VI  
 Es sollte im Randbereich darauf geachtet werden, 50m Schutzabstand zu unseren Trassen einzuhalten.

Funkfeld DO2167 – DO7049 verläuft durch die Konzentrationszone XIII  
 Funkfeld HY0419 – HY1345 verläuft durch die Konzentrationszone XV  
 Auch hier bitte einen Schutzbereich von 50m einhalten.

Wir bitten Sie unsere Trassen bei den Planungen zu berücksichtigen, damit auch weiterhin ein ungestörter Betrieb möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
 Dieter Schenkel

Deutsche Telekom Technik GmbH  
 Technische Planung und Rollout, WA  
 Dieter Schenkel  
 Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth  
 +49 921 18-2241 (Tel.)  
 E-Mail: [dieter.schenkel@telekom.de](mailto:dieter.schenkel@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:  
[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

Große Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

**zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bayreuth**

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in die geplante Richtfunktrasse bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Der Versorgungsträger wird über die nachfolgenden Planungen informiert. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag Nr. 5**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zur Thematik der Richtfunktrassen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in Richtfunktrassen bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung  
Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



Michael Kraus, Schreiben vom 19.05.2014  
PTI 15, PPB Bielefeld, Achim Keding, R-ID 49784082

+49 521 9239-1792

11.06.2014

76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige Beteiligung der  
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.  
2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und  
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH  
beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen  
sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen  
Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 15, 47014680 vom 14.01.2014 Stellung  
genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marcel Brack

i.A.

Achim Keding

## zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bielefeld

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die bestehenden Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom berücksichtigt. Um einen für die Fernwartung/Überwachung einer Windenergieanlage notwendigen Anschluss an das Telekommunikationsnetz sicherstellen zu können wird der Versorgungsträger mindestens 6 Monate vor Baubeginn über die Planung informiert.





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung  
Rathausplatz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



REFERENZEN Michael Kraus, Schreiben vom 03.12.2013  
ANSPRECHPARTNER PTI 15, PPB Bielefeld, Achim Keding, R-ID 47014680  
TELEFONNUMMER +49 521 9239-1792  
DATUM 14.01.2014  
BETRIFFT 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Tk-Linien vermieden werden können. Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes ist bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum  
Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum  
Telefon: +49 234-5 16 60 0 | Telefax: +49 234-9 50 00 78 | E-Mail: pt-15.tl-west@telekom.de | Internet: www.telekom.de  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 14.01.2014

EMPFÄNGER

SEITE 2

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur Versorgung neu zu errichtender „Gebäude“ mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung, z.B. eines Neubaugebietes, mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise oder in anderer technischer Bauweise erfolgt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme blieb das Kriterium Richtfunktrasse bislang unberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Marcel Brack

i.A.

Achim Keding

### Beschlussvorschlag Nr. 6

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die bestehenden Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Kraus, Michael**

**Von:** Kluwe, Susanne <Susanne.Kluwe@gelsenwasser.de>  
**Gesendet:** Montag, 7. Juli 2014 15:13  
**An:** Kraus, Michael  
**Cc:** Heiderich, Michael  
**Betreff:** 76. Änderung des Flächennutzungsplans "Windkraft Rheda-Wiedenbrück" - Richtfunktrasse- (Ihr Schrb. v. 05.06.14, AZ 61/Kra)

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrter Herr Kraus,

für die Übersendung der o.a. Planunterlagen danken wir Ihnen.  
 Unsere Stellungnahme vom 28. Januar 2014 gilt weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  
 Susanne Kluwe  
 -Abt. REL-

GELSENWASSER AG  
 Willy-Brandt-Allee 26  
 45891 Gelsenkirchen  
 Telefon: +49 209 708-1740  
 E-Mail: [susanne.kluwe@gelsenwasser.de](mailto:susanne.kluwe@gelsenwasser.de)  
 Internet: [www.gelsenwasser.de](http://www.gelsenwasser.de)

Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen  
 Registergericht: Amtsgericht Gelsenkirchen, HRB 165  
 Aufsichtsrat: Guntram Pehlke (Vorsitzender)  
 Vorstand: Henning R. Deters (Vorsitzender), Dr.-Ing. Dirk Waider

**zur Stellungnahme der Gelsenwasser AG**

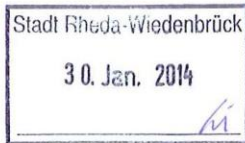
Die in der beigegefügt Karte rot dargestellte Leitungstrasse (die den Stadtteil Wiedenbrück südlich der Autobahntrasse durchzieht und am Umspannwerk im Bereich des Wasserturms endet) betrifft keine der in der Entwurfsfassung dargestellten Konzentrationszonen. Die blau dargestellte Leitungstrasse (die von Südwesten nach Nordosten durch den Stadtteil Reda verläuft) durchzieht die Konzentrationszone XIV, weitere Konzentrationszonen sind nicht betroffen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in die geplante Richtfunktrasse bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Der Versorgungsträger wird über die nachfolgenden Planungen informiert. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.



GELSENWASSER AG · Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



Ihr Zeichen: 61/Kra  
Ihre Nachricht vom: 06.01.2014  
Unser Zeichen: rel-klu-pl

Name: Frau Kluwe  
Telefon: (0209)7 08-17 40  
Telefax: (0209)7 08-17 41  
E-Mail: susanne.kluwe@gelsenwasser.de

Datum: 28. Januar 2014

#### 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o. a. Unterlagen danken wir Ihnen.

Gemäß dem beigegeführten Flächennutzungsplan verlaufen zwei Richtfunkverbindungen der GELSENWASSER AG durch die festgelegten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Beide Richtfunkverbindungen beginnen an dem Telekommast in der Gemeinde Stromberg (rote und blaue Linie).

Der rot dargestellte Link ist ein aktiver Link und endet am HB VGW/R an der Bielefelder Str. 140. Der blau dargestellte Link ist zz. in Planung und wird den Standort GWN in Bad Oeynhausen anbinden.

Für beide Links ist es wichtig, dass die erste Fresnelzone unberührt bleibt. Somit muss ein freizubleibender Korridor von 100 m um die Richtfunklinie berücksichtigt werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

i. A. Kluwe

Anlage

#### Beschlussvorschlag Nr. 7

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in die geplante Richtfunktrasse bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.





GNU

Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh e.V.

Mitglied der LNU/NRW

33334 Gütersloh Pellwormweg 7 05241/927986 info@GNU-GT.de

Stadtverwaltung

Abt. Stadtplanung/Bauordnung

*Rheda-Wiedenbrück* *23. 6. 2014*

76. Änderung FNP-Windkraft

Die GNU nimmt hierzu Stellung. Im Grundsatz befürworten wir die Förderung alternativer Energien. Auswüchse die mit dem Naturschutz, hier vor allem dem Vogelschutz kollidieren, lehnen wir ab. Es liegt in der Verantwortung der Genehmigungsbehörden, die sich aus den Untersuchungen der ökologischen Schlussfolgerungen zu beachten und umzusetzen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liegen Ihnen vor. Fledermaus- und Vogelstandorte und Zugkorridore gehören unbedingt dazu. Im Raum St.Vit/Batenhorst sind dies vor allem Steinkauz- und Kiebitzareale. Bedeutsam sind auch Fledermausvorkommen im Plangebiet. Ob hier ein Abschaltmodus zeitweise bei WK-Anlagen wirksam ist, dürfte kaum zu handhaben und zu kontrollieren sein.

Es ist in Zukunft auch mit Storchvorkommen in Rheda-Wiedenbrück zu rechnen. Einzelne Störche sind im vergangenen Jahr und auch in diesem Jahr, auch außerhalb der Zugzeit, mehrfach beobachtet worden.

Es nützt der alternativen Energieversorgung wenig, wenn ein solcher Standort später ganz abgeschaltet werden muss, weil es zu juristischen Auseinandersetzungen kommt.

Neben dem ökologischen Schutz sind auch Schallschutzerfordernisse zwingend umzusetzen.

Während der Bauzeit sind Umweltschäden streng zu vermeiden, das gilt besonders in der Aufzuchtzeit der Jungtiere. Ggfs. sind Geldrückstellungen als Sicherheit für spätere Rückbauten festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

*E. Birkholz*  
i.A. Ewald Birkholz

## zur Stellungnahme der GNU

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück nimmt hinsichtlich des Natur und Artenschutzes wie folgt Stellung:

### a. Steinkauz- und Kiebitzvorkommen im Raum St.Vit / Batenhorst:

Der Steinkauz gilt nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW nicht als WEA-empfindlich. Ggf. auftretende Bau- und anlagebedingte Wirkungen (z.B. durch Erschließungsmaßnahmen) sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu betrachten. Die Kiebitzvorkommen wurden im Rahmen der vorliegenden Planung bereits hinreichend berücksichtigt. Eine Detailprüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

### b. Fledermäuse/Abschaltlogarithmen:

Der Leitfaden empfiehlt die Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos als wirksame, geeignete Maßnahme zur artspezifischen Vermeidungs- und Schadensbegrenzung vor.

### c. Weißstorch:

Im Rahmen der Erfassung windenergiesensibler Brutvogelarten wurde der Weißstorch im nordöstlichen/östlichen Stadtgebiet zweimal als Nahrungsgast beobachtet. Brutvorkommen und bedeutende Flugrouten sind für den Planungsraum nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind derzeit nicht erkennbar. Aktuelle Vorkommen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens stellt der Kreis Gütersloh sicher, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnsiedlungsbereiche/ Wohnnutzungen im Außenbereich hinsichtlich möglicher Immissionen (Schall, Schattenwurf etc.) in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden dann auch Vorgaben zu Bauzeiten und zum Schutz vor Umweltschäden getroffen.

Wie in Kapitel 11.15 der Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherstellen.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 8**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den Fragestellungen Artenschutz, Immissionsschutz und einen späteren Rückbau von Windenergieanlagen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die vorgetragenen Anregungen und Hinweise beachtet werden. Darüber hinaus wird der Rückbau von Windenergieanlagen sichergestellt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB  
 Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

**[1] Stellungnahme wurde abgegeben!**

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sachbearbeiter: | Wilhelm Gröver, Redakteur                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Behörde:        | Kreis Gütersloh                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Abgabedatum:    | 17.06.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Aktenzeichen:   | Nicht angegeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Stellungnahme:  | <p>Kreis Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück, 16.06.2014<br/>         - Kreisplanung -</p> <p>Stadt<br/>         Rheda-Wiedenbrück<br/>         z. H. Herrn Kraus</p> <p>33378 Rheda-Wiedenbrück</p> <p>76. Änderung des FNP "Windkraft Rheda-Wiedenbrück</p> <p>Sehr geehrter Herr Kraus,</p> <p>der Kreis Gütersloh stimmt der 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Berücksichtigung der von den Fachabteilungen der Kreisverwaltung abgegebenen Stellungnahmen/Hinweise grundsätzlich zu. Die Ausweisung von weiteren Windvorrangflächen im Stadtgebiet wird ausdrücklich unterstützt. Die Planung entspricht auch den Klimaschutzziele der Kommune und des Kreises Gütersloh.</p> <p>-----</p> <p>Abteilung Gesundheit:<br/>         Von Seiten der Abteilung Gesundheit bestehen gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Beschluss der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Errichtung von Windenergieanlagen in den Wasserschutzgebieten in den Schutzzonen I und II grundsätzlich auszuschließen, wird ausdrücklich begrüßt. Zwei Konzentrationszonen liegen noch in Wasserschutzgebieten, jedoch in der Schutzzone III.</p> <p>Die Stadt Rheda-Wiedenbrück hat beschlossen einen Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit und Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen und Satzungsbereichen nach § 34 BauGB von 1000 Metern festzulegen. Diese Festlegung wird aus Gesundheitsvorsorgegründen ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Für Wohnnutzungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 300 Metern festgelegt.</p> <p>Ob und inwieweit die festgelegten Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen, Schattenwurf, Lichtimmissionen etc. sowie im Hinblick auf die optische Bedrängungswirkung ausreichend sind, muss im Einzelfall in nachfolgenden immissionschutz- oder</p> |

## zur Stellungnahme des Kreises Gütersloh

### Abt. Gesundheit

Die Anregungen und Hinweise der Abt. Gesundheit werden zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist für die im Bereich der Schutzzone III gelegenen Konzentrationszonen - im Rahmen einer Einzelfallprüfung - nachzuweisen, dass die Errichtung einer Windenergieanlage mit den Schutzbestimmungen nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht.

### Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen

Die Anregungen und Hinweise der Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen werden zur Kenntnis genommen. Der Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf etc.) wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, die Einhaltung der Grenzwerte wird sichergestellt.

### Abt. Tiefbau, Untere Wasserbehörde

Die Anregungen und Hinweise der Abt. Tiefbau, Untere Wasserbehörde wurden im Rahmen des Planverfahrens berücksichtigt.

### Abt. Tiefbau, Kultur und Wasserbau

Im Rahmen des Planverfahrens wurde die Anregung berücksichtigt und die Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich ausgeschlossen. Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete wurde von der Bezirksregierung Detmold zur Verfügung gestellt. Die Darstellung in FNP ist nicht parzellenscharf, geringfügige Abweichungen sind denkbar/möglich.

Die Anregungen und Hinweise der Abt. Tiefbau, Kultur und Wasserbau werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass bauliche Anlagen von Windenergieanlagen nicht in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet werden.

baurechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Dies gilt insbesondere für die festgelegten Vorsorgeabstände für Wohnbebauung im Außenbereich.

Es wird für erforderlich gehalten, die Abteilung Gesundheit an den nachfolgenden immissionsschutz- oder baurechtlichen Verfahren zu beteiligen.

-----  
Abteilung Bauen Wohnen Immissionen):

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Die aufgezeigten Potenzialflächen sind vor Realisierung einer differenzierten genaueren Planung auf die immissionsrelevanten Punkte wie Lärm und Schattenwurf zu überprüfen.

-----  
Abteilung Tiefbau - Untere Wasserbehörde):

In den Schutzzonen I und II ausgewiesener Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig.

-----  
Abteilung 4.4.2 Tiefbau - Kultur und Wasserbau:

Im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück ist geplant, 17 Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Gegen die Ausweisung bestehen keine Bedenken, da nur einige der Randbereiche der Konzentrationszonen II, III, VI, VII, X und XII mit einer Breite von ca. 15 -20 m im festgesetzten oder neu ermittelten Überschwemmungsgebiet verschiedener Gewässer liegen. Da sich jedoch die gesamte Windenergieanlage (Mast + Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden muss, werden die baulichen Anlagen außerhalb der Überschwemmungsgebiete errichtet werden.

-----  
Abteilung Umwelt - untere Landschaftsbehörde - :

Grundsätzlich wird die Konzentration der Windvorranggebiete auf Schwerpunktbereiche begrüßt.

Bei den Konzentrationszonen I, II, III, IV, V, VIII, IX, XI, XII, XIII, XIV, XV, XVI und XVII verweise ich auf meine Stellungnahmen zu den jeweiligen Potentialflächen (Behördenbeteiligung – Stellungnahme vom 16.01.2014).

Die Potentialflächen V und VI sind aus der Potentialfläche 6.1 entwickelt worden. Der Korridor mit dem bekannten Kiebitzbrutgebiet wird ausgenommen. Dies wird begrüßt.

Für die Konzentrationszone X (Pot.fl. 8.1) wird wegen des Vorkommens der Rohrweihe ergänzend zu meiner Stellungnahme eine Kartierung gefordert. Dabei ist die Raumnutzung der Vogelart zu untersuchen als auch der Brutstandort festzustellen. Eine Besonderheit ist, dass in der Brutzeit der männliche Vogel in der Nähe des Brutplatzes die Nahrung im Flug an das Weibchen übergibt. Sowohl während der Jagd als auch bei der Nahrungsübergabe besteht in der Nähe des Nestes ein erhebliches Kollisionsrisiko. Die genutzten Flugräume lassen sich nur durch mehrfaches Beobachten einschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Wilhelm Gröver

Nachträge:

Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

## **Abt. Umwelt, Untere Landschaftsbehörde**

Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde sind hinsichtlich des Vorkommens der Rohrweihe nicht ausreichend konkret. Auf die ergänzenden Stellungnahmen vom 16.07. und 28.07.2014 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auch auf die Stellungnahme der ULB vom 16.01.2014 und den entsprechenden Abwägungsvorschlag verwiesen.

## **Beschlussvorschlag Nr. 9**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise des Kreises Gütersloh Abt. Gesundheit, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Abt. Tiefbau, Untere Wasserbehörde und Abt. Tiefbau, Kultur und Wasserbau werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Immissionsschutzes sowie des Trink- und Hochwasserschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Bzgl. der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde wird auf die Beschlussvorschläge zu den ergänzenden Stellungnahmen vom 16.07. und 28.07.2014 verwiesen.



## Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
- Der Bürgermeister  
Stadtplanung / Bauordnung  
z. H. Frau Linzel  
Rathausplatz 3  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
III.2-61/Kra

Geschäftszeichen  
4.5.2

Datum  
16.07.2014

### Abteilung Umwelt

Ansprechpartner/in  
Wolfgang Schulze  
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück  
Raum 309  
Telefon 05241 - 85 2708  
Fax 05241 - 85 32708  
Wolfgang.Schulze@ggt-net.de

### 76. Änderung FNP Stadt Rheda-Wiedenbrück - Artenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im avifaunistischen Gutachten Flore aus 2013 für die Stadt Rheda-Wiedenbrück gab es für den Bereich der Potentialflächen X und XI im Bereich des Eusternbaches deutliche Hinweise zum Vorkommen der Rohrweihe.

Am 17.06. und 11.07.2014 beobachtete die Biologische Station die Rohrweihen in dem Gebiet (Anlage Text und Karte).  
Der Unterzeichner beobachtete am 14.-15.07.2014 das Gebiet vormittags und nachmittags in kleinen ca. 1 stündigen Zeitfenstern.  
Ein Rohrweihenmännchen, bzw. später ein Rohrweihenpaar konnte am 15.07., nachmittags beim Beutesuchen beobachtet werden (Karte mit Aktionsräumen der Rohrweihen).

Eine Anfrage bei einem Jagdpächter in dem Bereich bestätigt, dass dort verschiedene Greife vorkommen. Die Weihen sind nicht nur in diesem Jahr, sondern schon länger im Revier.

Aufgrund der Beobachtungen verschiedener Personen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 12.11.2013)“, kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Ausweisung der Potentialflächen X und XI nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Wolfgang Schulze

Anlagen

Postanschrift  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

Sitz  
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück  
Wasserstr. 14

Zentrale  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 2000  
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Halle (Westf.)  
IBAN DE85 4805 1580 0000 0000 034  
BIC WELADED1HAW  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN DE77 4785 3520 0000 0000 214  
BIC WELADED1WDB  
Sparkasse Gütersloh  
IBAN DE79 4785 0005 0000 0000 068  
BIC WELADED1GTL  
Volksbank Gütersloh  
IBAN DE07 4786 0125 0000 1400 700  
BIC GENODEM1GTL  
Postbank Hannover  
IBAN DE23 250 100 3000 00 1486 305  
BIC PBKDEFF250

Öffnungszeiten  
montags-freitags 8.00 bis 12.00  
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30  
und nach Vereinbarung  
Wir empfehlen eine vorherige  
Terminabsprache.

### zur ergänzenden Stellungnahme des Kreises Gütersloh Abt. Umwelt, Untere Landschaftsbehörde

Als Ergebnis des Abstimmungstermins am 24.07.2014 mit Vertretern der Bezirksregierung, des Kreises Gütersloh, der Stadt Rheda-Wiedenbrück und den beauftragten Planungsbüros im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück bestehen für die im Bereich der Konzentrationszonen X und XI vorkommende Rohrweihe unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die einer Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen entgegenstehen. Auf die ergänzende Stellungnahme vom 28.07.2014 wird verwiesen.

Die in diesem Bereich verbleibende Konzentrationszone XII eignet sich aufgrund ihrer Größe von etwa 6,3 ha voraussichtlich nur für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage. Da die Ausweisung einer einzelnen Solitärfläche den Zielen der Stadt Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen nicht entspricht, wird auch die Konzentrationszone XII im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet. Im Ergebnis reduziert sich die Flächenkulisse um die Konzentrationszonen X bis XII.

## Der Landrat

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Stadtplanung/Bauordnung  
z. H. Frau Linzel  
Rathausplatz 3  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen  
4.5/Schu

Datum  
28.07.2014

### 76. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrte Frau Linzel,

aufgrund des gemeinsamen Gespräches vom 24.07.2014 in Ihrem Hause, ergeht folgende ergänzende Stellungnahme zur 76. Änderung des FNP der Stadt Rheda-Wiedenbrück:

#### Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im Kreis Gütersloh:

1. Die untere Landschaftsbehörde stellt für die Errichtung von Windkraftanlagen in den nachfolgend bezeichneten Konzentrationszonen die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und ggfls. erforderlicher artenschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht. Es handelt sich um die Konzentrationszonen I, II, III, IV, V, VI, VIII, IX, XIII, XIV, XV, XVI, XVII und VII mit Ausnahme des südwestlichen Flächenteils, der einen Biotopverbundkorridor mit besonderer Bedeutung (VB-DT-4115-301, Feldgehölzkomplex zwischen Langenberg und Wiedenbrück, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LANUV).
2. **Ergänzende Stellungnahme zu den Konzentrationszonen 1 – 3:**  
Die Bedenken zu den Flächen 1-3 werden zurückgenommen. Die Flächen liegen im südöstlichen Bereich der Stadt, an der Grenze zu Gütersloh. Der Bereich ist durch einen hohen Waldanteil und einen Wechsel zwischen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen reich strukturiert. Die Bahnstrecke, die B 61 sowie eine 110 kV - Freileitung sind als Vorbelastung anzusehen. Den Standorten wird grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund der Potenzialanalyse des Kreises Gütersloh könnte auf angrenzendem Gütersloher Gebiet grundsätzlich auch eine Windkonzentrationszone entstehen. Somit würden die Bereiche in der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Stadt Gütersloh für den Betrachter als ein größerer Windparkbereich wirken.
3. Im avifaunistischen Gutachten Flore aus 2013 für die Stadt Rheda-Wiedenbrück gab es für den Bereich der Konzentrationszonen X und XI im Be-

#### Abteilung Umwelt

Ansprechpartner/in  
Wolfgang Schulze  
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück  
Raum 309  
Telefon 05241 - 85 2708  
Fax 05241 - 85 32708  
Wolfgang.Schulze@gf-net.de

Postanschrift  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

Sitz  
Kreishaus Rheda-Wiedenbrück  
Wasserstr. 14

Zentrale  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 2000  
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Halle (Westf.)  
IBAN DE85480515800000000034  
BIC WELADED1HAW  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN DE77478535200000000214  
BIC WELADED1WDB  
Sparkasse Gütersloh  
IBAN DE78478500650000000068  
BIC WELADED1GTL  
Volksbank Gütersloh  
IBAN DE07478601250001400700  
BIC GENODEM1GTL  
Postbank Hannover  
IBAN DE23250100300001486305  
BIC PBNKDEFF250

Öffnungszeiten  
montags-freitags 8.00 bis 12.00  
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30  
und nach Vereinbarung  
Wir empfehlen eine vorherige  
Terminabsprache.

## zur ergänzenden Stellungnahme des Kreises Gütersloh Abt. Umwelt, Untere Landschaftsbehörde

### zu 1.:

Die in Aussicht gestellte Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Die Konzentrationszone VII wird entsprechend der Stellungnahme verringert, Plankarte und Begründung werden angepasst.

### zu 2.:

Die Ergänzende Stellungnahme zu den Konzentrationszonen I bis III wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung auch weiterhin dargestellt.

reich des Eusternbaches deutliche Hinweise zum Vorkommen der Rohrweihe. Am 17.06. und 11.07.2014 beobachteten Mitarbeiter die Biologische Station Gütersloh Bielefeld die Rohrweihen in dem Gebiet (Anlage Text und Karte).

Der Unterzeichner beobachtete das Gebiet am 14.-15.07.2014 vormittags und nachmittags, am 24.07. nachmittags, am 25.07. vormittags in kleinen ca. 1 stündigen Zeitfenstern.

Altvögel (Rohrweihenmännchen und Rohrweihenweibchen) konnten bei der Beutesuche beobachtet werden (Karte mit Aktionsräumen der Rohrweihen). Jungvögel saßen auf einem Stoppelfeld, im Getreidelager und im Grünland. Da Jung- als auch Altvögel fast immer vor Ort angetroffen wurden, ist es sehr wahrscheinlich, dass auch der Brutstandort im Bereich der beiden Konzentrationszonen oder direkt angrenzend am Eusternbach sich befinden muss.

Rohrweihen sind am Brutplatz sehr störanfällig. Die strukturreiche Landschaft, gepaart mit Grünland und ausgedehnten Ackerflächen stellt einen guten Jagdlebensraum dar. Flugaktivitäten sind in Horstnähe besonders intensiv, so dass eine deutliche Kollisionsgefahr für die Rohrweihen besteht.

Eine Anfrage bei einem Jagdpächter in dem Bereich bestätigt, dass dort verschiedene Greife vorkommen. Die Weihen sind nicht nur in diesem Jahr, sondern schon länger im Revier.

Aufgrund der Beobachtungen verschiedener Personen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen

- des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 12.11.2013)",
- des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW,
- den Informationen der LANUV zu geschützten Arten und
- dem Artenschutzhandbuch des Kreises Gütersloh,

kann aus naturschutzfachlicher Sicht der Ausweisung der Konzentrationszonen X und XI nicht zugestimmt werden.

Für die Konzentrationszonen X und XI bestehen für die Rohrweihe unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die einer Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen entgegenstehen. Artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im vorliegenden Einzelfall zur Vermeidung der Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) nicht geeignet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



### zu 3.:

Den Anregungen und Hinweise zum Vorkommen der Rohrweihe südlich des Ortsteils Batenhorst und dem damit verbundenen Verzicht auf die Konzentrationszonen X und XI wird gefolgt. Plankarte und Begründung werden entsprechend geändert.

Die in diesem Bereich verbleibende Konzentrationszone XII eignet sich aufgrund ihrer Größe von etwa 6,3 ha voraussichtlich nur für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage. Da die Ausweisung einer einzelnen Solitärfläche den Zielen der Stadt Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen nicht entspricht, wird auch die Konzentrationszone XII im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet. Im Ergebnis reduziert sich die Flächenkulisse um die Konzentrationszonen X bis XII.

### Beschlussvorschlag Nr. 10

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die in den Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde vom 16.07. und 28.07.2014 vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung und die ergänzende Stellungnahme zu den Konzentrationszonen I bis III wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszonen X, XI und XII entfallen im Entwurf zur erneuten Offenlage. Plankarte und Begründung werden entsprechend geändert.



Kreis Warendorf - Postfach 110561- 48207 Warendorf

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Bürgermeister  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

## Bauamt

### Auskunft erteilt

Herr Ziller

### Zimmer

B2.21

### Telefon

(02581) 536327

### Fax

(02581) 536399

### E-Mail

erhard.ziller@kreis-warendorf.de

|              |                    |                |            |
|--------------|--------------------|----------------|------------|
| Ihr Zeichen  | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen   | Datum      |
| III.2-61/Kra | 19.05.2014         | 63-01291/2014- | 18.06.2014 |

Vorhaben **Stellungnahme zum Flächennutzungsplan " Windkraft Rheda-Wiedenbrück"**  
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB**

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Kreises Warendorf wird es begrüßt, dass ein Teil der Konzentrationszone im Umfeld des Kulturgutes Haus Nottbeck zurückgenommen worden sind.

Zu dem o.a. Planungsvorhaben werden aus meiner Sicht folgende Anregungen vorgetragen:

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beabsichtigt angrenzend am nordöstlichen Rand des Kreisgebietes vom Kreis Warendorf Windvorrangzonen (s. Potenzialflächen Nr. XIII und XIV) auszuweisen zur Errichtung von Windenergieanlagen (VEA).

Diese Potenzialflächen liegen südlich der BAB A2. Nördlich der BAB A2 werden weitere Windvorrangzonen (s. Potenzialflächen Nr. XV und XVI) ausgewiesen.

Die Potentialflächen XIII und XIV werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die nachfolgenden Wohnhäuser durch Lärmemissionen beeinflussen:

## zur Stellungnahme des Kreises Warendorf

Die Anregungen und Hinweise des Kreises Warendorf werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf etc.) der Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage wird sichergestellt.

- 2 -

| Nr. | Name          | Adresse     | Abstand [m] |          |
|-----|---------------|-------------|-------------|----------|
|     |               |             | XIII        | XIV      |
| 1   |               | 59302 Oelde | 624,21      | 1.084,36 |
| 2   |               | 59302 Oelde | 657,21      | 1.045,22 |
| 3   |               | 59302 Oelde | 662,67      | 1.720,90 |
| 4   | Haus Nottbeck |             | 1.028,47    | 1.034,78 |

Die tabellarisch aufgeführten Abstände der Wohnhäuser zu den Potentialflächen XIII und XIV beschreiben den Abstand zwischen der Grundstücksfläche der Gebäude und dem Rand der vorgesehenen Potentialfläche. Die Zahlenwerte wurden aus dem GIS-System ermittelt.

Die v. g. Wohnhäuser sind als Immissionspunkte in der zu erstellenden Lärmprognose bei der Planung und Genehmigung von WEA in den Potentialflächen XIII und XIV zu berücksichtigen, sofern sie sich im Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA-Lärm einer geplanten WEA (Beurteilungspegel > 10 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die vorhandene Vorbelastung von der BAB A2 ein Lärmprofil von der BAB zu erstellen ist, dass in der Lärmprognose für die geplanten WEA zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich des Schattenwurfs ist davon auszugehen, dass aufgrund der nördlichen Lage der Potentialflächen XIII und XIV mit Schattenwurf während des Anlagenbetriebes in der Tagzeit nicht zu rechnen ist, da sich die betreffenden Immissionspunkte vorwiegend südlich der Potentialflächen XIII und XIV befinden.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zur geplanten Änderung des FNP folgende Anregungen gegeben bzw. Bedenken erhoben:

1. Die WEA sind in den Potentialflächen XIII und XIV so zu errichten, dass negative Einwirkungen aus Lärmemissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung minimiert werden.

2. Die tabellarisch aufgeführten Häuser sind im Rahmen der Lärmprognose als Immissionspunkte zu berücksichtigen. Es sind die Richtwerte nach Nr. 6.1 c) TA Lärm für ein Mischgebiet von 60 dB(A) für die Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) für die Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) einzuhalten. Der Beurteilungspegel für die WEA in der Lärmprognose hat die v. g. Richtwerte um 3 dB(A) zu unterschreiten.

- 3 -

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen.

Die Rücknahme der Konzentrationszonen 9.1 und 9.4 sowie die Flächenreduzierung der Konzentrationszonen 9.5 und 11.1 werden begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Erhard Ziller  
Planungsrecht

Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag Nr. 11**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den Fragestellungen Immissionsschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die vorgetragenen Anregungen und Hinweise beachtet werden. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Landesamt  
für Zentrale Polizeiliche Dienste  
Nordrhein-Westfalen



LZPD NRW, Postfach 210765, 47029 Duisburg

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Stadtplanung  
zH Herr Dipl.-Ing. Kraus  
Postfach 2309  
33375 Rheda-Wiedenbrück



Datum: 16.06.2014  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Bearbeitung:  
Ulrich Spill  
Telefon: 0203 4175- 5472  
Telefax: 0203 4175- 5412  
ulrich.spill@polizei.nrw.de

**Anfrage: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes " Windkraft Rheda-Wiedenbrück".**

Sehr geehrte Herr Kraus,

hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.06.2014 (Ihre Zeichen: 61/Kra): Änderung des Flächennutzungsplanes " Windkraft Rheda-Wiedenbrück".

Die Änderung stellt aus unserer Sicht stellt keine Beeinträchtigung für unsere Richtfunkstecken da. Sollten in den Ausgewiesenen Flächen, WEA entstehen müssen weitere Einzelprüfungen vornehmen, da auch das LZPD weiterführende Planungen der Richtfunktrassen vornimmt.

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Herr Ulrich Spill (0203/4175-5472, ulrich.spill@polizei.nrw.de) gerne zur Verfügung.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schifferstraße 10  
47059 Duisburg  
Telefon 0203 417-0  
Telefax 0203 417-5409  
poststelle.lzpd@polizei.nrw.de  
www.lzpd.de

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Kto.Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 WestLB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC: WELADED

mit freundlichen Grüßen

i. A. Sebastian Aßhoff

**zur Stellungnahme des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste in NRW**

Die Anregungen und Hinweise des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste in NRW werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag Nr. 12**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zur Thematik der Richtfunktrassen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in Richtfunktrassen bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.



LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Herr Kraus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Ansprechpartnerin:  
Horst Gerbaulet

Tel.: 0251 591-4395  
Fax: 0251 591-4650  
E-Mail: horst.gerbaulet@lwl.org

Münster 23. Juni 2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

zum gegenwärtigen Stand der Planung nehmen wir unter Bezug auf unser Schreiben vom 17.01.2014 aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung.

Erfreulicherweise wurden einige Anregungen und Bedenken unserer o.g. Stellungnahme aufgegriffen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sollten die geplanten Konzentrationszonen auch im Hinblick auf den öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sowie den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB jedoch noch genauer untersucht werden.

Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) steht hierzu in Kapitel „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ als Ziel: „Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.“ Auf der Ebene der Regionalplanung sollen ergänzend weitere "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.

Weiter werden im LEP-Entwurf Grundsätze für historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten formuliert: „Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.“

**zur Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und  
Baukultur in Westfalen**

Nach § 35(3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das **Orts- und Landschaftsbild** verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983 nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen *Möblierung* des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind.

Bezüglich des Landschaftsbilds stellt der Bereich vom „Stomberger Berg“ in Richtung Wiedenbrück mit dem vorgelagerten Ortsteil St. Vit für das gesamte Stadtgebiet ein Alleinstellungsmerkmal dar. Dieser Bereich wurde im Rahmen vorliegenden Änderungsverfahrens berücksichtigt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Ausführungen zur Kulturlandschaft und zum Denkmalschutz im Rahmen des Umweltberichts für ausreichend gehalten.

Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* wird verwiesen.

Im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage wurden von der Bezirksregierung Detmold keine Anregungen zum Denkmalschutz bzw. zur Thematik der historischen Stadtkerne vorgebracht.





Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.“

Der bestehende Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold –Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie formuliert hierzu als Ziel 6:

“Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für...das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung, den die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland 2007 erarbeitet haben, wurden sowohl die Stadtkerne von Rheda, als auch von Wiedenbrück als „kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkerne“ dargestellt. Bisher wurde aber noch nicht ausreichend geprüft, welche Auswirkungen die geplanten Windkraftzonen auf das Erscheinungsbild der beiden Stadtkerne (Silhouette) haben.

Darüber hinaus benötigen auch Einzelelemente wie z.B. Kapellen oder hervorragende Einzelbäume z.B. an historischen Wegekreuzungen einen Schutz bzw. Puffer, um ihre Bedeutung auch für die Zukunft sicherzustellen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB noch einige zweckdienliche Hinweise geben:

Auf S. 12 ihres Berichts nehmen Sie als weiche Tabukriterien „Vorsorgeabstände zu Wohnbebauungen...“ mit einem Puffer von 500 m und „Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich“ von 300 m an. Nach der TA Lärm und den danach einzuhaltenden Immissionsrichtwerten ergeben sich unseres Erachtens bei der geplanten Höhe der Windenergieanlagen (WEA) jedoch deutlich größere Abstände, als die von Ihnen angenommenen. Infolge der geplanten Ausweisung von Konzentrationszonen ist außerdem davon auszugehen, dass der Schalleistungspegel deutlich höher liegt, als bei einer Einzelanlage. Wir bitten Sie daher, die angenommenen Abstandswerte noch einmal kritisch zu prüfen, zumal Sie ausdrücklich keine Höhenbegrenzung der WEA anstreben.

Die **historischen Stadtkerne** von **Rheda** und **Wiedenbrück** sind von Wohnsiedlungsbereichen, Gewerbe- und Industriegebieten umgeben. Darüber hinaus ist die umgebende Landschaft, bis auf den ca. 7 km südöstlich des Stadtkerns gelegenen Stromberger Berg, relativ eben. Aus der freien Landschaft sind die o.g. historischen Stadtkerne nicht einsehbar. Neben Gewerbeschornsteinen, Sendemasten etc. sind lediglich die Kirchtürme auszumachen. Auch vom etwa 70 m höher gelegenen Stromberger Berg ist das Potenzial der historischen Bausubstanz der Ackerbürgerstadt nicht auszumachen. In der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung wurde der Vorsorgeabstand zu den Randlagen der Wohnsiedlungsbereiche auf 1.000 m erhöht. Dies trägt zur Vermeidung von Blickachsen aus den Stadtkernen auf mögliche Windenergieanlagen bei. Im Ergebnis sieht die Stadt keine Auswirkungen geplanter Windenergieanlagen auf das Erscheinungsbild der beiden Stadtkerne.

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines **Denkmals** verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. **Denkmalschutz** wird verwiesen.

Der Schutz von **Bodendenkmälern** wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt.

Der Schutz vor **Immissionen** (Schall, Schattenwurf etc.) wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt.



Bei der Ausweisung von Puffern bleiben Baudenkmale bisher unberücksichtigt, da sie „die Prüfungsanforderungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans übersteigen“ (siehe S. 13). Dies ist unseres Erachtens jedoch insofern nicht nachvollziehbar, als der Eigentümer eines Denkmals verpflichtet ist, das Denkmal zu nutzen. Demnach müsste umgekehrt auch Vorsorge dafür getroffen werden, dass Beeinträchtigungen, z.B. durch die Ausweisung von WK-Zonen vermieden werden, damit er sein Denkmal auch in Zukunft nutzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Horst Gerbaulet

Die zitierte Textstelle im letzten Absatz der Stellungnahme ist missverständlich formuliert. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung wird der Denkmalschutz im Allgemeinen berücksichtigt. Zudem hat sich die Stadt, aufgrund der besonderen regionalen und kulturellen Bedeutung, für einen Vorsorgeabstand von jeweils 1.000 zu den denkmalgeschützten Anlagen *Haus Ausseel* und *Haus Nottbeck* entschieden.

Die Nutzbarkeit von **Baudenkmalen zu Wohnzwecken** wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Darüber hinaus ist der Schutzgegenstand des Denkmalrechts nicht die Wohnnutzung eines Denkmals, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Auf das Urteil des OVG Münster vom 12.02.2013, Az. 8 A 96/12 wird verwiesen.

### **Beschlussvorschlag Nr. 13**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den Fragestellungen Denkmalschutz, Landschaftsschutz und Immissionsschutz wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die vorgetragenen Anregungen und Hinweise beachtet werden. Die Einschätzung, dass Windenergieanlagen sich auf die historischen Stadtkerne von Rheda und Wiedenbrück auswirken, wird nicht geteilt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.



Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23/25 80992 München

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
FB Stadtplanung / Bauordnung  
z. Hd. Herrn Michael Kraus  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Herr Quoc Tan Hoang, B.Eng.  
Specialist for microwave links issues  
NT-EAT-Transport

T +49 (30) 2369 2533  
E 02-MW-BImSCHG@telefonica.com

IHR SCHREIBEN VOM: 19. Mai 2014

IHR ZEICHEN: III.2-61/Kra

19. Juni 2014

#### 76. Änderung FNP WK Rheda-Wiedenbrück Nachtrag Link 305551042

Sehr geehrter Herr Kraus,

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Die unteren Abbildungen auf den folgenden Seiten zeigen eine Übersichtskarte- und vier Detailkarten von dem zu untersuchenden Konzentrationszonen für Windenergie. Die Plangebiete sind den Abbildungen mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Die detaillierte Überprüfung hat ergeben, dass eine unserer Richtfunkverbindungen sehr nah an Ihre geplante Konzentrationszone I grenzt. Die anderen geplanten Konzentrationszonen (II - XVII) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.

#### zur Stellungnahme der Telefonica Germany

Die Richtfunktrassen des Telekommunikationsunternehmens sind von der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet nicht unmittelbar betroffen. Gleichwohl wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in Richtfunktrassen bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Die Telefonica Germany GmbH wird über nachfolgende Planungen informiert. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.

*Telefonica*

Abb.1 – Übersichtskarte

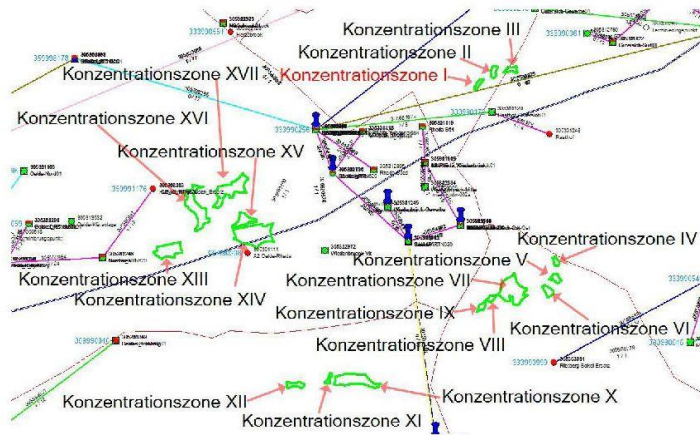
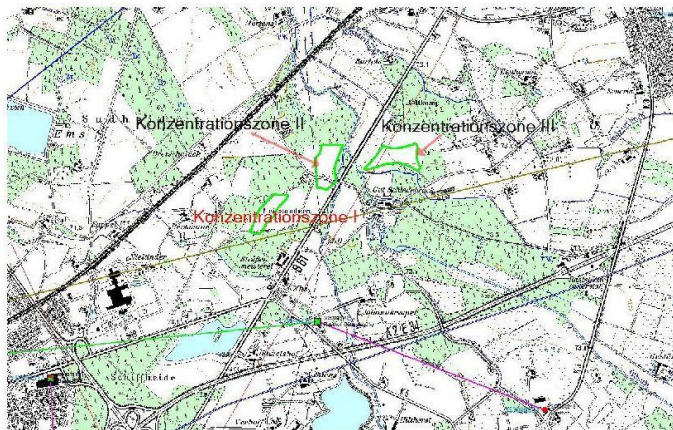


Abb.2 - Detailkarte 1





*Telefonica*

Abb. 3 – Detailkarte 2

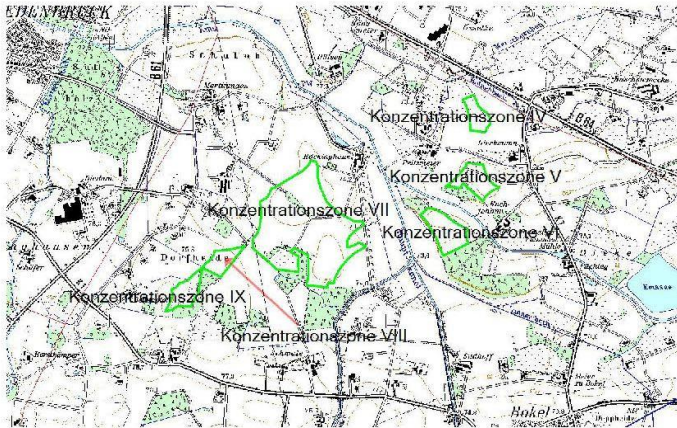
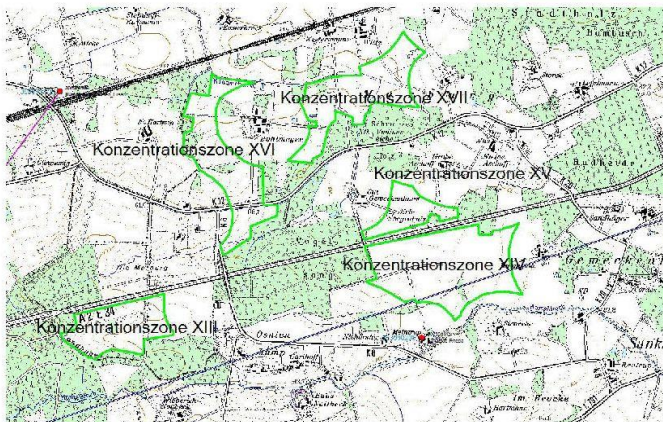


Abb. 4 - Detailkarte 3





Abb. 5 - Detailkarte 4

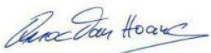


Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.

Freundliche Grüße



**i.A. Quoc Tan Hoang, B. Eng.**  
Specialist for microwave links issues

### Beschlussvorschlag Nr. 14

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zur Thematik der Richtfunktrassen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in Richtfunktrassen bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.


**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

 Stadt Rheda-Wiedenbrück  
 13. Juni 2014

 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
 Autobahnniederlassung Hamm  
 Postfach 1167 · 59001 Hamm

 Stadt Rheda Wiedenbrück  
 FB: Stadtplanung/Bauordnung  
 Rathausplatz 13  
 33378 Rheda Wiedenbrück

**Autobahnniederlassung Hamm**

 Kontakt: Herr Hans-Jürgen Meyer  
 Telefon: 02381/912-307  
 Fax: 02381/912-370  
 E-Mail: Hans-Juergen.Meyer@strassen.nrw.de  
 Zeichen: 20100/4403/2.10.07.05/A 2/67/14  
 (Bei Antworten bitte angeben.)  
 Datum: 11.06.2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“**  
**hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitiger**  
**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**  
**gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 19.05.2014

-Ihr Zeichen: III.2-61/Kra-

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote (40 Meter) und Anbaubeschränkungen (100 Meter).

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht.

Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 11.07.2011 (Az. XI A 1 – 901.3/202) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand, berechnet aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand unter 300 m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300 m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen.

**zur Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen.NRW**

Im Rahmen des Plankonzepts wurden die Anbauverbote bereits berücksichtigt. Auf den Kriterienkatalog wird verwiesen.

Einer möglichen Gefahr durch Eiswurf kann durch technische Maßnahmen begegnet werden. Auf Kapitel 11.5 der Begründung wird verwiesen. Die Belange der Verkehrssicherheit und ein ggf. erforderliches zusätzliches Abstandserfordernis werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.



Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur **Rotorblattspitze**.

Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hans-Jürgen Meyer

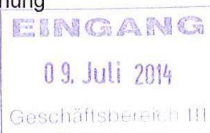
#### **Beschlussvorschlag Nr. 15**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Belange der Verkehrssicherheit werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.



VGW · Postfach 25 25 · 33353 Rheda-Wiedenbrück

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung / Bauordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



Ihr Zeichen: III2-61/Kra  
Ihre Nachricht: 19.05.2014

Unser Zeichen: vgw r-br-k 29-64  
Name: Herr Breß  
Telefon: 05242 923-221  
Telefax: 05242 923-270  
E-Mail: Andreas.Bress@gelsenwasser.de

Datum: 07.07.2014

#### 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Wir verweisen auf das Schreiben rel-klu-pl der GELSENWASSER AG vom 28.01.2014.  
Die dort getroffenen Aussagen treffen auch für die VGW zu.

Weitere Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH

#### zur Stellungnahme der VGW/Gelsenwasser AG

In der beigegefügt Karte werden zwei Richtfunktrassen dargestellt. Die südliche Trasse betrifft keine der in der Entwurfsfassung dargestellten Konzentrationszonen. Die nördliche Trasse durchzieht die Konzentrationszone XIV, weitere Konzentrationszonen sind nicht betroffen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme der Gelsenwasser AG wird verwiesen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in die geplante Richtfunktrasse bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Der Versorgungsträger wird über die nachfolgenden Planungen informiert. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.

#### Beschlussvorschlag Nr. 16

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen nicht in die geplante Richtfunktrasse bzw. die zugehörigen Schutzkorridore hineinragen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Sachbearbeiter:                           | Thorsten Hansen, Redakteur                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Behörde:                                  | Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Abgabedatum:                              | 05.06.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Aktenzeichen:                             | Han                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Stellungnahme:                            | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Anlage zu Ihrem Schreiben vom haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande der Geltungsbereiche des o.g. Flächennutzungsplanes 10-kV- sowie 1-kV-Kabel der Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH &amp; Co. KG befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Westnetz GmbH</p> <p>i. A. Hansen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Dateien:                                  | <p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:16 Uhr<br/>- (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_1.2.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:23 Uhr<br/>- (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_4.3.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:31 Uhr<br/>- (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_6.6.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:38 Uhr<br/>- (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_7.1.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:46 Uhr<br/>- (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_9.3.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:17:55 Uhr<br/>- (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_9.4.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:18:08 Uhr<br/>- (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_12.1.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:18:14 Uhr<br/>- (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_12.2.pdf)</p> <p>Neue Datei vom 05.06.2014 um 10:18:19 Uhr<br/>- (/uploads/toeb_sd/s_28419_bestand_strom_76_fnp-aend_potentialfl_13.2.pdf)</p> |
| Nachträge:                                | Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## zur Stellungnahme der Westnetz GmbH (Niederspannungsnetz)

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden die Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH berücksichtigt. Erst dann werden die Standorte für Windenergieanlagen festgelegt. Mögliche Anschlusspunkte an das Versorgungsnetz bzw. eine ggf. notwendige unterirdische Verlegungen bestehender oberirdischer Leitungstrassen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger abgestimmt.

Der Versorgungsträger wird über die weitere Planung informiert.

## Beschlussvorschlag Nr. 17.1 (Niederspannungsnetz)

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Anschlusspunkte an das Versorgungsnetz bzw. eine ggf. notwendige unterirdische Verlegungen bestehender oberirdischer Leitungstrassen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
FB - Stadtplanung und Bauordnung  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück



#### Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 61/Kra  
Ihre Nachricht 05.06.2014  
Unsere Zeichen DRW-S-LK/1563/ld/95.302/Bx  
Name Herr Iding  
Telefon 0231 438-5758  
Telefax 0231 438-5708  
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 09. Juli 2014

#### 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

110-kV-Hochspannungsfreileitung Gütersloh - Lippstadt, Bl. 1563  
(Maste 27 bis 30 und Maste 52 bis 54)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konzentrationszonen I, II und III befinden sich in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 27 bis 30 und die Konzentrationszonen VII, VIII und IX befinden sich in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung im Bereich der Maste 52 bis 54.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls Windenergieanlagen in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitung errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  
≥ 3 x Rotordurchmesser.
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  
> 1 x Rotordurchmesser.

Id140709.e04 Rheda-Wiedenbrück Bl. 1563

Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH  
Florianstraße 15-21  
44139 Dortmund  
T +49 231 438-01  
F +49 231 438-1234  
I www.westnetz.de  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder  
Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719  
Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADEFF360  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00  
Gläubiger-IdNr.  
DE05ZZ00000109489  
USt-IdNr. DE 8137 98 531

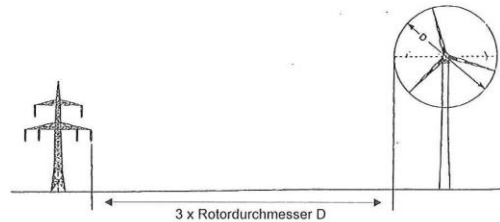
#### zur Stellungnahme der Westnetz GmbH (Hochspannungsnetz)

Notwendige Abstandserfordernisse zu Hochspannungsfreileitungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft, erst dann sind Standort, Höhe und Rotordurchmesser einer Windenergieanlage bekannt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Grundlegende Vorbehalte gegenüber der Darstellung der konkreten Konzentrationsflächen sind hiermit nicht verbunden.

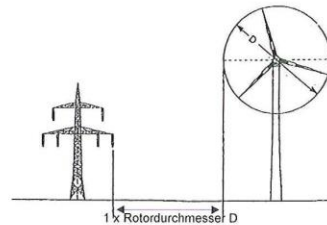


Seite 2

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Id140709.e04 Rheda-Wiedenbrück Bl. 1563

Ein Unternehmen der RWE



Seite 3

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die o. g. Hochspannungsfreileitung bezieht und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, separat beteiligt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage  
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler  
Bl. 1563  
DRW-S-LG (Doku)

Id140709\_e04 Rheda-Wiedenbrück Bl. 1563

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Konstantengrößen zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichswerte sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten berechnen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edi.rwth.de](http://www.edi.rwth.de)

### Beschlussvorschlag Nr. 17.2 (Hochspannungsnetz)

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Standorte möglicher Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen den notwendigen Abstand zur Hochspannungsfreileitung einhalten. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

## Im Rahmen der Offenlage eingegangene Anregungen der Fachbereiche der Stadt Rheda-Wiedenbrück:

Sie betrachten: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014

|                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>[1] Stellungnahme wurde abgegeben!</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Sachbearbeiter:                           | Hans-Bernd Hensen, Administrator                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Behörde:                                  | Stadt Rheda-Wiedenbrück - GB II.1-32.1 - Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Abgabedatum:                              | 18.06.2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Aktenzeichen:                             | II.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Stellungnahme:                            | <p>Stadt Rheda-Wiedenbrück<br/>Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt</p> <p>32.3</p> <p>In Bezug auf die geplanten Windkraftanlagen in Rheda-Wiedenbrück bestehen aus brand-schutztechnischer Sicht folgende Bedenken:</p> <p>Die Feuerwehr kann einen wirksamen Löscheinsatz im Bereich der Gondel und der Rotoren der Windkraftanlage wegen der Höhe nicht durchführen. Bei einem Brand in diesen Bereichen ist somit mit einem Totalschaden zu rechnen. Ebenfalls kann die örtliche Feuerwehr die Menschenrettung (z.B. des Wartungspersonals) aus diesen Höhen nicht durchführen.</p> <p>Wegen Einsturzgefahr beschädigter oder brennender Teile einer Windkraftanlage kann die Feuerwehr den Brandort nicht direkt anfahren.</p> <p>Für die Gondel sollten modulare Brandschutzkonzepte vorgesehen werden, die aus Brandmelde-, Gaslösch- oder Feinsprühtechnik bestehen.</p> <p>Bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen ist eine angemessene Löschwasserversorgung mit zu berücksichtigen (z.B. 48 m³/h im Umkreis von max. 500 m).</p> |
| Nachträge:                                | Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

## zur Stellungnahme der Stadt Rheda-Wiedenbrück, FB Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Umwelt

Die Belange des Brandschutzes und der Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

## Beschlussvorschlag Nr. 18

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Belange des Brandschutzes und der Löschwasserversorgung werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.



## Im Rahmen der Offenlage eingegangene Anregungen der Öffentlichkeit:

### Einwender 1

33378 Rheda-Wiedenbrück

22.05.2014

Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihnen meine Bedenken bezgl. des Baus von Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Vorranggebieten mitteilen.

Als Anwohner von St. Vit, sind wir häufig vom Lärm der Autobahn betroffen! Dies macht ein Schlafen bei geöffnetem Fenster, bei entsprechender Windrichtung, nahezu unmöglich. Dieser Autobahnlärm ist dabei noch ein recht monotones Geräusch.

Bei den Geräuschen, die Windräder verursachen, wenn die Flügel den Mast passieren, ist eine Monotonie nicht möglich und somit eine Gewöhnung ausgeschlossen. Da es dem Betreiber zudem möglich und erlaubt ist, zu bestimmten Zeiten die Leistung der Räder zu erhöhen, bedeutet dies auch eine zusätzliche Erhöhung der Lärmbelästigung.

Wie und ob sich mit dem entstehenden Infraschall leben lässt, wird leider erst erkennbar, wenn die Anlagen stehen. Berichte von bereits betroffenen Personen sind so erschütternd und beängstigend, dass ich an den Rat der Stadt Wiedenbrück eindringlich appellieren möchte, nicht die gleichen Fehler zu machen.

Es befremdet mich immer wieder das Kulturgüter (die natürlich schützenswert sind), wie z.Bsp. Haus Nottbeck, einen größeren Vorrang an Schutz genießen wie wir Menschen!

Bedenken möchte ich auch für die Natur aussprechen! Eine große Fläche wurde bereits für das Industriegebiet incl. Raststätte geopfert. Diese Fläche wurde in einer vorher herrlichen Landschaft errichtet, indem viele Wild- und Vogelarten ihren Lebensraum verloren haben. Was ist mit dem Artenreichtum in unserer Landschaft, die Biotope sind nicht uneingeschränkt belastbar. Was ist mit dem riesigen Betonsockel im Erdreich? Wird für eine evtl. spätere Beseitigung Vorsorge getragen, oder wird es zu einem Problem für die nachfolgende Generation?

### zur Stellungnahme Einwender 1

Zur Thematik **Immissionsschutz** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Thematik **Kulturgüter vs. Immissionsschutz:**

Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist - in Anlehnung an die für Mischgebiete nach der TA Lärm festgelegten Richtwerte - ein Lärmpegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zumutbar. Auf die aktuelle Rechtsprechung des VG Minden vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13 wird verwiesen. Um die o.g. Richtwerte einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 250-300 m notwendig. Die Kommune hat daher einen Vorrangabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Der endgültige Standort einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Der Schutz vor schädlichen Immissionen wird sichergestellt. Die Wahl größerer Abstände würde sich in erheblichem Maß auf die Flächenkulisse zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auswirken. Im Ergebnis könnte der Windenergie im Stadtgebiet nicht substantiell Raum geschaffen werden. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und C. *Abstände* verwiesen.

Der Abstand von 1.000 m zum Haus Nottbeck beruht zum einen auf der kulturellen und denkmalschutzrechtlichen Bedeutung der Gebäude, zum anderen wirkt sich der gewählte Abstand von 1.000 m um das Denkmal nur marginal auf die Flächenkulisse zur Darstellung von Konzentrationszonen aus. Die von einem 1.000 m Abstand betroffenen Flächen entfielen bereits aufgrund ihrer Lage im Landschaftsraum zwischen Stromberg und Wiedenbrück, aufgrund des Artenschutzes bzw. ihrer Ausweisung als Kompensationsfläche. Der Vorwurf, dass Kulturgüter einen höheren Stellenwert im Stadtgebiet genießen als Wohnnutzungen im Außenbereich wird zurückgewiesen.



Da die Anlagen, für mich absolut unverständlich, in einer der windärmsten Region NRW's erbaut werden sollen, werden nur Windräder der neuen Generation mit Höhen in Frage kommen, die das Landschaftsbild in einer Form verändern, welche alles andere untergeordnet erscheinen lässt!

Hinsichtlich der Belange des **Artenschutzes** wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* verwiesen.

Wie in Kapitel 11.15 der Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine **Rückbauverpflichtung** nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen.

Zu den Themen **Landschaftsbild** und **Wirtschaftlichkeit** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 19**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Artenschutz, Immissionsschutz, Landschaftsbild, Wirtschaftlichkeit und Rückbauverpflichtung wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Aufgrund der planerischen Rahmenbedingungen und um das Planungsziel nicht zu gefährden, können keine größeren Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Rückbau von Windenergieanlagen sichergestellt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

## Einwender 2

Datum: 10.06.2014 12:33:27 Uhr  
 Planverfahren: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 Beteiligungszeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014  
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Stellungnahme von:</b> | Herr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Abgabedatum:</b>       | 29.05.2014 12:32:47 Uhr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Adresse:</b>           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>E-Mail:</b>            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Stellungnahme:</b>     | <p>&gt;&gt;&gt; per Email gesendet: Donnerstag, 29. Mai 2014 19:46</p> <p>Beschwerde zur zweiten Offenlage der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten in Rheda-Wiedenbrück.</p> <p>Sehr geehrter Herr SergesH,</p> <p>gegen die Streichung der Potenzialfläche 3.1 im aktuellen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes bezüglich der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten möchte ich hiermit Beschwerde einlegen. In der ersten Offenlegung gab es keine Beschwerden von Anwohnern gegen diese Fläche. Naturschutzrechtliche Bedenken seitens des Kreises Gütersloh sind in keinsten weiße nachvollziehbar. Die Potentialfläche 3.1 grenzt südlich an ein großes Waldgebiet, deshalb gilt diese Fläche aus Sicht des Kreises Gütersloh als ökologisch Wertvoll. Dem widerspricht jedoch die Tatsache, dass die nördlich an das Waldgebiet angrenzenden Flächen weiterhin als Potenzialflächen geführt werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass die südlich vom Waldgebiet gelegene Fläche sogar durch die Autobahn A2 vorbelastet ist. So gesehen sind die nördlich gelegenen Flächen sogar ökologisch wertvoller.</p> <p>Auch die Ausweisung als Überschwemmungsgebiet ist nicht nachvollziehbar, da die Fläche 3.1 Verhältnismäßig hoch liegt und kein Fluss oder Bach direkt an die Fläche grenzt. Die direkt am Bach liegenden Flächen nördlich des Waldgebietes sind nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, was nicht nachvollziehbar ist. Es liegt zwar nicht in Ihrer Macht, wo Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden, sie haben jedoch die Möglichkeit Überschwemmungsgebiete also Windkraftvorrangfläche auszuweisen. Laut WHG §78 Abs. 2 erfüllt die Fläche 3.1 kumuliert die dort aufgeführten Punkte unter denen eine Ausweisung zu ermöglichen ist. Ich beantrage deshalb hiermit, die Fläche 3.1 wieder mit in das weitere Ausweisungsverfahren aufzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> |

## zur Stellungnahme Einwender 2

Die Potenzialfläche 3.1 liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Ölbachs. Entgegen der Darstellung des Einwenders liegt auch die nördlich gelegene - und direkt an den Ölbach angrenzende - Waldfläche im Überschwemmungsgebiet.

Der Kreis Gütersloh, Abt. Tiefbau - Kultur- und Wasserbau - hat in seiner Stellungnahme vom 15.01.2014 Bedenken zu Potenzialflächen geäußert, die im Überschwemmungsgebiet liegen. Auf Nachfrage wies der Kreis darauf hin, dass für Überschwemmungsgebiete grundsätzlich ein Planungs- und Bauverbot gilt. Für eine Ausnahme vom o.g. Planungs- und Bauverbot müssen die in § 78(2) WHG genannten Punkte kumulativ erfüllt sein. Da in einem Antrag auf Ausnahmegenehmigung u.a. zu begründen wäre, warum für das Vorhaben kein Alternativstandort außerhalb des Überschwemmungsgebietes genutzt werden kann, wo durchaus Potenzialflächen in derartigen Bereichen ermittelt wurden, wird ein Antragsbegehren im Regelfall scheitern. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen.

Weiterhin entspricht die Ausweisung einer isoliert an der Autobahn gelegenen Einzelanlage ohne Bezug zu umliegenden Konzentrationszonen nicht der Zielsetzung der Stadt.

Die Anregung wird zurückgewiesen.

## Beschlussvorschlag Nr. 20

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschussweist die o.g. Anregungen zurück und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen des Einwenders werden zurückgewiesen.

Einwender 3

Stadt Rheda-Wiedenbrück

Rathaus Platz 13

33378 Rheda-Wiedenbrück



02.06.2014

Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich als Inhaber der Firma \_\_\_\_\_ und als  
Besitzer diverser Grundstücke mit Gebäuden, mit Ihrem Vorhaben nicht einverstanden bin.

Die Wertminderungen von Grundstücken und Gebäuden, die durch die geplante Aufstellung der  
Windkraftanlagen entstehen, sind als erheblich einzustufen! Ich bin nicht bereit diese Minderungen  
hinzunehmen, zudem ist mit erheblichen Schwierigkeiten bei evtl. Veräußerungen zu rechnen. Da das  
Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold erfüllt bzw. sogar  
überschritten ist, gibt es keine nachvollziehbaren Gründe für die Stadt Rheda-Wiedenbrück, diese  
sehr umstrittene Energiequelle zu fördern! Ich behalte mir deshalb Schadensersatzklagen vor!  
Untermauert wird dieses umstrittene Vorhaben noch durch den Tatbestand, dass wir hier in einem  
Gebiet mit einer der niedrigsten Wind-Höflichkeit von NRW befinden, die Folge sind die Errichtung  
von Windrädern der neuen Größenordnung.

Einwände habe ich zudem bzgl. der optischen Belastung (Schattenwurf, bzw. Entstellung des  
Landschaftsbildes) und der akustischen Belastung. Wer in St. Vit wohnt, weiß wie laut die Autobahn  
sein kann, eine zusätzliche Belastung durch Windräder ist unzumutbar.

Immer wieder weisen Wissenschaftler auf die Probleme des Infraschalles hin, dieser führt häufig zu  
gesundheitlichen Problemen, über Kilometer hinweg.

Ich hoffe wirklich, dass die Befürworter im Rat, einschließlich Herrn Mettenborg, all diese Argumente  
nicht in den Wind schlagen werden, diese möglichen Fehlentscheidungen trägt die Bevölkerung und  
nachfolgende Generationen.

Mit freundlichen Grüßen

zur Stellungnahme Einwender 3

Zur Thematik **Wertminderung** wird auf die detaillierten Ausführungen in  
den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Wertminderung von Gebäuden und  
Grundstücken* sowie Punkt J. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.  
Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2  
die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und  
bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-West-  
falen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstel-  
lungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold  
etwa 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regio-  
nalplan zeichnerisch festzulegen. Gegenwärtig gibt es keine regionalplane-  
risch verbindlichen Vorgaben. Gegenwärtig werden im Regierungsbezirk  
Detmold, unter Bezug auf die sog. *Detmolder Erklärung* (Positionspapier  
verschiedener politischer Parteien, Vertretern der Kommunen in Ostwest-  
falen-Lippe sowie der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerks-  
kammer zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans in NRW),  
4.670 ha für die Windenergie genutzt. Schwerpunkt der Windenergie-  
nutzung sind hierbei die Kreise Paderborn und Höxter. Wie in der o.g. Erklä-  
rung deutlich hervorgehoben, haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (=  
fast 100 % der Kommunen) im Regierungsbezirk bereits Konzentrations-  
flächen ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass  
das Soll der Konzentrationsflächenausweisung bereits erfüllt sei. Vielmehr  
wird darauf hingewiesen, dass aktuell 9 von 10 Kommunen im Regierun-  
gsbezirk in einer „zweiten Welle“ ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich der  
Nutzung der Windenergie überarbeiten. Eine Verdoppelung der Konzentra-  
tionszonen für die Nutzung der Windenergie auf dann 1,4 % der Gesamt-  
fläche im Regierungsbezirk ist denkbar.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bezirksregierung Detmold bzgl. der  
vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternati-  
ven Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar  
überschritten* kontaktiert. Diese stellte fest, dass eine derartige Verlaut-  
barung von Seiten der Bezirksregierung nicht existiert.

Zum Thema **Wirtschaftlichkeit** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zur Thematik **Immissionsschutz** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 21**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Immissionsschutz, Wertminderung, Wirtschaftlichkeit wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 4**

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
 - Der Bürgermeister -  
 Rathausplatz 13  
 33378 Rheda-Wiedenbrück

- per Boten -



5.6.2014

**76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
 „Windkraft Rheda-Wiedenbrück“  
 hier: Anregungen und Einsprüche zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2. BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den zurzeit ausgelegten Unterlagen zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans habe ich folgende Anregungen bzw. Einwendungen:

**1. allgemeine Anregungen zu allen vorgesehen Konzentrationszonen:**

die vorgesehenen Mindestabstände, die im Entwurf des Flächennutzungsplans zu den Wohnbebauungen im Außenbereich mit ca. 300 m vorgesehen sind, halte ich für unrealistisch, da neu errichtete Windkraftanlagen Gesamthöhen zwischen 150 bis 200 m aufweisen.

Abstände werden im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der TA-Lärm mit dem 2,5-3-fachen Abstand der Gesamthöhen genehmigungsfähig. Das bedeutet, dass dann Mindestabstände von 400-600 m zum Tragen kämen.

Hierdurch würden einzelne Konzentrationsflächen dermaßen bauordnungsrechtlich zusammen gestrichen, dass hier der Bau nur einer bzw. nur weniger Anlagen möglich sein wird.

Nur sollte, so habe ich die Intension der Bauverwaltung aufgefasst, gerade einer derartigen Entwicklung entgegen gewirkt werden, um nur konzentriert mehrere Windkraft- und keine Einzelanlagen entstehen zu lassen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Bundesländer aktuell über die Abstandsregelungen zu Wohngebieten und Bebauungen intensiv beraten, um einen Konsens in dieser Frage zu finden.

Dieses rührt daher, dass jetzt endlich auch die Politik verstanden hat, dass dem Bürger nicht mehr weiter durch einen zu „nahen“ Betrieb von WKA seine Lebensqualität eingeschränkt werden darf. Diese Einschränkungen hat der Betroffene im Übrigen auch noch durch die hohen und verordneten EEG-Umlagen selbst mitzuzahlen und darüber hinaus mögliche Wertverluste an der eigenen Immobilie hinzunehmen.

**zur Stellungnahme Einwender 4**

**zu 1.:**

Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Bei einer einzelnen Windenergieanlage mit 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss unter 45 dB(A), hieraus resultiert der genannte Mindestabstand. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Das vom Einwender vorgebrachte 2,5- fache bis 3- fache Abstandserfordernis (bezogen auf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage) bezieht sich auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09 zur sog. optisch bedrängenden Wirkung. Eine diesbezügliche Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts für das gesamte Stadtgebiet sinnvolle Konzentrationszonen erarbeitet. Die Konzentrationswirkung beschränkt sich dabei nicht nur auf einzelne größere Flächen in denen mehrere Windenergieanlagen errichtet werden können, sondern umfasst auch kleinere Flächen (auf denen ggf. auch nur eine Anlage errichtet werden kann) und die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP steht einer Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Zonen als öffentlicher Belang regelmäßig entgegen.

Die vorliegende Planung basiert auf der gegenwärtigen Gesetzeslage bzw. der aktuellen Rechtsprechung. Die sog. *Länderöffnungsklausel* wurde vom Bundesrat in seiner Sitzung am 23.05.2014 abgelehnt. Die Bundesregierung hat jedoch in ihrer Gegenäußerung vom 28.05.2014 an ihrem Gesetzesentwurf festgehalten und eine Änderung des BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 11.07.2014 stimmte der Bundesrat der Änderung des Baugesetzbuchs (§ 249 Abs. 3 BauGB) zu, wonach die Bundesländer künftig Mindestabstände zwischen Windrädern und Wohnbebauung festlegen können.



(Siehe hierzu den Leitartikel „Die Glocke“ vom 22.5.2014)

Ich rege deshalb an, die Entscheidungen der Bundesländer abzuwarten, bevor man auf unserem Stadtgebiet die Windkraft derart präferiert.  
Das könnte in Form einer s. g. **Veränderungssperre** möglich sein.

Die Rheda-Wiedenbrücker-Bürgerschaft wüsste dieses Vorgehen sicher zu würdigen, gerade auch im Hinblick auf die politische Hygiene, die u. a. im Zusammenhang mit der Gründung der „Bürger-Energie-Genossenschaft“ stark „angekratzt“ ist. Angekratzt deshalb, da einige Entscheidungsträger in Rat und Verwaltung Gründungsmitglieder dieser neu gegründeten Genossenschaft sind und sich gleichzeitig an der Durchsetzung der Windkraft auf dem Stadtgebiet in Ausschüssen und Gremien beteiligen.

Beispielhaft kam dieses in der Bau-Planungs-Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung vom 29.4.2014 durch die deutlichen Worte eines Rats Herrn zum Ausdruck, die er persönlich an unseren Bürgermeister Herrn Mettenborg richtete.

Aber auch Mandatsträger, wie Herr Birwe oder Herr Heller-Jordan, stimmten ganz unverborgen – ohne sich als befangen zu erklären bzw. die Funktion einer Souffleuse aufzugeben – für die Durchsetzung der Windkraft. In verschiedenen Sitzungen des Ausschusses wurde so agiert. Gleichzeitig gehören sie, wie auch unser Bürgermeister als dessen Vorsitzender, dem Aufsichtsrat der neu gegründeten „Bürger-Energie-Genossenschaft“ an.

Wenn man sich nicht in diesem Zusammenhang als befangen erklärt, dann frage ich mich, wann dann. Eine Überprüfung, ob die o. g. Verhaltensweise von Mandatsträgern so im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung an übergeordneter Stelle standhält, sollte vom Rechtsamt der Stadtverwaltung vorgenommen werden.  
Ich erwarte in der Sache eine dezidierte Stellungnahme.

Dass sich auch konkret etwas in der Rot-Grünen Landesregierung in Düsseldorf tut, belegt ein Artikel aus Mai 2014 (erschieden in der Zeitschrift „Wild und Hund“ Nr. 10/2014). Zurzeit wird ein Leitfaden zur Berücksichtigung von Arten und Lebensräumen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erstellt, der auch die Europäischen Naturschutzbestimmungen berücksichtigen soll.

Dieses bestärkt mich deshalb in meiner Auffassung, da momentan so viele neu zu berücksichtigende Kriterien auf Landes- als auch auf Bundesebene zur Verabschiedung anstehen, dass Rheda-Wiedenbrück das Inkrafttreten der geplanten 76. Änderung des Flächennutzungsplans zurückstellen muss.  
Ein Zwang, die Windkraft voranzutreiben, weil es ja politisch so vorgegeben sei, besteht für die Stadt Rheda-Wiedenbrück meines Erachtens auch nicht, da die Bezirksregierung Detmold in ihrem Regionalplan festgehalten hat, dass unsere Region die Leistung der vom Land NRW geforderten regenerativen Energien mehr als übererfüllt hat.  
Es muss daher nicht mit „heißer Nadel“ gestrickt werden.

Der Landtag NRW hat sich in seiner Sitzung am 28.03.2014 dagegen ausgesprochen von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Auf die Drucksache 16/5290 wird verwiesen.

Zur Thematik **Wertverlust** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt J. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.

Zur Thematik einer möglichen **Befangenheit** hat die Stadt eine Stellungnahme/Rechtsauskunft des Städte- und Gemeindebunds NRW eingeholt. Demnach greift ein Mitwirkungsverbot grundsätzlich nur dann, wenn die zu treffende Entscheidung einen **unmittelbaren Vorteil** oder **Nachteil** für eine bestimmte natürliche oder juristische Person bringen kann. Als Vorteil ist dabei jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage zu verstehen. Ein Nachteil ist dem gegenüber jede diesbezügliche Schlechterstellung. Welcher Art der Vor- oder Nachteil ist, ist für das Vorliegen der Befangenheit unerheblich.

Zu einer möglichen Befangenheit des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder, die Mitglied in Gremien der Netzgesellschaft oder einer Bürger-Energiegenossenschaft sind bzw. einen Anteil an der Genossenschaft halten, führt der Städte- und Gemeindebunds NRW aus, dass das Merkmal der Unmittelbarkeit zu verneinen sei. Für das Eintreten eines Vorteils oder Nachteils seien weitere Zwischenschritte erforderlich, so etwa die Durchführung von Vergabeverfahren oder Vertragsabschlüssen.

Sowohl die Mitglieder des zuständigen Ausschusses als auch die Ratsmitglieder werden zu Beginn der jeweiligen Sitzungen über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Vorgehensweise von der Verwaltung bzgl. einer möglichen Befangenheit aufgeklärt.

Der Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 12.11. 2013 wurde angewandt.

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold etwa 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan zeichnerisch festzulegen. Gegenwärtig gibt es keine regionalplanerisch verbindlichen Vorgaben. Gegenwärtig werden im Regierungsbezirk Detmold, unter Bezug auf die sog. *Detmolder Erklärung* (Positionspapier verschiedener politischer Parteien, Vertretern der Kommunen in Ostwestfalen-Lippe sowie der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans in NRW), 4.670 ha für die Windenergie genutzt. Schwerpunkt der Windenergienutzung sind hierbei die Kreise Paderborn und Höxter. Wie in der o.g. Erklärung deutlich hervorgehoben, haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= fast 100 % der Kommunen) im Regierungsbezirk bereits Konzentrationsflächen ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass das Soll der Konzentrationsflächenausweisung bereits erfüllt sei. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass aktuell 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk in einer „zweiten Welle“ ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich der Nutzung der Windenergie überarbeiten. Eine Verdoppelung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf dann 1,4 % der Gesamtfläche im Regierungsbezirk ist denkbar.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bezirksregierung Detmold bzgl. der vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* kontaktiert. Diese stellte fest, dass eine derartige Verlautbarung von Seiten der Bezirksregierung nicht existiert.



## 2. Einwendungen gegen die vorgesehen Konzentrationszonen:

In dem als Grundlage dienenden Avifauna - Gutachten wurde mit keinem Wort erwähnt, dass in unserer Region neben Rohrweihen auch Wiesenweihen sowie Rotmilan vorkommen. Dass diese Arten nicht aufgeführt, festgestellt oder aber wenigstens einer Erwähnung wert waren, weist auf gravierende Mängel des Gutachtens hin.

## 3. Einwendungen gegen die Konzentrationsflächen Nr. XIV, XV, XVII, XVII, XVIII (XIII – XVII)

Gerade im Zusammenhang mit den Konzentrationsflächen zur Nachbargemeinde Herzebock-Clarholz treten diese Mängel in dem vorgelegten Gutachten zutage. So findet man keinen Hinweis im Gutachten, dass in der Nähe der oben genannten Konzentrationszonen ein Horst des Rotmilans (*Milvus milvus*) durch die Biologische Station Gütersloh/Bielefeld nachgewiesen ist.

**Quellennachweis:** [www.biostation-gt-bi.de](http://www.biostation-gt-bi.de) Biologische Station Gütersloh/Bielefeld  
=>Internetseite: unter dem Punkt „Artenschutz-Handbuch=> Roter Milan=> Brutvorkommen.

Auch diese im Gutachten nicht erwähnte Tatsache bestärkt mich darin, das Gutachten mit der Note „mangelhaft“ zu versehen und nicht als relevante Grundlage zur Aufstellung des Flächennutzungsplans anzuerkennen, um einen derartig gravierenden Eingriff in die Natur und Umwelt zu rechtfertigen.

Da der Rotmilan auf der Roten Liste des Artenschutzes als „sehr gefährdet“ eingestuft ist, kann meiner Meinung nach in diesem Bereich keine Windkraft infrage kommen. Das Hauptvorkommen des Milans – europaweit – konzentriert sich auf Deutschland und dieses gilt es besonders zu schützen.

Regelmäßige Beobachtungen des Rotmilans gibt es im Ortsteil St.Vit bis an den Ortsrand. Auch ein Beleg dafür, dass diese Art vorkommt und der Rotmilan ein großes Einzugsgebiet als Lebensgrundlage benötigt. Daher würde der Betrieb von Windkraftanlagen ihn an diesen Standorten auf dem Weg von bzw. zu seinem Horst massiv gefährden.

Inwieweit Rotmilane und andere Greifvögel durch WKA's geschädigt werden, zeigt der Artikel (Anlage, erschienen „Der Falke“ Mai 2014).

Milane als auch andere Greifvögel werden durch den Betrieb von Windkraftanlagen gleichsam „geschreddert“. Oftmals wurden einzelne Spezies, wie Seeadler, Rotmilan u. a. mit öffentlichen Zuschüssen und Artenschutzprogrammen gefördert, bevor sie anschließend durch Windkraftanlagen getötet werden.

## zu 2. und 3.:

Die avifaunistische-Untersuchung wurde 2013 nach fachlich anerkannten Methoden durchgeführt (Südbeck et al. 2007, Sudmann et al. 2008). Die Untersuchungsgebiete (UG) umfassten die ermittelten Potenzialflächen und ein 1.000 m Umfeld (vgl. Flore [12/2013]: Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogelarten in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, S. 2 ff.). Innerhalb der UG wurden alle gegenüber Windenergieanlagen als sensibel geltenden Arten erfasst (vgl. o.g. Gutachten S. 5, Leitfaden).

Die Wiesenweihe konnte im UG nicht nachgewiesen werden, der Rotmilan hingegen wurde 12 Mal als Nahrungsgast erfasst (vgl. o.g. Gutachten, S. 30 ff.). Ein Brutnachweis konnte innerhalb der UG nicht erbracht werden.

Das genannte Artenschutz-Handbuch listet im Kreis Gütersloh bzw. der direkten Nachbarschaft 3 Brutpaare des Rotmilans auf (Halle, Werther, Delbrück). Ein Brutplatz in Rheda-Wiedenbrück ist nicht gelistet.

Für das Gemeindegebiet Herzebock-Clarholz liegt zwar eine Brutzeitbeobachtung vor, aufgrund des großen Nahrungsreviers könnte der Horst nicht lokalisiert werden. Auf die detaillierten Ausführungen in Umweltbericht, Artenschutzprüfung und in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* wird verwiesen.

Im Zuge der Untersuchungen wurde in einem 1.000 m Umfeld um die Konzentrationszonen kein Rotmilan-Brutplatz kartiert.

#### 4. Einwendungen gegen alle in der Auslage aufgeführten Konzentrationszonen:

Den gravierendsten Mangel des Gutachtens stellt allerdings die Tatsache dar, dass es nicht einen Hinweis enthält, dass in Rheda-Wiedenbrück bereits seit einigen Jahren versucht wird, den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) wieder anzusiedeln.

Dieser Versuch ist gelungen und durch die erste Aufzucht 2014 von Erfolg gekrönt worden. So war es dem Unterzeichner vergönnt, die ersten Flugversuche des Nachwuchses über dem Stadtgebiet zu beobachten.

Auch ist mir der genaue Standort des Horstes bekannt, der allerdings – aus verständlichen Gründen – erst nach Rücksprache mit den an der Wiedereinbürgerung beteiligten Ornithologen preisgegeben wird.

Dass es sich hier um eine ornithologische Sensation handelt, kann man daran ermessen, dass der „Rheda-Wiedenbrücker“- Horst erst der zweite nachgewiesene und mit Erfolg gesegnete im gesamten Kreisgebiet Gütersloh darstellt.

Ich fragte mich deshalb allen Ernstes, wie Sachverständige, die ein derartig wichtiges Avifauna -Gutachten erstellen, dieses nicht mitgekommen haben sollten und die Auswirkungen auf das Untersuchungsgebiet nicht feststellten. Hat man sich im Vorfeld nicht mit den örtlichen Verbänden und Vereinen wie NABU, BUND, GNU, Kreisjägerschaft Gütersloh, Angelvereinen oder aber mit den entsprechenden behördlichen Stellen besprochen, um Grundlagenforschung zu betreiben und um so im Vorfeld bereits Hinweise auf schützenswerte Arten zu erhalten? Wohl nicht.

Es ist zu befürchten, dass so noch weitere wichtige „Bausteine“ im Zuge der Erstellung des Gutachtens übersehen worden sein dürften.

Die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit sind aufgrund des vorliegenden Neuvorkommens immens! So ist z. B. in der WAZ-Ausgabe vom 28.06.2013 zu lesen:

**„Wanderfalke bremst Windpark aus“**

Den Artikel füge ich in Anlage 2 meinem Schreiben bei.

Adulten Wanderfalkenpaare sind standorttreu und verbleiben ein Leben lang in ihrem Revier, welches eine Größe von 150 bis 1000 km<sup>2</sup> (in Worten bis zu tausend Quadratkilometer) umfasst.

Der Aktions-Radius um den Brutplatz beträgt somit zwischen 7 und 18 Kilometern!

Das bedeutet für Rheda-Wiedenbrück in Sachen „Windkraft“, dass das gesamte Stadtgebiet und auch Teile der Nachbargemeinden in dieser Hinsicht fachlich und kompetent neu zu überprüfen und zu beurteilen sind. Für das Neugutachten müsste aufgrund der von mir aufgezeigten und belegbaren Tatsachen wieder über ein Jahr die gesamte überplante Fläche untersucht werden, um so ein aussagekräftiges Gutachten zu erhalten.

Wanderfalken zählen mit zu den seltensten Greifvögel in Deutschland.

#### zu 4.:

Wie der Einwender anführt, konnte im Jahr 2014 ein Bruterfolg des Wanderfalken nachgewiesen werden. Dies wurde auf telefonische Nachfrage auch von der Unteren Landschaftsbehörde bestätigt. Der Brutplatz befindet sich demnach auf einer Gewerbefläche südlich von Wiedenbrück und somit im Siedlungsbereich und außerhalb der Untersuchungsgebiete. Er ist mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt.

Für das Jahr 2013 erfolgte kein Nachweis. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurden von den genannten Verbänden und Organisationen keine Hinweise und Anregungen zum Wanderfalken vorgebracht.

Der Leitfaden gibt ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbar.

Der aktuell gesetzlich geschuldete Schutz für Wanderfalken stellt sich deshalb wie folgt dar:  
(aktueller Auszug Internetseite NABU NRW)

National

*Der Wanderfalke gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den besonders geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr.13-14 BNatSchG Arten und ist darüber hinaus in der VSRL in Anhang A gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird.*

Das der 76. Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde liegende Avifauna-Gutachten ist fehlerhaft und unvollständig. Ich sehe es letztendlich für den vorgesehenen Zweck als unbrauchbar an.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

**Beschlussvorschlag Nr. 22**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Artenschutz, Befangenheit und Wertverlust wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Die vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* entbehrt jeglicher Grundlage. Aufgrund der planerischen Rahmenbedingungen und um das Planungsziel nicht zu gefährden, können keine größeren Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Rückbau von Windenergieanlagen sichergestellt. Die Vorwürfe hinsichtlich einer Befangenheit der politischen Gremien werden zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Einwender 5

An den Bürgermeister  
der Stadt Rheda-Wiedenbrunn



33 378 Rheda-Wiedenbrunn

14.6.2014 St. Wit, 14. 6. 2014

Betr.: Einspruch gegen den geänderten 76. Flächennutzungsplan  
zur Errichtung von Windkraftanlagen im  
Stadtbezirk von Rheda-Wiedenbrunn

Gegen den geänderten Flächennutzungsplan erhebe ich  
Einspruch aus folgenden Gründen:

1. Ich habe erfahren, daß das geforderte Maß an alternativen Energiequellen in dem für Rheda-Wiedenbrunn zuständigen Regierungsbezirk Detmold bereits erfüllt, wenn nicht gar überschritten worden ist.  
Ich frage daher an, warum dann unsere Region die Auflagen für andere Regierungsbezirke an denen stellen erfüllen soll.
2. Nur fehlt im geänderten 76. Flächennutzungsplan die Auflage, die die Profiteure verpflichtet, den Rückbau und die Entsorgung nicht mehr benötigter WKAn zu ihren Kosten durchzuführen.

zur Stellungnahme Einwender 5

zu 1.:

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold etwa 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan zeichnerisch festzulegen. Gegenwärtig gibt es keine regionalplanerisch verbindlichen Vorgaben. Gegenwärtig werden im Regierungsbezirk Detmold, unter Bezug auf die sog. *Detmolder Erklärung* (Positionspapier verschiedener politischer Parteien, Vertretern der Kommunen in Ostwestfalen-Lippe sowie der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans in NRW), 4.670 ha für die Windenergie genutzt. Schwerpunkt der Windenergienutzung sind hierbei die Kreise Paderborn und Höxter. Wie in der o.g. Erklärung deutlich hervorgehoben, haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= fast 100 % der Kommunen) im Regierungsbezirk bereits Konzentrationsflächen ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass das Soll der Konzentrationsflächenausweisung bereits erfüllt sei. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass aktuell 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk in einer „zweiten Welle“ ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich der Nutzung der Windenergie überarbeiten. Eine Verdoppelung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf dann 1,4 % der Gesamtfläche im Regierungsbezirk ist denkbar.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bezirksregierung Detmold bzgl. der vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* kontaktiert. Diese stellte fest, dass eine derartige Verlautbarung von Seiten der Bezirksregierung nicht existiert.



- 2 -

Andernfalls würde vermutlich die Allgemeinheit, sprich: der Feueracker, auch noch dazu herangezogen.

Die Altlasten können doch wohl nicht - wie im Koll-  
bergbau - nachfolgenden Generationen überlassen werden!

3. Die Abstände zwischen WKA's und Gebäuden sind mit 300 m angegeben. Nach dem Gesetz ist der Abstand eine mindestens dreifache Höhe der Anlage der Höhe, das sind bei 200 m Höhe 600 m, bei 250 m Höhe 750 m Abstand.
  4. Weitere Kritikpunkte sind enorme Geräuschbelastigungen von konstantmäßiger Intensität und infra. Schallebelastungen, die gesundheitsgefährdenden Charakter haben.
  5. Ein ganz besonderer, dem im Auge ist mir die Entstellung der künftigen Gebiete, besonders dem unser Dorf St. Vit. Hierin, wenn wir Windräder in Höhen von 200 m und mehr zu erwarten hätten.
- Ich bitte und erwarte, daß meine Bedenken zum gewählten 76. Flächennutzungsplan Anlaß zu neuen Überlegungen auf Seiten der verantwortlichen Träger geben.

Mit freundlichen Grüßen

Aus St. Vit, dem besten Glück

von Preda und von Wiedemann (Zitofenke)

#### zu 2.:

Wie in Kapitel 11.15 der Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen.

#### zu 3.:

Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Bei einer einzelnen Windenergieanlage mit 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss unter 45 dB(A), hieraus resultiert der genannte Mindestabstand.

Das vom Einwender vorgebrachte 3-fache Abstandserfordernis (bezogen auf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage) bezieht sich auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09 zur sog. optisch bedrängenden Wirkung. Es handelt sich hierbei nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Eine diesbezügliche Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

#### zu 4.:

Zur Thematik **Immissionsschutz** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

#### zu 5.:

Zur Thematik **Landschaftsbild** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag Nr. 23**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Immissionsschutz, Landschaftsbild, Rückbauverpflichtung etc. wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Aufgrund der planerischen Rahmenbedingungen und um das Planungsziel nicht zu gefährden, können keine größeren Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Rückbau von Windenergieanlagen sichergestellt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 6**

33378 Rheda-Wiedenbrück  
 ☎ 0 52 42  
 Mobil: 0170  
 Fax: 0 52 42  
 Email: @web.de

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
 Der Bürgermeister  
 -Planungsamt-  
 Postfach 23 09



33378 Rheda-Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, den 12.06.2014

**Einspruch gegen den neu geplanten Windpark zwischen St. Vit/Batenhorst und Stromberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Warum plant man in unserem Stadtbezirk Windkraftanlagen? Ich habe gelesen, dass im Regierungsbezirk Detmold das Soll für diese Energiequellen bereits überschritten ist und trotzdem will man die Natur und Landschaft weiter zerstören. Das kann nur einen Grund haben, Profitgier der Investoren und das zu Lasten der Bürger. Es sind viele Vogelarten und andere Tiere die in Gefahr geraten. Eine Landschaft mit 200 mtr. hohen Windrädern, die auch weit sichtbar sind, tragen bestimmt nicht zum Wohlbefinden der Menschen bei und sind sogar gesundheitsgefährdend (Infraschallwellen, Schattenwurf, Lärm usw.)

Wie sieht es mit dem Rückbau der Räder und der Fundamente aus? Eine Bürgerschaft ist ja wohl auch nicht vorgesehen. Das sind dann Altlasten für unsere Nachkommen.

Die Gebäudeabstände zueinander sind mit 300 mtr. angegeben, aber die 3-fachen Abstände der Höhe sind doch Gesetz.

Zum Schutz der Natur und des Menschen lehne ich die Errichtung von den Windkraftanlagen im hiesigen Gebiet aus vorgenannten Gründen ab und lege Einspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

**zur Stellungnahme Einwender 6**

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold etwa 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan zeichnerisch festzulegen. Gegenwärtig gibt es keine regionalplanerisch verbindlichen Vorgaben. Gegenwärtig werden im Regierungsbezirk Detmold, unter Bezug auf die sog. *Detmolder Erklärung* (Positionspapier verschiedener politischer Parteien, Vertretern der Kommunen in Ostwestfalen-Lippe sowie der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans in NRW), 4.670 ha für die Windenergie genutzt. Schwerpunkt der Windenergienutzung sind hierbei die Kreise Paderborn und Höxter. Wie in der o.g. Erklärung deutlich hervorgehoben, haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= fast 100 % der Kommunen) im Regierungsbezirk bereits Konzentrationsflächen ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass das Soll der Konzentrationsflächenausweisung bereits erfüllt sei. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass aktuell 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk in einer „zweiten Welle“ ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich der Nutzung der Windenergie überarbeiten. Eine Verdoppelung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf dann 1,4 % der Gesamtfläche im Regierungsbezirk ist denkbar.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bezirksregierung Detmold bzgl. der vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* kontaktiert. Diese stellte fest, dass eine derartige Verlautbarung von Seiten der Bezirksregierung nicht existiert.

Hinsichtlich der Belange des **Landschafts-** und **Artenschutzes** wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt G. *Artenschutz* verwiesen.



Wie in Kapitel 11.15 der Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine **Rückbauverpflichtung** nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen.

Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Bei einer einzelnen Windenergieanlage mit **300 m Abstand** zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss unter 45 dB(A), hieraus resultiert der genannte Mindestabstand.

Zur Thematik Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Das vom Einwender vorgebrachte 3-fache Abstandserfordernis (bezogen auf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage) bezieht sich auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09 zur sog. optisch bedrängenden Wirkung. Es handelt sich hierbei nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag Nr. 24**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Artenschutz, Landschaftsbild, Immissionsschutz, Abstände und einem späteren Rückbau von Windenergieanlagen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen.

Aufgrund der planerischen Rahmenbedingungen und um das Planungsziel nicht zu gefährden, können keine größeren Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Rückbau von Windenergieanlagen sichergestellt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

## Einwender 7

Datum: 18.06.2014 11:58:24 Uhr  
 Planverfahren: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 Beteiligungszeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014  
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Stellungnahme von:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Abgabedatum:</b>       | 18.06.2014 11:55:25 Uhr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Adresse:</b>           | 33378 Rheda-Wiedenbrück                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Telefon:</b>           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Stellungnahme:</b>     | Betreff: 76. Flächennutzungsplan EINSPRUCH<br><br>Mitteilung:<br>Die Regierung in Detmold hat bekanntgegeben, daß für diesen Bezirk die Anforderungen der Landesregierung für Windkraftanlagen erfüllt sind, d.h. daß für die Stadt keine Notwendigkeit besteht, unter diesem Vorwand (und anderen) Windräder voranzutreiben. Sollte die Stadt daher nicht so ehrlich sein, den Menschen zu sagen, daß es letztlich nur um Geldmacherei der Windkraftlobby und deren Betreiber geht?? Oder hat auch nur ein Mitglied des Rates der Stadt 5.000.000 € für EIN Windrad? |

## zur Stellungnahme Einwender 7

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold etwa 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan zeichnerisch festzulegen. Gegenwärtig gibt es keine regionalplanerisch verbindlichen Vorgaben. Gegenwärtig werden im Regierungsbezirk Detmold, unter Bezug auf die sog. *Detmolder Erklärung* (Positionspapier verschiedener politischer Parteien, Vertretern der Kommunen in Ostwestfalen-Lippe sowie der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans in NRW), 4.670 ha für die Windenergie genutzt. Schwerpunkt der Windenergienutzung sind hierbei die Kreise Paderborn und Höxter. Wie in der o.g. Erklärung deutlich hervorgehoben, haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= fast 100 % der Kommunen) im Regierungsbezirk bereits Konzentrationsflächen ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass das Soll der Konzentrationsflächenausweisung bereits erfüllt sei. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass aktuell 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk in einer „zweiten Welle“ ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich der Nutzung der Windenergie überarbeiten. Eine Verdoppelung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf dann 1,4 % der Gesamtfläche im Regierungsbezirk ist denkbar.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bezirksregierung Detmold bzgl. der vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* kontaktiert. Diese stellte fest, dass eine derartige Verlautbarung von Seiten der Bezirksregierung nicht existiert.

Der Vorwurf, dass es sich bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans um eine Gefälligkeitsplanung für die Windkraftlobby handelt wird zurückgewiesen.

**Beschlussvorschlag Nr. 25**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen. Die vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* entbehrt jeglicher Grundlage.

**Einwender 8****Bürgerinitiative „Windkraftanlagen „ St.Vit**

Verein zum Schutz der Gesundheit und Landschaft  
gegen Windindustrieanlagen St. Vit e.V



Rheda-Wiedenbrück den 13. Juni 2014

33378 Rheda-Wiedenbrück

Einspruch gegen die Änderung des 76. Flächennutzungsplanes zum Bau von Windkraftanlagen.

Wir St. Viter werden schon genug bestraft, Geruchsbelästigung durch die Landwirtschaft, sprich entlüften der Ställe (Schweinemast) im Sommer und das das ausbringen von Gülle, so das man die Fenster schließen und sich im Außenbereich nicht mehr aufhalten mag. Des weiteren die Geräuschbelästigung durch die Autobahn ist nicht zu unterschätzen. Die Wohnqualität leidet dadurch schon genug und wird sich weiter verschlechtern, wenn wir erst von Industriewindkraftanlagen umstellt werden, die nur einigen wenigen Investoren und Geldanlegern vor Ort von Nutzen sind.

Wo bleibt da die Verhältnismässigkeit gegenüber den Bürgern?

Machen sie sich frei von auferlegten Zwängen, lassen sie einen frischen Wind durch das Rathaus wehen für die Bürger unserer Stadt und deren Zufriedenheit, für die sie verantwortlich sind, ohne Windkraftanlagen vor unserer Haustür, wir Bürger werden es Ihnen Danken!

**zur Stellungnahme Einwender 8**

Die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan bzw. die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 361 (insbesondere zur Höhenentwicklung) entsprechen nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Darüber hinaus sind diese Pläne rechtlich angreifbar. Dies hätte zur Folge, dass Windenergieanlagen (auch Einzelanlagen) ungesteuert im gesamten Stadtgebiet errichtet werden könnten.

Die Stadt hat keine Möglichkeit Windenergieanlagen zu verhindern, dies entspräche auch nicht den eigenen energiepolitischen Zielen bzw. den Vorgaben der Landesregierung. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen nutzt Sie jedoch ihre Möglichkeit zur Steuerung.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, B. *Optisch bedrängende Wirkung*, C. *Abstände*, D. *Landschaftsbild*, J. *Veränderung des Wohnumfelds* und M. *Sogenannte „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen* wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag Nr. 26**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den Steuerungsmöglichkeiten und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Stadt hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Begründung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

## Einwender 9

|                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Stellungnahme von:</b> |                               |
| <b>Abgabedatum:</b>       | 22.06.2014 22:46:32 Uhr       |
| <b>Adresse:</b>           | 33378 33378 Rheda-Wiedenbrück |
| <b>Telefon:</b>           | 05242                         |
| <b>E-Mail:</b>            | @versanet.de                  |
| <b>Stellungnahme:</b>     | Sehr geehrte Damen und Herren |

hiermit erhebe ich E i n s p r u c h gegen den ausgelegten Flächennutzungsplan.

Begründung:

1. Im hiesigen Bereich ist ganz offensichtlich eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie unter normalen Umständen nicht möglich !  
Jetzt soll durch die Freigabe der Höhenbegrenzung Konstruktionen geschaffen werden, durch die dem hiesigen Bereich WEA aufgezwungen werden.
2. Ich halte diese Art des Vorgehens für unsinnig, da Anlagen von bis 200 m Höhe und mehr eine noch viel größere Belastung für Betroffene bedeuten. Insbesondere werden sie erhebliche Auswirkungen auch auf noch größere Entfernungen haben. Schon alleine die Vorstellung dass diese WEA 6-7 mal höher als die St. Viter Kirche sein könnten macht mehr als betroffen (Riesenmonster !)
3. Bei derart hohen WEA ist mit Sicherheit auch auf weitere Entfernung mit ständigem Schattenwurf zu rechnen, was die Nutzung unseres Grundstücks in St. Vit in erheblicher, unzulässiger Weise einschränken wird.
4. Ganz besonders aber befürchte ich zusätzlich zum Lärm der BAB weitere Lärmquellen, die enorme und unregelmäßige Geräuschbelastungen mit sich bringen. Da mag man Messungen und Aussagen von Gutachtern nehmen wie man will, es bleibt eine gesundheitliche Beeinträchtigung !
5. Aber nicht nur die Lautstärke, schlimmer noch befürchte ich Beeinträchtigungen durch die Schallwellen, die das Ohr gar nicht wahrnehmen kann.  
Über das Thema Infraschallwellen gibt es selbst in der medizinischen Fachwelt erhebliche Bedenken. Hier werden Konzentrationsstörungen, Migräne, Tinnitus, Kreislauf- und Herzerkrankungen, Panik/Angst, Schwindelgefühle und mehr genannt, die durch Infraschallwellen ausgelöst werden können. Infraschallwellen sollen sich im Gegensatz zu hörbaren Schallwellen nicht durch Mauern oder Fenster dämpfen lassen. Mit heutigen Messmethoden soll man diese Schallwellen auf 8-10 km Entfernung von Windparks noch ausmachen, bei feuchter Witterung noch weiter.
5. Durch die Errichtung von WEA zu mindestens in den Konzentrationszonen X-XVII befürchte ich erhebliche Werteverluste für unser Eigentum in St. Vit. In anderen Regionen sollen Immobilien drastisch im Wert (bis zu 50 %) gesunken sein.
6. M.E. besteht überhaupt kein Grund für ein übereiltes Vorgehen, da eine derzeitige Gesetzesinitiative des Bundes möglicherweise andere Abstandsentfernungen vorsehen wird. Außerdem sollen der Ausbau der Windenergie im Binnenland und die Subventionen reduziert werden. M.E. sollten diese Regelungen abgewartet werden, um auch eine Gleichbehandlung sicherzustellen.
7. Ich finde es sehr bedenklich, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende der Energiegenossenschaft, der sich die Errichtung des ersten Windrades in Rheda-Wiedenbrück zum Ziel gesetzt hat, über die

## zur Stellungnahme Einwender 9

### zu 1.:

Die Stadt sieht gegenwärtig keine Möglichkeit die Höhe von Windenergieanlagen zu beschränken, die auch einer rechtlichen Überprüfung standhält. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/Windhöflichkeit* verwiesen.

### zu 2.:

Zur Thematik **Landschaftsbild** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* und D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

### zu 3. bis 5.:

Zur Thematik **Immissionsschutz** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

### zu 5.:

Zur Thematik **Wertminderung** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt I. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* sowie Punkt J. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.

### zu 6.:

Die vorliegende Planung basiert auf der gegenwärtigen Gesetzeslage bzw. der aktuellen Rechtsprechung. Die sog. *Länderöffnungsklausel* wurde vom Bundesrat in seiner Sitzung am 23.05.2014 abgelehnt. Die Bundesregierung hat jedoch in ihrer Gegenäußerung vom 28.05.2014 an ihrem Gesetzentwurf festgehalten und eine Änderung des BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 11.07.2014 stimmte der Bundesrat der Änderung des Bau-



Aufstellung von Plänen für die WEA entscheidet. Wo bleibt da die Neutralität ?

8. Meines Erachtens sollten nur dort WEA errichtet werden, wo sie für Menschen und Tiere nicht zur Gefahr werden und einen -vernünftigen- wirtschaftlichen Nutzen für alle bringen. Nur zur Ausnutzung von Subventionen und zum Schaden anderer sollten Gewinne nicht erzielt werden dürfen !

Mit freundlichen Grüßen

gesetzbuchs (§ 249 Abs. 3 BauGB) zu, wonach die Bundesländer künftig Mindestabstände zwischen Windrädern und Wohnbebauung festlegen können. Der Landtag NRW hat sich in seiner Sitzung am 28.03.2014 dagegen ausgesprochen von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Auf die Drucksache 16/5290 wird verwiesen.

#### zu 7.:

Zur Thematik einer möglichen **Befangenheit** hat die Stadt eine Stellungnahme/Rechtsauskunft des Städte- und Gemeindebunds NRW eingeholt. Demnach greift ein Mitwirkungsverbot grundsätzlich nur dann, wenn die zu treffende Entscheidung einen **unmittelbaren Vorteil** oder **Nachteil** für eine bestimmte natürliche oder juristische Person bringen kann. Als Vorteil ist dabei jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage zu verstehen. Ein Nachteil ist dem gegenüber jede diesbezügliche Schlechterstellung. Welcher Art der Vor- oder Nachteil ist, ist für das Vorliegen der Befangenheit unerheblich.

Zu einer möglichen Befangenheit des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder, die Mitglied in Gremien der Netzgesellschaft oder einer Bürger-Energiegenossenschaft sind bzw. einen Anteil an der Genossenschaft halten, führt der Städte- und Gemeindebunds NRW aus, dass das Merkmal der Unmittelbarkeit zu verneinen sei. Für das Eintreten eines Vorteils oder Nachteils seien weitere Zwischenschritte erforderlich, so etwa die Durchführung von Vergabeverfahren oder Vertragsabschlüssen.

Sowohl die Mitglieder des zuständigen Ausschusses als auch die Ratsmitglieder werden zu Beginn der jeweiligen Sitzungen über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Vorgehensweise von der Verwaltung bzgl. einer möglichen Befangenheit aufgeklärt.

#### zu 8.:

Die Einschätzung des Einwenders wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag Nr. 27**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Landschaftsbild, Immissionsschutz etc. wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die Vorwürfe hinsichtlich einer Befangenheit der politischen Gremien werden zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

## Einwender 10

Datum: 23.06.2014 09:54:05 Uhr  
 Planverfahren: 76. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"  
 Beteiligungszeitraum: 21.05.2014 - 23.06.2014  
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Stellungnahme von:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Abgabedatum:</b>       | 23.06.2014 09:53:58 Uhr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Adresse:</b>           | keine Angabe<br>33378 keine Angabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>E-Mail:</b>            | @aol.com                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Stellungnahme:</b>     | Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>ins schöne St. Vit wird gerade bei Nordwest- und Nordwind ein lauter Lärmpegel durch die Autobahn geliefert. In der blattlosen Zeit fällt der Schall sogar so im Dorfczentrum herunter, daß man meint, man steht auf dem Mittelstreifen! Ich befürchte eine Verstärkung des Lärmes durch die Zonen XII-XVII und zusätzliche Lärmentwicklung bei Südwind durch die ausgewiesenen Zonen X-XII. Bitte überprüfen Sie den Bestand an Großvögeln. Ich habe 2014 Storch und Milan hier gesehen. |

## zur Stellungnahme Einwender 10

Entgegen der Einschätzung des Einwenders hat das Laub von Gehölzen keinen Einfluss auf Schallimmissionen. Zur Thematik **Immissionsschutz** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Belange des **Artenschutzes** wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* verwiesen.

## Beschlussvorschlag Nr. 28

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen insbesondere Artenschutz und Immissionsschutz wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

## Einwender 11

Stadt Rheda - Wiedenbrück  
-Der Bürgermeister-  
Rathausplatz 13

33378 Rheda - Wiedenbrück

20.06.2014

Blatt 1

### 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda - Wiedenbrück "Windkraft Rheda - Wiedenbrück"

hier: Einspruch und Anregung aus Anlass der öffentlichen Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2. BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend mein Einspruch und meine Anregungen:

a.) Mindestabstände

Im vorgelegten Flächennutzungsplan gehen Sie von Abständen zu Wohnbereichen im Außenbereich von mindestens 300 m aus. Dies ist unrealistisch, weil die Anlagen sicher bis zu 200 m hoch anzunehmen sind und damit die Abstände erhöht werden müssen. Nimmt man eine Anlagehöhe von 200 m an, so ist der 2,5 - 3-fache Abstand 500 - 600 m. Es ist nicht verständlich, wenn von Anlagenhöhen mit 150 m Höhe ausgegangen wird und nur dies in den Karten eingezeichnet wird. Es sollten zumindest 2 Karten erstellt werden mit 1.) Anlagenhöhe 150m (2,5-3-facher Abstand = 375 m - 450 m) und 2.) Anlagenhöhe 200 m (2,5-3-facher Abstand = 500 - 600 m).

Zudem liegt aus Reihen der CDU-Bundestagsfraktion ein Gesetzentwurf vor, der mittels Länderöffnungsklausel eine Vorgabe von Mindestabständen zu Windkraftanlagen bringen soll. Dies betrifft insbesondere die Wohneinheiten im Außenbereich.

Anhand dieses Gesetzentwurfes ist ersichtlich, dass zu geringe Abstände zum Wohnen im Außenbereich und allgemeinem Wohnbereich erhebliche Probleme mit sich bringt.

Zudem soll das "privilegierte Bauen" der Anlagen im Außenbereich eingedämmt werden.

Es sollte in unserem Fall die Chance, dies mit einzubeziehen gewahrt bleiben.

Im Juli 2013 hatten zudem die Länder Bayern und Sachsen vorgeschlagen, bei den Abständen zu Wohnbebauungen einen "Faktor 10" zu nehmen. Das bedeutet: Windradhöhe mal 10.

In Ihrer 76. Änderung des Flächennutzungsplanes würde das bedeuten:

Zur Wohnbebauung mindestens, bei Windradhöhen von 150 m einen Abstand von 1,5 km und nicht 1,0 km. Bei Anlagen mit Höhe 200 m wären es 2,0 km zum Dorf St. Vit bzw. zu anderer Wohnbebauung.

Wenn dies nicht unmittelbar zu lösen ist, so sollte man die Abstandsregelung bzw. den gesamten Plan mit einer Veränderungssperre belegen.

## zur Stellungnahme Einwender 11

zu a.):

Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Bei einer einzelnen Windenergieanlage mit 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss unter 45 dB(A), hieraus resultiert der genannte Mindestabstand. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Das vom Einwender vorgebrachte 2,5- fache bis 3- fache Abstandserfordernis (bezogen auf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage) bezieht sich auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09 zur sog. optisch bedrängenden Wirkung. Eine diesbezügliche Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Der tatsächliche Standort wird - nach Prüfung der Antragsunterlagen durch den Kreis Gütersloh (unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der sog. optisch bedrängenden Wirkung) - erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt. Dieser Standort muss zwingend innerhalb einer Konzentrationszone liegen. Zur Abstandsthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionschutz*, Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* und C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung basiert auf der gegenwärtigen Gesetzeslage bzw. der aktuellen Rechtsprechung. Die sog. *Länderöffnungsklausel* wurde vom Bundesrat in seiner Sitzung am 23.05.2014 abgelehnt. Die Bundesregierung hat jedoch in ihrer Gegenäußerung vom 28.05.2014 an ihrem Gesetzentwurf festgehalten und eine Änderung des BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am 11.07.2014 stimmte der Bundesrat der Änderung des Baugesetzbuchs (§ 249 Abs. 3 BauGB) zu, wonach die Bundesländer künftig

Da im Bereich der A2 Windkraftanlagen geplant sind, sollten im Flächennutzungsplan die vorgegebenen Abstände zu Straßen und Autobahnen genannt werden. Meines Wissens nach sind es 100 m zur Autobahn und 40 m zu Bundesstraßen. Das Land Sachsen hat einen Gesetzentwurf im Bundesrat eingebracht, in dem ein Mindestabstand zu Straßenrändern von mindestens einer Windradhöhe einzuhalten sind. Begründet wird dies mit den Risiken bei Brand oder statischen Problemen.  
Ich bitte, dies in die "76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück Windkraft Rheda - Wiedenbrück" aufzunehmen.

b.) Versiegelung der Landschaftsfehlende Ausgleichsflächen; Rückbaufestschreibung

Die mit der obigen Planung einhergehende Bautätigkeit beeinträchtigt in großem Maß die vorhandenen Landflächen. Schon heute stehen der Stadt Rheda-Wiedenbrück kaum Ausgleichsflächen /Tauschflächen zur Verfügung. Mit dieser großzügigen Vergabe von Vorranggebieten wird die Situation noch verschärft. Man bedenke die Zuwegung, die ständig offen gehalten werden muss inkl. der nötigen Stellfläche für Kran usw. Bei einer 200 m - Anlage werden locker 93 Tonnen Bewehrungsstahl und über 700 cbm Beton eingebaut. Diese Hinterlassenschaft muss mit einer sicheren Rückbauverpflichtung, auch bei Repowering-Maßnahmen, belegt werden.  
Ich bitte, dies im Flächennutzungsplan festzuschreiben.

c.) Umweltverträglichkeitsgutachten

in keiner der Unterlagen ist der aktuelle Stand des Gutachtens nachzulesen. Wie kann man jetzt prüfen, ob alle Belange des Naturschutzes untersucht wurden. Mir ist u.a. zu Ohren gekommen, das ein Wanderfalkenpaar sich im Stadtbereich angesiedelt hat und Nachwuchs bekommen hat. Da der Wanderfalk unter starkem Naturschutz steht und einen Aktionsradius bis zu 17 km hat, müsste dies bei den Planungen berücksichtigt werden. Sollte eine solche Tatsache übersehen worden sein, so zweifle ich die Gründlichkeit bei den Beobachtungen an. Ebenso gibt es Beobachtungen zum "Roten Milan".  
Es sollte ein neues Gutachten erstellt werden.

d.) reichlich Windenergie, deshalb Konzentrationsflächen in Rheda-Wiedenbrück überflüssig.

Die Bezirksregierung in Detmold hält für den Bereich Ostwestfalen die installierte Menge von Windkraftanlagen für erfüllt bzw. schon übererfüllt. Deshalb sehe ich es als nicht nötig an, in einem so dicht besiedelten Bereich wie Rheda - Wiedenbrück, unbedingt das ganze Stadtgebiet für die Zulassung von Windkraft zu überplanen. Es gibt, wenn oben genannte Einwendungen bedacht werden, genügend Gründe, das ganze Stadtgebiet für Windkraft auszuschließen. Also Flächennutzungsplan für Windkraft mit entsprechender Begründung aufstellen und Windkraft hier ausschließen.

5.) Abstände wegen Infra-Schall

Die Abstandsregelungen sollten wegen Infra-Schall der WHO - Forderung angepasst werden. Die WHO fordert mindestens 1.600 m Abstand Windrad - Wohnbebauung, besser sind 2000 m.  
Als Unterlage füge ich den Vortag von Dr. med. Johannes Mayer D.O.M. Facharzt für Allgemeinmedizin, bei.

Mit freundlichen Grüßen

Mindestabstände zwischen Windrädern und Wohnbebauung festlegen können. Der Landtag NRW hat sich in seiner Sitzung am 28.03.2014 dagegen ausgesprochen von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Auf die Drucksache 16/5290 wird verwiesen.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden die gesetzlichen Vorgaben zu Abstandserfordernissen zum klassifizierten Straßennetz berücksichtigt. Ggf. darüber hinausgehende Abstandserfordernisse werden - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

zu b.):

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windenergie dargestellt. Gegenwärtig ist nicht bekannt wo und welche Art/Anzahl von Windenergieanlagen im Stadtgebiet errichtet werden. Daher lässt sich auch nicht abschätzen, welcher Flächenumfang für Ausgleichsmaßnahmen benötigt wird. Die Thematik des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh.

Wie in Kapitel 11.15 der Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine **Rückbauverpflichtung** nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Erschließung von Anlagenstandorten* verwiesen.

zu c.):

Der Umweltbericht (Stand 19.05.2014), die Artenschutzprüfung (Stand 12.05.2014), die Erfassung Windenergie-sensibler Brutvogel-Arten in der Stadt Rheda-Wiedenbrück 2013 (Stand 29.12.2013) und das Potenzial für

Fledermäuse (Stand 12/2013) waren Teil der Planunterlagen zum Entwurf der vorliegenden Planung. Warum der aktuelle Stand der Gutachten nicht nachzulesen gewesen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Der aktuelle Stand der Planunterlagen war stets angegeben.

Ein Bruterfolg des Wanderfalken hat im Jahr 2014 stattgefunden und konnte demnach im Jahr 2013 nicht erfasst werden. Hinweise und Anregungen wurden bisher hierzu (auch von den genannten Verbänden und Organisationen) nicht vorgebracht. Durch eine telefonische Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde der Bruterfolg bestätigt. Der Brutplatz befindet sich demnach auf einer Gewerbefläche im Süden von Wiedenbrück. Damit liegt der Brutplatz im Siedlungsbereich außerhalb der Untersuchungsgebiete und mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt. Der Leitfaden gibt ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind damit auf FNP-Ebene nicht erkennbar.

Das Artenschutz-Handbuch listet im Kreis Gütersloh bzw. der direkten Nachbarschaft 3 Brutpaare des Rotmilans auf (Halle, Werther, Delbrück). Ein Brutplatz in Rheda-Wiedenbrück ist nicht gelistet. Für das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz liegt zwar eine Brutzeitbeobachtung vor, aufgrund des großen Nahrungsreviers könnte der Horst nicht lokalisiert werden.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* verwiesen.

zu d.):

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold etwa 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan zeichnerisch festzulegen. Gegenwärtig gibt es keine regionalplanerisch verbindlichen Vorgaben. Gegenwärtig werden im Regierungsbezirk

Detmold, unter Bezug auf die sog. *Detmolder Erklärung* (Positionspapier verschiedener politischer Parteien, Vertretern der Kommunen in Ostwestfalen-Lippe sowie der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans in NRW), 4.670 ha für die Windenergie genutzt. Schwerpunkt der Windenergienutzung sind hierbei die Kreise Paderborn und Höxter. Wie in der o.g. Erklärung deutlich hervorgehoben, haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= fast 100 % der Kommunen) im Regierungsbezirk bereits Konzentrationsflächen ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass das Soll der Konzentrationsflächenausweisung bereits erfüllt sei. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass aktuell 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk in einer „zweiten Welle“ ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich der Nutzung der Windenergie überarbeiten. Eine Verdoppelung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf dann 1,4 % der Gesamtfläche im Regierungsbezirk ist denkbar.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bezirksregierung Detmold bzgl. der vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* kontaktiert. Diese stellte fest, dass eine derartige Verlautbarung von Seiten der Bezirksregierung nicht existiert.

Die Stadt hat keine Möglichkeit Windenergieanlagen gänzlich zu verhindern, dies entspräche auch nicht den eigenen energiepolitischen Zielen bzw. den Vorgaben der Landesregierung. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen nutzt Sie jedoch ihre Möglichkeit zur Steuerung.

**zu 5.):**

Zur Thematik **Infraschall** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.



**Beschlussvorschlag Nr. 29**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Artenschutz, Abstände, Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung und Rückbau von Windenergieanlagen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen.

Die vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* entbehrt jeglicher Grundlage.

Aufgrund der planerischen Rahmenbedingungen und um das Planungsziel nicht zu gefährden, können keine größeren Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Rückbau von Windenergieanlagen sichergestellt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 12**

- Hebamme -

33378 Rheda-Wiedenbrück

Betr. : 76.Änderung FNP – Windkraftanlagen Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen o.g. Flächennutzungsplanänderung.

Im Frühjahr 2014 konnte ich in St.Vit u. näherer Umgebung über einen längeren Zeitraum Störche beobachten. Dieser schöne Anblick ( auch „berufsbedingt“ ☺ ) lässt sich sicher auch als gelungene Renaturierung bewerten.

Der Bau von Windkraftanlagen würde diesen Erfolg jedoch höchstwahrscheinlich zunichte machen.

Da der Rückbau der Anlagen nirgendwo abgesichert ist, hinterließen wir unseren Kindern Unmengen von Beton in der Erde und unabsehbare Kosten.

**zur Stellungnahme Einwender 12**

Im Rahmen der Erfassung windenergiesensibler Brutvogelarten wurde der Weißstorch im nordöstlichen/östlichen Stadtgebiet zweimal als Nahrungsgast beobachtet. Brutvorkommen und bedeutende Flugrouten sind für den Planungsraum nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind derzeit nicht erkennbar. Aktuelle Vorkommen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Belange des **Artenschutzes** wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* verwiesen.

Wie in Kapitel 11.15 der Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine **Rückbauverpflichtung** nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen.

**Beschlussvorschlag Nr. 30**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen Artenschutz und Rückbau von Windenergieanlagen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 13**

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

23. Juni 2014  
GB III / Bauordnung

21.06.2014

betr.: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

hiermit erhebe ich

**EINWENDUNGEN**

gegen die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

**Der aus der Aenderung resultierende Mehrverbrauch an versiegelten Flaechen widerspricht dem Bestreben der Landesregierung NRW.**

Der Bedarf an Windkraftanlagen in NRW und im Regierungsbezirk Detmold ist nachweislich gedeckt, gleichzeitig fordert das Land Nordrhein Westfalen die Kommunen auf, ihren Flaechenverbrauch zu senken und bereits versiegelte Flaechen, so weit moeglich, wieder zu „entsiegeln“. Ziel unserer Landesregierung ist es, den Flaechenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf fuenf Hektar pro Tag und langfristig auf Null zu senken. Bereits mindestens 16 Kommunen haben zwischen 2005 – 2010 ein Flaechenmanagementsystem eingerichtet, darunter auch Porta Westfalica, die das Zertifikat „Meilenstein - flaechensparende Kommune“ erst kuerzlich von NRW- Umweltminister Johannes Remmel (Gruene) mit den Worten: „Boeden sind ein nicht vermehrbare Gut, der schonende Umgang ist eine Verpflichtung gegenueber den nachkommenden Generationen“ erhalten hat. Dieses politische Bestreben steht im Gegensatz zum Vorhaben der Stadt Rheda-Wiedenbrueck, noch hoehere Windkraftanlagen ( zulaessige Hoehe zur Zeit: 100 Meter, angestrebte Aenderung: keine Hoehenbegrenzung) als im bestehenden Flaechennutzungsplan zuzulassen. Je hoeher eine Windkraftanlage wird, desto groesser wird der Flaechenverbrauch fuer das statisch notwendige Fundament, dass bei 100 Meter hohen Anlagen bereits die Haelfte und bei hoeheren Anlagen durchaus auch die volle Groesse eines Fussballfeldes oder mehr in Anspruch nimmt.

**zur Stellungnahme Einwender 13**

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold etwa 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan zeichnerisch festzulegen. Gegenwärtig gibt es keine regionalplanerisch verbindlichen Vorgaben. Gegenwärtig werden im Regierungsbezirk Detmold, unter Bezug auf die sog. *Detmolder Erklärung* (Positionspapier verschiedener politischer Parteien, Vertretern der Kommunen in Ostwestfalen-Lippe sowie der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans in NRW), 4.670 ha für die Windenergie genutzt. Schwerpunkt der Windenergienutzung sind hierbei die Kreise Paderborn und Höxter. Wie in der o.g. Erklärung deutlich hervorgehoben, haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= fast 100 % der Kommunen) im Regierungsbezirk bereits Konzentrationsflächen ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass das Soll der Konzentrationsflächenausweisung bereits erfüllt sei. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass aktuell 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk in einer „zweiten Welle“ ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich der Nutzung der Windenergie überarbeiten. Eine Verdoppelung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf dann 1,4 % der Gesamtfläche im Regierungsbezirk ist denkbar.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bezirksregierung Detmold bzgl. der vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* kontaktiert. Diese stellte fest, dass eine derartige Verlautbarung von Seiten der Bezirksregierung nicht existiert.

Unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange und der ermittelten Flächenkulisse zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen planungsrechtlich nicht haltbar.

Ich erhebe Einspruch gegen die Aenderung des Flaechennutzungsplans, weil keinerlei Forderungen fuer Sicherheiten zur Absicherung der Rueckbaukosten gefordert werden.

Wie soll die Absicherung der Rueckbaukosten und die Durchfuehrung des Rueckbaus erfolgen, falls Genossenschaften oder Betreiber in Konkurs gehen (absolut zu erwarten, da wir uns in einem der windschwaechsten Gebiete NRW befinden, vgl. auch den Fall: PROKON)?

Ich erhebe Einspruch gegen den neuen FNP, weil die Ausgleichsflaechen fuer die neu zu versiegelten Flaechen nicht ausreichen.

Die ausgewiesenen Ausgleichsflaechen sind in Bezug auf die zu erwartenden Groessen der Fundamentflaechen nicht ausreichend. Ich moechte eine konkrete Angabe der Lage und Groesse dieser vorgesehenen Flaechen mit Angabe der bereits bestehenden eingetragenen Baulasten gemaess Guellekataster, fuer bestehende Strassen etc..(eine Doppelbelegung solcher Flaechen ist bekanntlich nicht zulaessig).

Ich erhebe Einspruch gegen den Umgang mit dem Artenschutz im neuvorgeschlagenen Flaechennutzungsplan

Mit viel Erfolg hat die Stadt Rheda-Wedenbrueck sich um den Schutz und die Ansiedlung seltener, vorm Aussterben bedrohter Tieren wie Fledermaeuse, Wanderfalken, den Roten Milan , Uhu, Gruenspecht etc.. bemueht, in der Nachbargemeinde haben sich Weissstoerche angesiedelt und zum ersten Mal erfolgreich gebruetet. Diese, vom Steuerzahler finanzierten Projekte, werden durch den neuen Flaechennutzungsplan gefaehrdet.

#### Allgemeine Anmerkungen und Vorschlaege

Warum moechte die Stadt Rheda-Wiedenbrueck unbedingt immer noch auf einen Zug Namens „Windkraft“, aufspringen, der offensichtlich in NRW bereits abgefahren und nicht mehr erwuenscht ist? Gehoert die Stadt jetzt zu den „ewig Gestrigen“, wie ich einmal selber von einem Ratsmitglied bezeichnet wurde? Oder sind hier monetaere Gruende im Spiel? Kann es daran liegen, dass einige Ratsmitglieder sowie auch der Buergermeister selber eine Genossenschaft gegruendet haben, mit dem Ziel, Windkraftanlagen innerhalb des Stadtgebietes Rheda-Wiedenbruecks wirtschaftlich erfolgreich, also mit moeglichst grossem finanziellen Gewinn zu errichten und zu betreiben? Kann man hier noch von neutralen Politikern reden? Meiner Meinung nach sicher nicht, aber konkret laesst sich dieses nur im Einzelfall von der Gerichtsbarkeit auf rechtllichem Wege klaeren.

Ich unterstuetze die Nutzung von regenerativer Energie und wuerde mir von der Stadt wuenschen, dass sie in Zukunft fuer unser windschwaches Stadtgebiet den Buergern mehr finanzielle Hilfe in Form von Programmen fuer den Ausbau der Photovoltaik, der Solar-Thermie und der Nutzung von Erdwaerme zur Verfuegung stellt. Hier wuerden die Haupt-Investitionskosten von jedem Buerger selber getragen, die Gewinne fliessen den Buergern direkt zu, es wuerden keine zusaetzlichen Flaechen versiegelt, die Stadt kann weiterhin eine Strom-Selbstversorgung anstreben, die Tierwelt bliebe unversehrt und die Korruptionsgefahr fuer unsere Stadt-Politiker durch finanzielle Vorteilnahme waere nahezu ausgeschlossen.

Mit freundlichen Gruessen

Wie in Kapitel 11.15 der Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine **Rückbauverpflichtung** nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine **Ausgleichsflächen** für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Gegenwärtig ist nicht bekannt wo und welche Art/Anzahl von Windenergieanlagen im Stadtgebiet errichtet werden. Daher lässt sich auch nicht abschätzen, welcher Flächenumfang für Ausgleichsmaßnahmen benötigt wird. Die Thematik des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh.

Das Artenschutz-Handbuch listet im Kreis Gütersloh bzw. der direkten Nachbarschaft 3 Brutpaare des Rotmilans auf (Halle, Werther, Delbrück). Ein Brutplatz in Rheda-Wiedenbrück ist nicht gelistet. Für das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz liegt zwar eine Brutzeitbeobachtung vor, aufgrund des großen Nahrungsreviers könnte der Horst nicht lokalisiert werden.

Im Rahmen der Erfassung windenergiesensibler Brutvogelarten wurde der Weißstorch im nordöstlichen/östlichen Stadtgebiet zweimal als Nahrungsgast beobachtet. Brutvorkommen und bedeutende Flugrouten sind für den Planungsraum nicht bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind derzeit nicht erkennbar. Aktuelle Vorkommen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Auf die detaillierten Ausführungen in Umweltbericht, Artenschutzprüfung und in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* wird verwiesen.

Zur Thematik einer möglichen **Befangenheit** hat die Stadt eine Stellungnahme/Rechtsauskunft des Städte- und Gemeindebunds NRW eingeholt. Demnach greift ein Mitwirkungsverbot grundsätzlich nur dann, wenn die zu treffende Entscheidung einen **unmittelbaren Vorteil** oder **Nachteil** für eine

bestimmte natürliche oder juristische Person bringen kann. Als Vorteil ist dabei jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage zu verstehen. Ein Nachteil ist dem gegenüber jede diesbezügliche Schlechterstellung. Welcher Art der Vor- oder Nachteil ist, ist für das Vorliegen der Befangenheit unerheblich.

Zu einer möglichen Befangenheit des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder, die Mitglied in Gremien der Netzgesellschaft oder einer Bürger-Energiegenossenschaft sind bzw. einen Anteil an der Genossenschaft halten, führt der Städte- und Gemeindebunds NRW aus, dass das Merkmal der Unmittelbarkeit zu verneinen sei. Für das Eintreten eines Vorteils oder Nachteils seien weitere Zwischenschritte erforderlich, so etwa die Durchführung von Vergabeverfahren oder Vertragsabschlüssen.

Sowohl die Mitglieder des zuständigen Ausschusses als auch die Ratsmitglieder werden zu Beginn der jeweiligen Sitzungen über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Vorgehensweise von der Verwaltung bzgl. einer möglichen Befangenheit aufgeklärt.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/ Windhöflichkeit* verwiesen.

**Beschlussvorschlag Nr. 31**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Artenschutz, Ausgleichsflächen, Befangenheit und Rückbau von Windenergieanlagen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen.

Die vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* entbehrt jeglicher Grundlage.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Rückbau von Windenergieanlagen sichergestellt. Die Vorwürfe hinsichtlich einer Befangenheit der politischen Gremien werden zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 14**

21.06.2014

betr.: 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier : Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

hiermit erhebe ich

**EINWENDUNGEN**

gegen die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

**I. Allgemeines**

1. Mir liegen rechtsfeste Beweise vor, dass bei den Entscheidungen des Rats und seiner Ausschüsse zum Thema Windkraft hochgradig befangene politische Mandatsträger der Stadt Rheda-Wiedenbrück aktiv an den Diskussionen beteiligt und sogar mit abgestimmt haben. Die Befangenheiten sind klar nachweisbar, da die Betroffenen führende Mitglieder einer Bürger-Energie-Genossenschaft sind, die, rein profitorientiert, den Bau von Windkraftanlagen vorantreibt. Ich behalte mir daher vor, gegebenenfalls den Petitionsausschuss des Landtags der Landes NRW in dieser Angelegenheit einzuschalten und/oder rechtliche Schritte gegen den gesamten Entscheidungsprozess einzuleiten. Außerdem ist es wohl angebracht, die politischen Vertreter dieser Region im Land- und Bundestag darüber in Kenntnis zu setzen.

2. Die Eile, mit der die Stadt ihre Windkraftpläne umzusetzen versucht, ist absolut unverständlich. Warum man dem im Entscheidungsprozess befindlichen Landesentwicklungsplan des Landes NRW zuvorkommen will, ist ein Rätsel. Zumal insbesondere in Sachen erneuerbare Energien der Regierungsbezirk Detmold sein Soll längst erfüllt hat. Das Land will keine weitere „Verspargelung“ der Landschaft und setzt vor allem auf „Repowering“. Warum will dann die Stadt Rheda-Wiedenbrück jetzt noch schnell Möglichkeiten schaffen, weitere Windkraftanlagen zu errichten, anstatt, z. B. über eine Veränderungssperre, Zeit zu gewinnen, um in Ruhe und mit Vernunft landeskonform zu

**zur Stellungnahme Einwender 14****zu I.1.:**

Zur Thematik einer möglichen **Befangenheit** hat die Stadt eine Stellungnahme/Rechtsauskunft des Städte- und Gemeindebunds NRW eingeholt. Demnach greift ein Mitwirkungsverbot grundsätzlich nur dann, wenn die zu treffende Entscheidung einen **unmittelbaren Vorteil** oder **Nachteil** für eine bestimmte natürliche oder juristische Person bringen kann. Als Vorteil ist dabei jede Vergünstigung oder Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Lage zu verstehen. Ein Nachteil ist dem gegenüber jede diesbezügliche Schlechterstellung. Welcher Art der Vor- oder Nachteil ist, ist für das Vorliegen der Befangenheit unerheblich.

Zu einer möglichen Befangenheit des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder, die Mitglied in Gremien der Netzgesellschaft oder einer Bürger-Energiegenossenschaft sind bzw. einen Anteil an der Genossenschaft halten, führt der Städte- und Gemeindebunds NRW aus, dass das Merkmal der Unmittelbarkeit zu verneinen sei. Für das Eintreten eines Vorteils oder Nachteils seien weitere Zwischenschritte erforderlich, so etwa die Durchführung von Vergabeverfahren oder Vertragsabschlüssen.

Sowohl die Mitglieder des zuständigen Ausschusses als auch die Ratsmitglieder werden zu Beginn der jeweiligen Sitzungen über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Vorgehensweise von der Verwaltung bzgl. einer möglichen Befangenheit aufgeklärt.

**zu I.2.:**

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold etwa 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan zeichnerisch festzulegen. Gegenwärtig gibt es keine regionalplanerisch verbindlichen Vorgaben. Gegenwärtig werden im Regierungsbezirk



planen? Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Stadtgebiet eine der geringsten Windhöffigkeiten in NRW vorliegt und mit dem Bau von Windkraftanlagen durch die riesigen Betonfundamente (ein Viertel der Größe eines Fußballfeldes !) ein hoher Grad an Flächenversiegelung einhergeht, die das Land NRW in Zukunft ja gerade begrenzen will.

## II. Konkretes

1. Ich lege Einspruch ein gegen die im FNP vorgesehene Abstandsregelung von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden von nur 300 m, die als zweifache Anlagenhöhe angesetzt werden. Wegen der bereits erwähnten geringen Windhöffigkeit im gesamten Stadtgebiet ist davon auszugehen, dass, um finanzielle Maximalausbeute zu sichern, nur Windkraftanlagen von 200 m Höhe überhaupt in Frage kommen. Somit müsste im Sinn der Logik des FNP mindestens 400 m Abstand zu Wohngebäuden festgesetzt werden. Aber auch dies reicht bei Weitem nicht aus, da derzeit gängige Rechtsprechung die dreifache Abstandshöhe, also 600 m, vorschreibt.

2. Ich lege Einspruch ein gegen den vollkommen unzureichenden Umgang im FNP mit der Rückbauproblematik. Ich erinnere an die Bilder in der Presse von gesprengten riesigen Fundamenten von Windkraftanlagen in einer nicht allzu weit entfernten anderen Gemeinde. Eine (auch in Rheda-Wiedenbrück sehr wahrscheinliche) Klage auf Nachtabschaltung hatte den Betreiber in den Ruin getrieben. Angemessener Rückbau war in den Verträgen nicht abgesichert. Windkraftanlagen und vor allem die Betreiberfirmen (siehe Prokon) haben eine relativ kurze Lebensdauer. Die Stadt ist daher gegenüber seinen Bürgern verpflichtet, den Rückbau, insbesondere im Falle einer Insolvenz des Betreibers, durch Bankbürgschaften umfassend abzusichern. Sie kann sich hier nicht aus ihrer Verantwortung ziehen, indem sie sich darauf verlässt, dass diese Frage im Rahmen des jeweiligen Bauantrags geregelt wird. Dieser wird dann nämlich nicht mehr von der Stadt entschieden !

3. Ich lege Einspruch dagegen ein, wie im FNP mit dem Artenschutz umgegangen wird. Ich möchte mich hierbei auf ein Beispiel beschränken. Wie inzwischen bekannt geworden ist, nisten im Stadtgebiet Wanderfalken. Es soll sich dabei um ein ausgewildertes Pärchen handeln, das es geschafft hat, ihren Nachwuchs durchzubringen. Dieses ist ein geradezu sensationeller ornithologischer Erfolg. Es fällt daher schwer zu glauben, dass davon niemand bei der Stadtverwaltung oder im Rat gewusst haben will, zumal die ersten Nistkästen am Rathaus angebracht gewesen sein sollen. Wenn man solche Informationen über höchstgefährdete Arten bei der Planung von Windkraftanlagen zurückhält, handelt man ungesetzlich. Ausserdem untergräbt so ein Verhalten das generelle Vertrauen in alle anderen Aussagen zum Artenschutz im FNP. Ich denke, dass die überregionale Presse und das WDR-Fernsehen (zu dem ich sehr gute Beziehungen habe) sicherlich ein grosses Interesse an dieser Sache hätten und, sobald die Sicherheit der Vögel gewährleistet ist, davon unterrichtet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Detmold, unter Bezug auf die sog. *Detmolder Erklärung* (Positionspapier verschiedener politischer Parteien, Vertretern der Kommunen in Ostwestfalen-Lippe sowie der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans in NRW), 4.670 ha für die Windenergie genutzt. Schwerpunkt der Windenergienutzung sind hierbei die Kreise Paderborn und Höxter. Wie in der o.g. Erklärung deutlich hervorgehoben, haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= fast 100 % der Kommunen) im Regierungsbezirk bereits Konzentrationsflächen ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass das Soll der Konzentrationsflächenausweisung bereits erfüllt sei. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass aktuell 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk in einer „zweiten Welle“ ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich der Nutzung der Windenergie überarbeiten. Eine Verdoppelung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf dann 1,4 % der Gesamtfläche im Regierungsbezirk ist denkbar.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bezirksregierung Detmold bzgl. der vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* kontaktiert. Diese stellte fest, dass eine derartige Verlautbarung von Seiten der Bezirksregierung nicht existiert.

### zu II., 1.:

Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Bei einer einzelnen Windenergieanlage mit **300 m Abstand** zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss unter 45 dB(A), hieraus resultiert der genannte Mindestabstand. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Das vom Einwender vorgebrachte 3-fache Abstandserfordernis (bezogen auf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage) bezieht sich auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09 zur sog. optisch bedrängenden Wirkung. Es handelt sich hierbei nicht um eine gesetzliche

Vorgabe. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

Der Hinweis bzgl. einer mangelnden Windhöffigkeit wird zurückgewiesen. Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 5,75 und 6,50 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/ Windhöffigkeit* verwiesen.

#### zu II., 2.:

Wie in Kapitel 11.15 der Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine **Rückbauverpflichtung** nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherzustellen.

#### zu II., 3.:

Ein Bruterfolg des **Wanderfalken** hat im Jahr 2014 stattgefunden und konnte demnach im Jahr 2013 nicht erfasst werden. Hinweise und Anregungen wurden bisher hierzu (auch von den genannten Verbänden und Organisationen) nicht vorgebracht. Durch eine telefonische Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde der Bruterfolg bestätigt. Der Brutplatz befindet sich demnach auf einer Gewerbefläche im Süden von Wiedenbrück. Damit liegt der Brutplatz im Siedlungsbereich und somit außerhalb der Untersuchungsgebiete und mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt. Der Leitfaden gibt ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind damit auf FNP-Ebene nicht erkennbar.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* verwiesen.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 32**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Artenschutz, Abstände, Befangenheit, Immissionsschutz und den Rückbau von Windenergieanlagen wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen.

Die vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* entbehrt jeglicher Grundlage.

Aufgrund der planerischen Rahmenbedingungen und um das Planungsziel nicht zu gefährden, können keine größeren Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Darüber hinaus wird der Rückbau von Windenergieanlagen sichergestellt. Die Vorwürfe hinsichtlich einer Befangenheit der politischen Gremien werden zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 15**

33378 Rheda-Wiedenbrück  
 Fon: 05242  
 Mail: [@gmx.de](mailto: @gmx.de)

19.06.2014

Betr. 76. Änderung des Flächennutzungsplans "Windkraft Rheda-Wiedenbrück"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. FNP erhebe ich fristgerecht Widerspruch.

Begründung:

Es ist damit zu rechnen daß ,bei entsprechender Wetterlage, der gesundheitsschädliche Infraschall insbesondere aus den Konzentrationszonen XIII und XIV St.Vit und damit mein persönliches Umfeld erreicht.

Der Abstand von einzeln stehenden Gebäuden im Außenbereich ist mit 300 m angegeben. Die momentane gesetzliche Lage verlangt aber die dreifache Höhe der Anlage als Abstand.

Mit freundlichen Grüßen,

**zur Stellungnahme Einwender 15**

Zur Thematik **Immissionsschutz** wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Bei einer einzelnen Windenergieanlage mit **300 m Abstand** zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss unter 45 dB(A), hieraus resultiert der genannte Mindestabstand. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.

Das vom Einwender vorgebrachte 3-fache Abstandserfordernis (bezogen auf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage) bezieht sich auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09 zur sog. optisch bedrängenden Wirkung. Es handelt sich hierbei nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag Nr. 33**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Abstände, Immissionsschutz und optisch bedrängende Wirkung wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Aufgrund der planerischen Rahmenbedingungen und um das Planungsziel nicht zu gefährden, können keine größeren Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Einwender 16, im Namen von 36 Einwendern**

**Anwaltskanzlei**

  
CONSILIUM IURIS EWIV

Vereinigung europäischer  
Rechtsanwälte, Wirtschafts-  
prüfer und Steuerberater

Vorab per Telefax: 05242 963-222 ✓  
Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Rathausplatz 13  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Rechtsanwälte  
Dr.  
Fachanwältin für  
Verwaltungsrecht



Tel.:  
Fax:

23. Juni 2014

Unser AZ: 103/2014/JE/pr  
Windpark St. Vit / Windkraftplanungen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kraus,

Namens und mit Vollmacht der nachfolgenden Personen

erhebe ich

**E I N W E N D U N G E N**

**zur Stellungnahme Einwenderin 16**

gegen die beabsichtigte 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

### I.

Grundsätzlich ist die Planung zu begrüßen. Auf den ersten Seiten der beabsichtigten Begründung wird zumeist zutreffend die nunmehrige Rechtslage dargestellt. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass die im bisherigen Regionalplan der Bezirksregierung Detmold vorgesehene Fläche von 10.500 ha für Windenergieanlagen bereits erfüllt sind, so dass weitere Flächen nicht rechtlich erforderlich sind. Die in der beabsichtigten Begründung angeführten 2 % der jeweiligen Fläche einer Kommune ist so nicht zutreffend und steht im Übrigen auch im Widerspruch zu der sonst in weitem Umfang dargestellten Rechtsprechung, insbesondere des mehrfach zitierten Urteils des OVG Nordrhein Westfalen in der Sache „Bühren“.

Grundsätzlich ist entsprechend der Darstellung auf Seite 7 eine linien- oder flächenhafte Bündelung von Windenergieanlagen landesplanungsrechtlich vorgegeben, wobei, wie sich auch aus der regionalplanerischen Festlegung ergibt, lediglich geeignete und verträgliche Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen sind. Im Hinblick auf Eignung ist eine Grundvoraussetzung die Windhöffigkeit; die Verträglichkeit bezieht sich hingegen insbesondere auf naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Gesichtspunkte. Die Windhöffigkeit im gesamten Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrücks ist offensichtlich nicht gegeben, da bisher nicht einmal Windenergieanlagen errichtet werden sollten. Der Bereich St. Vit ist nach eigener Erkenntnis der Stadt vollkommen ungeeignet, der Bereich Battenhorst aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ebenso.

### zu I:

In der Begründung wird der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW zitiert: „Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2). An keiner Stelle der Begründung wird ausgeführt, dass sich die o.g. 2 % auf das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück beziehen. Es handelt sich vielmehr um eine Vorgabe für das gesamte Land NRW.

Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold etwa 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan zeichnerisch festzulegen. Gegenwärtig gibt es keine regionalplanerisch verbindlichen Vorgaben. Gegenwärtig werden im Regierungsbezirk Detmold, unter Bezug auf die sog. *Detmolder Erklärung* (Positionspapier verschiedener politischer Parteien, Vertretern der Kommunen in Ostwestfalen-Lippe sowie der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans in NRW), 4.670 ha für die Windenergie genutzt. Schwerpunkt der Windenergienutzung sind hierbei die Kreise Paderborn und Höxter. Wie in der o.g. Erklärung deutlich hervorgehoben, haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= fast 100 % der Kommunen) im Regierungsbezirk bereits Konzentrationsflächen ausgewiesen. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, dass das Soll der Konzentrationsflächenausweisung bereits erfüllt sei. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass aktuell 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk in einer „zweiten Welle“ ihre Flächennutzungspläne hinsichtlich der Nutzung der Windenergie überarbeiten. Eine Verdoppelung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf dann 1,4 % der Gesamtfläche im Regierungsbezirk ist denkbar.



Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass harte Tabukriterien grundsätzlich auch Landschaftsschutzgebiete sind. Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung des Kreises Gütersloh sind weite Bereiche der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Dies gilt insbesondere für den Bereich Battenhorst, St. Vit aber auch für den Bereich Südlich der A1.

Die Darstellung auf Seite 10 der beabsichtigten Begründung des 3-schrittigen Verfahrens ist vollkommen zutreffend. Die Argumentation im Hinblick auf den vierten Schritt ist daher nicht mit der geltenden Rechtsprechung und den vorher zitierten rechtlichen Vorgaben zu vereinbaren.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass erneuerbare Energien zu fördern sind. Ein wesentliches Kriterium des substantiellen Raumes ist daher einerseits die Eignung, die sich aus den genannten ersten drei Schritten ergibt. Zum Zweiten sind jedoch sämtliche erneuerbare Energien zu berücksichtigen, nicht allein Windenergieanlagen. Eine Darstellung der Nutzung weiterer erneuerbarer Energien wie Photovoltaik, Geothermie, Biomasseanlagen, Blockheizkraftwerke etc. findet nicht statt. Vor diesem Hintergrund ist die planungsrechtliche Voraussetzung, wie „groß“ der Bedarf noch ist, überhaupt nicht angegeben. Dies stellt ein rechtswidriges Defizit dar. Dieses grundsätzliche Missverständnis zieht sich durch die gesamte beabsichtigte Begründung, in der immer wieder dargestellt wird, dass, falls die Flächengröße zu gering ist, Tabukriterien anzupassen sind. Dem ist gerade nicht so, da damit offensichtlich vom Ergebnis her argumentiert werden soll.

## **II.**

Die ab Seite 11 dargestellten harten Tabukriterien entsprechen denen der Potentialstudie.

Darüber hinaus hat die Verwaltung die Bezirksregierung Detmold bzgl. der vom Einwender aufgestellten These *das Soll der zu errichtenden alternativen Energiequellen im Regierungsbezirk Detmold sei erfüllt bzw. sogar überschritten* kontaktiert. Diese stellte fest, dass eine derartige Verlautbarung von Seiten der Bezirksregierung nicht existiert.

Der Hinweis *die Windhöffigkeit im gesamten Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück ist offensichtlich nicht gegeben* wird zurückgewiesen. Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 5,75 und 6,50 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Das bislang keine Windenergieanlagen im Stadtgebiet errichtet wurden liegt vermutlich an der gegenwärtigen Höhenbeschränkung auf 100 m.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G *Artenschutz* und Punkt K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/Windhöffigkeit* verwiesen.

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) *können unter Umständen je nach Planungssituation wohl Landschaftsschutzgebiete ... als harte Tabuzonen behandelt werden.* (vgl.Rd.-Nr. 52) Entgegen anderer Regionen in NRW liegt im Kreis Gütersloh nahezu der gesamte Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet. Der Argumentation der Einwenderin folgend könnten im gesamten Kreisgebiet praktisch keine Windenergieanlagen errichtet werden. Der Kreis Gütersloh stellt in seiner Stellungnahme vom 28.07.2014 für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung in Aussicht

Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12. Die Anregung wird zurückgewiesen.

Für die Frage, ob der Windkraft substantiell Raum gegeben bzw. belassen wird, ist es nicht von Bedeutung, wie viele andere regenerative Energien in der Gemeinde genutzt werden (können). Bei der Forderung der Rechtsprechung, dass im Falle der Darstellung von Windkonzentrationszonen der Windenergie ausreichend und damit substantiell Raum belassen bleiben muss geht es nicht um die Frage, ob und wie viele regenerative Energien in jeder Stadt und Kommune genutzt werden müssen. Ansatzpunkt für diese Forderung ist vielmehr die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zuzulassen. Der Gesetzgeber hat zwar den Gemeinden mit dem Instrument der Darstellung von Konzentrationszonen eine Steuerungsmöglichkeit gegeben. Diese darf die Gemeinde aber nicht dazu benutzen, in Wahrheit eine „Verhinderungsplanung“ vorzunehmen und letztendlich die Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet „wegzuplanen“. Sie muss, so die Rechtsprechung, den Willen des Gesetzgebers, die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert zuzulassen, beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15/01).

Die Behauptung, dass bei einer zu geringen Flächengröße die weichen Tabukriterien nicht anzupassen sein wird zurückgewiesen. In dem o.g. Urteil des BVerwG wird zu den weichen Tabukriterien ausgeführt: „Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft.“

1. Aus dem vorgenannten Gesichtspunkt werden die Einwendungen insoweit zusammengefasst dargestellt.

In der Potentialflächenanalyse sind einige Aspekte nicht betrachtet worden.

- a) So werden Infrastrukturflächen als harte Tabuzonen angesehen, dies gilt allerdings nicht für Landes- und Kreisstraßen, obwohl auch dort ein Abstand von 40 m mindestens bis zur äußersten Rotorspitze als äußerstem Baukörper, so allgemeine Ansicht zuletzt zusammenfassend dargestellt, OVG Lüneburg, Entscheidung von 10.02.2014, 12 ME 227/13, einzuhalten ist. Auch zu Bahnstrecken ist ein entsprechender Mindestabstand im Falle der Elektrifizierung sogar von mindestens einem Rotordurchmesser, hier also 100 m einzuhalten.

Richtfunktrassen sind als Infrastruktureinrichtung vollständig unbeachtet geblieben. Der Bau von Windenergieanlagen innerhalb von Richtfunktrassen führt allerdings dazu, dass diese nicht mehr verwendet werden können bzw. stellt eine zusätzliche Immissionsquelle für Windenergieanlagen dar, da die Richtfunkstrahlen von den Rotorblättern reflektiert werden und daher in die Umgebung „zerstreut“ werden.

- b) Überschwemmungsgebiete werden ebenso wenig berücksichtigt wie Kompensationsflächen. Dabei sind die Kompensationsflächen, die für bereits realisierte Vorhaben aus anderen Gesichtspunkten angelegt wurden, grundsätzlich zu berücksichtigen, da Windenergieanlagen zum einen durch ihre schiere Baumasse (Fundamente, Baukörper etc.) zum anderen durch ihre Auswirkungen auf Natur- und Landschaft Kompen-

#### zu II, 1a.:

Nach § 9 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen nicht errichtet werden. Da es sich hierbei um ein Verbot handelt, wurden die Straßentrassen sowie das Anbauverbot als harte Tabukriterien berücksichtigt. Eine Bebauung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m bedarf nach § 25 StrWG der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Da es sich hierbei nicht um einen Verbotstatbestand handelt, wurde bei diesen Straßen ausschließlich die Straßentrasse als hartes Tabukriterien berücksichtigt.

Zu Bahnstrecken gibt es kein gesetzliches Anbauverbot, daher wurde ausschließlich die Bahntrasse als hartes Tabukriterium berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung regte die Deutsche Bahn einen Abstand der 2-fachen Anlagenhöhe an. In ihrer Stellungnahme verwies die Stadt auf eine Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Da die Deutsche Bahn sich im Rahmen der Offenlage nicht mehr geäußert hat, wird davon ausgegangen, dass Einvernehmen bzgl. der vorgeschlagenen Vorgehensweise besteht.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden ggf. erforderliche Abstandserfordernisse mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Richtfunktrassen wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse nicht berücksichtigt, da sie nicht zwingend zu einem Ausschluss einer Potenzialfläche führen. Die im FNP dargestellten Richtfunktrassen können zwischenzeitlich aufgegeben bzw. neue Trassen hinzugekommen sein. Daher wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren auch die Bundesnetzagentur und die einzelnen Betreiber von Richtfunkanlagen um Stellungnahme gebeten. Laut Stellungnahme eines Versorgungsträgers werden die Konzentrationszonen IV, V und VI von Richtfunkstrecken gestreift. Darüber hinaus verlaufen Richtfunkstrecken durch die Konzentrationszonen XIII und XV. Auf einen Schutzbereich von 50 m wurde hingewiesen. Ein weiterer Versorgungsträger wies auf eine geplante Richtfunktrasse im Bereich der Konzentrationszone XIV hin.

sationsinhalte zerstören. Sofern Kompensationsflächenpools angelegt werden, sind auch die zukünftig zu verwendenden Flächen freizuhalten, da andernfalls der Pool nicht weiter oder überhaupt nicht mehr realisiert werden kann, dies gilt insbesondere für die Fläche südlich der A1!

- c) Optische Beeinträchtigungen fehlen vollständig. Im Hinblick auf die Menschen sind lediglich Lärmgesichtspunkte beachtet worden. Obwohl inhaltlich ein Abstand von 300 m, so Seite 37, gewählt wurde, findet sich in der Anlage 1 ein Schutzabstand von 500 m. Dies ist offensichtlich inkohärent. Optische Auswirkungen von Windenergieanlagen sind offensichtlich im Hinblick auf das Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 zum AZ 2 D 46/12 NE nicht berücksichtigt worden. Dies ist jedoch in vielfacher Hinsicht eine Verkennung des Urteils. Optische Gesichtspunkte sind im Hinblick auf den Denkmalschutz, den Schutz des Landschaftsbildes aber auch von Stadtsilhouetten ebenso zu berücksichtigen wie im Hinblick auf den Menschen. Tatsächlich finden sich ansatzweise entsprechende Argumentationen, da eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden soll. Tatsächlich findet jedoch keinerlei Kriterienauswahl statt. Dies wird plakativ vor Augen geführt, wenn man die Karte Seite 42 betrachtet. Eine Vielzahl von Klein-, Kleinst- und etwas größeren Flächen füllen den Außenbereich des Stadtgebietes. Sofern dort überall Windenergieanlagen errichtet werden würden, ergäbe sich eine verspargelte Landschaft, die den gesamten Außenbereich der Stadt einschließen würde, was also der Planungsabsicht, aber auch dem Inhalt der Potenzialflächenanalyse offensichtlich widerspricht.
- d) Dabei ist auch zu beachten, dass die Mindestgröße eines Windparks offensichtlich übersehen wurde. Zwar findet sich auf Seite 39 eine Mitteilung, dass Mindestflächengrößen

Ob diese Informationen im Rahmen der Potenzialflächenanalyse oder im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens in die Planung eingestellt werden, ist für die im Ergebnis im FNP dargestellte Flächenkulisse ohne Belang.

Auf Grundlage der eingegangenen Informationen lässt sich auf der Ebene des FNP nicht abschließend klären, ob sich die im Bereich der Konzentrationszonen verlaufenden/geplanten Richtfunkstrecken auf eine mögliche Windenergienutzung auswirken. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen. Der Schutz der Richtfunktrassen wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt.

#### zu II, 1b.:

Überschwemmungsgebiete wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse nicht berücksichtigt, da sie nicht zwingend zu einem Ausschluss einer Potenzialfläche führen. Daher wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Kreis Gütersloh diesbezüglich um eine Stellungnahme gebeten.

Der Kreis wies darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten nicht zulässig sei. Diese Einschätzung wurde in der Flächenkulisse zum Entwurf der 76. FNP-Änderung berücksichtigt. Ob Überschwemmungsgebiete bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse oder erst im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens in die Planung eingestellt werden, ist für die im Ergebnis im FNP dargestellte Flächenkulisse ohne Belang. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* wird verwiesen.

Bei den Kompensationsflächen im Stadtgebiet handelt es sich um Aufforstungen, Grünlandbrachen, Blühstreifen, Uferrandstreifen etc. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden ausschließlich die Aufforstungsflächen berücksichtigt. Diese Flächen stehen aufgrund ihrer ökologischen Funktion nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Darüber hinaus kommen Waldbereiche -

gemäß den Ausführungen in **Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans** - für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht. Die Schutzbedürfnisse der übrigen Kompensationsflächen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens im Einzelfall beurteilt.

**zu II, 1c.:**

Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07 und VG Minden, Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 L 360/13). Wie aus der Potenzialflächenanalyse ersichtlich, liegt der Schalleinfluss einer einzelnen Windenergieanlage (Referenzanlage) mit 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude unter 45 dB(A). In Anlage 1 wird darüber hinaus zwischen Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich unterschieden, was auch die Abstandserfordernisse von 500 m und 300 m erklärt. Auf den Kriterienkatalog wird verwiesen.

Die sog. optisch bedrängende Wirkung wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände*, Punkt D. *Landschaftsbild* sowie Punkt F. *Denkmalschutz* wird verwiesen.

Die Vorgehensweise einer detaillierten Einzelfallbetrachtung der Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird von den Fachabteilungen des Kreises Gütersloh mitgetragen.

Da weder in der Begründung noch in der Potenzialflächenanalyse auf der Seite 42 eine Kartendarstellung vorhanden ist, bezieht sich die Einwenderin vermutlich auf die Darstellungen auf den Seiten 40 und 41 der Potenzialflächenanalyse. Hierbei handelt es sich um die Flächenkulisse mit dem Stand des Vorentwurfs. Diese Flächenkulisse hat sich zum Entwurf deutlich reduziert. Auf die aktuellen Planunterlagen wird verwiesen.

erforderlich sind, dort wird allerdings davon ausgegangen, dass bei einem Rotordurchmesser von 100 m 0,8 ha ausreichen pro Anlage. Zum einen gibt es Anlagen mit 115 m Durchmesser oder auch mehr, zum Zweiten sind dabei die notwendigen Nebenanlagen einer Windenergieanlage nicht berücksichtigt. Gravierender ist allerdings der Aspekt, dass ein Windpark eine Anzahl von 3 Anlagen erforderlich macht, die zur effektiven Nutzung des Windes zudem einen gewissen Mindestabstand untereinander einzuhalten haben. Man geht dabei generell vom 5fachen Rotordurchmesser aus. In Hauptwindrichtung ist ein 8facher Rotordurchmesser als Mindestabstand erforderlich und sachgerecht. Vor diesem Hintergrund ist eine Mindestgröße von 0,8 ha völlig unzureichend. Bei Anlagen ohne Höhenbegrenzung ist mindestens von einem Größenerfordernis von 35 ha auszugehen, sofern nicht eine besondere Gestaltung der Landschaftsfläche ausnahmsweise eine geringere Größe ermöglicht. Derartige Überlegungen fehlen vollständig. Einzelanlagen stellen gerade keinen Windpark dar, so dass die angestrebte so genannte qualifizierte Regelung der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erreicht werden kann und damit die Voraussetzungen des § 35 BauGB nicht erfüllt werden.

- e) Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte sind nicht berücksichtigt worden. Die Feststellung, dass diese in das konkrete Genehmigungsverfahren verschoben werden können, ist unzutreffend, da bekannte Konflikte nicht auf die nächste Ebene verschoben werden dürfen, vgl. OVG NRW Urteil vom 01.07.2013 zum Az: 2 D 46/12 NE, OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014 zum Aktenzeichen 12 KN 29/13 beide mit zahlreichen Nachweisen. In der Potentialstudie ist zu Schutzgebieten NATURA 2000 und zu den BSN-Flächen kein Puffer vorgesehen. Tatsächlich sind gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der jeweiligen Fläche

#### zu II, 1d.:

Eine Mindestanzahl an Windenergieanlagen bzw. eine Mindestflächengröße je Konzentrationszone ist rechtlich nicht gefordert, sofern der Windenergie im Gemeindegebiet insgesamt genug Raum gegeben wird. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) sind Mindestflächengrößen, wie sie für mindestens drei WEA erforderlich wären, kein hartes Tabukriterium mehr. Dies legt nahe, dass auch Konzentrationszonen mit weniger als drei WEA nicht nur zulässig, sondern ggf. sogar gefordert sind, um der Windenergie genügend Raum zu geben. Aufgrund der starken Zersiedelung des Außenbereichs stellt die Stadt Rheda-Wiedenbrück auch kleinere Konzentrationszonen, die ggf. nur für eine oder zwei Windenergieanlagen geeignet erscheinen, aber in einem *engen räumlichen Zusammenhang* mit anderen Standorten liegen. Da Windenergieanlagen untereinander Abstände einhalten müssen, in denen keine Anlagen errichtet werden können, ist es unerheblich, ob diese „Zwischenräume“ in einer einzigen Konzentrationszone liegen oder nicht. Hierbei handelt es sich um sog. *mehrkernige Konzentrationszonen*.

#### zu II, 1e.:

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden avifaunistische Untersuchungen sowie eine Potenzialanschätzung für Fledermäuse durchgeführt. Die sich auf bereits auf dieser Grundlage ergebenden Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte wurden in der Flächenkulisse zur Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung berücksichtigt. Das OVG Münster stellt in seinem Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE klar, dass die Kommune „... - wie auch sonst in der Bauleitplanung - auch bei der Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergie in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen“ kann.

Darüber hinaus stellt das o.g. Urteil pauschale Sicherheitsabstände aus Vorsorgegründen in Frage. Bei dem FFH-Gebiet *Stadtholz in Rheda* verfolgt das Land NRW das Entwicklungsziel *Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung. Umwandlung nicht bodenständiger Nadelforste in bodenständigen Laubwald*. Dieser Schutzzweck rechtfertigt keinen zusätzlichen

zu berücksichtigen, so dass auch bei Errichtung von WEA in unmittelbarer Nachbarschaft mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Da sich im Stadtgebiet das FFH-Gebiet DE-4115-302 befindet und nur wenige BSN-Flächen, hätte eine konkrete Überprüfung stattfinden können und müssen. Da eine Verträglichkeitsprüfung bisher nicht erfolgt ist, ist von einem Puffer von mindestens der 10fachen Anlagenhöhe bzw. 1.200,00 m mindestens auszugehen.

Landschaftsschutzgebiete werden völlig unbeachtet gelassen.

2. Vor diesem Hintergrund sind die gewählten Flächen nunmehr auf tatsächlich 6 reduziert, die Teilfläche 1/1, die Teilfläche 6/1, 8/1, 12/2 sowie 9/5. Es hat daher eine Abwägung stattzufinden zwischen den Flächen 9/5 und 12/2. Diese kann und muss auf Ebene des Flächennutzungsplanes stattfinden, alle anderen Flächen scheiden nach den eigenen Maßstäben der Potentialflächenanalyse von vorne herein aus.

3. Die grundsätzlich von der Potentialflächenanalyse angegebene Anforderung: substantieller Raum sei erst gegeben, wenn mehr als 2 % der Gemeindefläche erhalten bleibt, ist so nicht korrekt. Eine derart starre Zahl existiert nicht, zumal es in einzelnen Gemeinden bei konkreten Situation dazu kommen kann, dass auch keine Fläche vorhanden ist. Auch dies ist in der Rechtsprechung zwischenzeitlich bestätigt worden. Dies gilt u. a. auch aus dem Gesichtspunkt, dass substantiell ein Effektivitätsgesichtspunkt ist, so dass Anlagen mit Nennleistungen von 3 bis 7 ½ MW, die kontinuierlich 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, laufen können, deutlich effektiver sind, als Anlagen kleinerer Megawattennennleistung, die tatsächlich aufgrund von

Vorsorgeabstand. Der regional bedeutsame, artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldkomplex wird bereits durch das harte Tabukriterium Wald ausgeschlossen.

Auch BSN-Flächen wurden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die ermittelten Potenzialflächen und heutigen Konzentrationszonen liegen nicht in Bereichen zum Schutz der Natur nach Ziel 5 GEP, TA Nutzung der Windenergie. Ein zusätzliches Abstandserfordernis wird nicht gesehen.

Hinsichtlich der vorliegenden Planung stellt der Kreis Gütersloh (mit Stellungnahme vom 28.07.2014) die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und einer gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht.

## zu II, 2.:

Die Potenzialfläche 1.1 ist bereits zur Offenlage entfallen, die Fläche 6.1 (Konzentrationszone VII) wurde bereits zur Offenlage aufgrund des hohen Konfliktpotenzials im Hinblick auf den Artenschutz und der Lage im Überschwemmungsgebiet deutlich verkleinert. Zur erneuten Offenlage der Planung werden nunmehr die Flächen, in denen sich die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Flächen des Biotopverbunds überlagern, von der überlagernden Darstellung Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgenommen. Die Konzentrationszone VII wird entsprechend verkleinert.

Die Potenzialfläche 8.1 (Konzentrationszone X) entfällt aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtliche Hindernisse in Bezug auf die hier vorkommende Rohrweihe. Auf die Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 28.07.2014 wird verwiesen.



Die Potenzialflächen 9.5 und 12.2 (Konzentrationszonen XIV und XVII) werden, ohne die bislang in den Geltungsbereichen verbliebenen Waldflächen und Flächen, in denen sich die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Flächen des Biotopverbunds überlagern, im Einvernehmen mit der Bezirksregierung und dem Kreis Gütersloh auch weiterhin als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Vor dem Hintergrund des vorgelegten Plankonzepts (Stand: Entwurf) ist die aufgezeigte Flächenkulisse der Einwenderin nicht nachvollziehbar.

**zu II, 3.:**

In der Potenzialflächenanalyse wird der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW zitiert: „Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2). An keiner Stelle der Potenzialflächenanalyse wird ausgeführt, dass sich die o.g. 2 % auf das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück beziehen. Es handelt sich vielmehr um eine Vorgabe für das gesamte Land NRW.

artenschutzrechtlichen und lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkten schallreduziert oder teilweise nicht betrieben werden können.

4. In der Potentialflächenanalyse sind die positiven Kriterien (Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche. z. B. im Bereich der Autobahn A2 nicht weiter berücksichtigt worden.

### III.

Wie zutreffend auf Seite 13 des beabsichtigten Erläuterungsberichtes dargestellt wird, fehlen die Kriterien Landschaftsschutzgebiet, Richtfunktrassen, Boden- und Baudenkmäler. Weshalb diese die Prüfungsanforderungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes übersteigen, ist unklar, da Richtfunktrassen bekannt sind und zum Teil im bisherigen Flächennutzungsplan bereits eingezeichnet sind. Auch sind Boden- und Baudenkmäler offensichtlich unproblematisch bekannt. Die Ortsatzungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück jedenfalls lassen auf eine umfassende Kenntnis schließen. Im Übrigen ist die Mitteilung auf z.B. Seite 13 der beabsichtigten Begründung solche Kriterien sind nur zu berücksichtigen, wenn sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von Seiten der Behörden und/oder sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechende Hinweise ergeben, offensichtlich rechtswidrig. Auch Bürger haben ein solches Recht, zumal ihnen z.B. als Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden ein subjektives Recht auf Berücksichtigung dieses Denkmals zusteht, vgl. OVG Lüneburg Entscheidung vom 17.10.2013 zum Aktenzeichen 12 KN 277/11 mit dort umfassend zusammengestellter Rechtsprechung gerade im Hinblick auf Windenergieanlagen.

### **zu II, 4.:**

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht. Hierbei wurden die Flächen im Stadtgebiet herausgearbeitet, auf denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden können. Vorbehaltlich weiterer weicher Tabukriterien kommt die verbliebene Flächenkulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage.

Eines der Planungsziele der Stadt ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld bereits vorbelasteter Bereiche (z.B. im Umfeld der Autobahn A 2). Auf Kapitel 3 der Begründung zur 76. Änderung des FNP wird verwiesen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Steckbriefe (siehe Kapitel 5) auf die Vorbelastung der Potenzialflächen 9, 11 und 12 durch die Autobahn A2, die Bahntrasse Hannover - Ruhrgebiet und das Gewerbegebiet Aurea hingewiesen.

### **zu III.:**

Die zitierte Textstelle ist missverständlich formuliert. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung wird der Denkmalschutz im Allgemeinen berücksichtigt. Zudem hat sich die Stadt, aufgrund der besonderen regionalen und kulturellen Bedeutung, für einen Vorsorgeabstand von jeweils 1.000 zu den denkmalgeschützten Anlagen *Haus Aussel* und *Haus Nottbeck* entschieden. Weiterhin bittet die Stadt im Rahmen der Beteiligungsverfahren aus der Öffentlichkeit sowie von den Trägern öffentlicher Belange um aktuelle Informationen, welche die vorliegende Planung berühren. Diese unterliegen der Abwägung und werden ggf. in der weiteren Planung berücksichtigt. Die dem wirksamen FNP aus dem Jahr 1976 zugrunde liegenden Informationen entsprechen nicht zwangsläufig dem aktuellen Stand.

Entgegen anderer Regionen in NRW liegt im Kreis Gütersloh nahezu der gesamte Außenbereich im Landschaftsschutzgebiet. Der Argumentation der Einwenderin folgend könnten im gesamten Kreisgebiet praktisch keine Windenergieanlagen errichtet werden. Mit Stellungnahme vom 28.07.2014 stellt der Kreis Gütersloh die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und einer gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht.

**IV.**

Die gesamte Begründung beruht offensichtlich nicht auf eigenen Erwägungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Selbst die textliche Gestaltung lässt keinen anderen Eindruck zu, als dass hier eine Investorenplanung stattfindet. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist aber ein Verfahren wie ein einem so genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht bekannt, so dass aus diesem Gesichtspunkt bereits erkennbar ist, dass die beabsichtigte Planung generell zu überdenken ist.

**V. Die Potentialflächen im Einzelnen**

1.

Aufgrund der Größe kommt an sich nur die Potentialfläche 1.1 von den Potentialflächen 1.1 bis 1.6 in Betracht. Die Fläche überplant eine Waldfläche, die wiederum mittendrin liegt. Die Fläche dient gleichzeitig der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze und ist teilweise ein Überschwemmungsbereich. Selbstverständlich widersprechen diese beiden Festsetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Fläche grenzt zudem bis 630 m an die Siedlung Pixel an, womit sie zu verkleinern wäre, wenn die übrigen Gesichtspunkte hier zu berücksichtigen wären. Eine Abwägung mit all diesen Gesichtspunkten findet jedoch nicht statt.

2.

Die Flächen 2.1 bis 2.4 befinden sich vollständig im Außenbereich, so dass im Umkreis von 1000 m keine Ortslagen vorhanden sind, allerdings sind Überschwemmungsgebiete teilweise betroffen. Die Bereiche dienen dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die Konzentrationszonen IV, V und VI von Richtfunkstrecken gestreift. Darüber hinaus verlaufen Richtfunkstrecken durch die Konzentrationszonen XIII und XV. Auf einen Schutzbereich von 50 m wird hingewiesen. Darüber hinaus ist im Bereich der Konzentrationszone XIV eine weitere Richtfunktrasse geplant. Die Themen Richtfunktrassen sowie Boden- und Baudenkmale werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft/berücksichtigt.

Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* und Punkt F. *Denkmale* wird verwiesen.

**zu IV.:**

Die Behauptung bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Investorenplanung, kann nicht nachvollzogen werden und wird zurückgewiesen.

**zu V, 1.:**

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen 1.1 bis 1.6 werden in der Entwurfsfassung der 76. Änderung des FNP, in der nunmehr die geplanten Konzentrationszonen dargestellt sind, aus verschiedenen Gründen nicht mehr betrachtet. Auf die Begründung zur 76. FNP-Änderung wird verwiesen

**zu V, 2.:**

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialfläche 2.1 wird aufgrund ihrer vollständigen Lage im Überschwemmungsgebiet der Wapel in der Entwurfsfassung der 76. Änderung des FNP, in der nunmehr die geplanten Konzentrationszonen dargestellt sind, nicht mehr betrachtet. Die Potenzialflächen 2.2 bis 2.4 kommen aus Gründen ihrer besonderen Bedeutung für den Artenschutz, einer Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen etc. für eine Ausweisung als Konzentrationszone nicht mehr in Frage.

3.

Dies gilt in etwa auch für die Flächen 3.1 bis 3.6 wobei als Aspekte für diese Flächen die Nähe zur Autobahn A2 nach den genannten Kriterien spricht.

4.

Im Hinblick auf die Potentialflächen 4.1 bis 4.4 spricht dafür die relative Nähe zu Autobahnen bzw. Autobahnzubringern, allerdings herrscht zumeist eine recht geringe Windgeschwindigkeit. Bei den bisher gefundenen Kriterien ist trotz der geringen Größe die **geringste** Konfliktslage beschrieben worden.

5.

Die Potentialflächen 5.1 bis 5.5 sind relativ gesehen windhöflich, im Umkreis bis 1000 m sind keine Ortslagen vorhanden, bis auf zu der sehr kleinen Fläche 5.5. Zwei Flächen sind teilweise Überschwemmungsbereiche, der Schutz der Landschaft sind die weiteren Kritikpunkte.

6.

Die Flächen 6.1 bis 6.10 sind von der Windgeschwindigkeit her teilweise geeignet. Alle Flächen dienen dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung.

Die Flächen 6.1, 6.3, 6.6, 6.8 und 6.9 sind zudem Überschwemmungsgebiete bzw. werden teilweise davon überlagert. Wesentliche Bereiche sind zudem Flächen für den Wald und als solche festgesetzt, so dass diese Flächen als Tabukriterien ausfallen. Teilweise befinden sich die Flächen nur 500 m von Siedlungsbereichen Wiedenbrücks entfernt, darüber hinaus ist der besonders schutzwürdige Bereich des Krankenhauses Wiedenbrück zum Teil nur 700 m entfernt. Gleichwohl handelt es sich bei der Fläche 6.1 um die **größte** zusammenhängende Fläche überhaupt.

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold kommen die Bereiche, in denen sich Biotopverbundflächen und Bereiche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagern, für eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage. Gemäß § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

#### zu V, 3.:

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen 3.1 bis 3.6 werden aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet des Ölbachs und der Wapel in der Entwurfsfassung der vorliegenden Änderung des FNP nicht mehr betrachtet.

#### zu V, 4.:

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen 4.1 bis 4.4 werden in der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung, in der nunmehr die geplanten Konzentrationszonen dargestellt sind, nicht mehr betrachtet.

#### zu V, 5.:

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen 5.1 bis 5.5 werden in der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung, in der nunmehr die geplanten Konzentrationszonen dargestellt sind, nicht mehr betrachtet.

#### zu V, 6.:

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die im Bereich des Überschwemmungsgebiet bzw. im Umfeld des Siedlungsbereichs Wiedenbrück und des St. Vinzenz Krankenhaus gelegenen Potenzialflächen wurden in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung bereits nicht mehr berücksichtigt.

7.

Die Potentialflächen 7.1 bis 7.5 sind sehr klein. Alle Flächen werden von Darstellungen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung überlagert, die Fläche 7.2 zudem zum Teil von einem Überschwemmungsgebiet. Der Bereich entspricht zum Teil einer bisher auch ausgewiesenen Fläche, die offensichtlich nicht geeignet ist. Dies ergibt sich bestätigend weiterhin auch u.a. aus dem Umweltbericht.

8.

Die Flächen 8.1 bis 8.4 südwestlich des Stadtteils Battenhorst befinden sich offensichtlich, jedenfalls hinsichtlich der Potentialfläche 8.1 im Bereich einer Richtfunkstrecke, auch wenn dies nicht dargestellt ist. Die Flächen sind teilweise Flächen für Wald, dienen dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und werden im Bereich der Fläche 8.1 wie 8.3 von Überschwemmungsbereichen überlagert. Auch wenn in diesem Bereich im Umkreis von 1000 m keine Ortslagen vorhanden sind, hat sich diese Fläche bisher als ungeeignet erwiesen, da sie jedenfalls in großen Bereichen auch zuvor vorgesehen war. Darüber hinaus sprechen naturschutzrechtliche Gesichtspunkte offensichtlich dagegen.

9.

Die Flächen 9.1 bis 9.5 stellen zwar an sich recht große Flächen dar, allerdings haben sich die meisten von ihnen als nicht windhöffig genug erwiesen. Die größte Fläche 9.5 ist neben einem Landschaftsschutzgebiet und einem Gebiet mit landschaftsorientierter Erholung auch überlagert durch die Darstellung regionale Grünzüge sowie Wald. In diesem Zusammenhang kommt auch der Beachtung der denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkte in Betracht, die bisher nicht berücksichtigt wurden. Die Potentialflächen widersprechen der gleichzeitig

**zu V, 7.:**

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen 7.1 bis 7.5 werden in der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung, in der nunmehr die geplanten Konzentrationszonen dargestellt sind, nicht mehr betrachtet.

**zu V, 8.:**

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Entgegen der Darstellung der Einwenderin wurde in der Entwurfsfassung das Überschwemmungsgebiet des Eusternbachs berücksichtigt. Warum eine Fläche ungeeignet ist, nur weil Sie im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans bereits als Konzentrationsfläche ausgewiesen und nicht mit einer Windenergieanlage bebaut wurde, entzieht sich dem Verständnis der Kommune. Eine fehlende Bebauung könnte auch an der bestehenden Höhenbeschränkung auf 100 m liegen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. der Offenlage wurden keine Anregungen und Hinweise zu ggf. in diesem Bereich verlaufenden Richtfunkstrecken vorgebracht, wenngleich sie im wirksamen FNP dargestellt sind. Die Flächen werden im Rahmen der erneuten Offenlage aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtliche Hindernisse in Bezug auf die hier vorkommende Rohrweihe nicht mehr betrachtet.

**zu V, 9.:**

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen 9.1 bis 9.4 werden in der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung nicht mehr betrachtet. Die ehemalige Potenzialfläche 9.5 (aktuell Konzentrationszone XIV) wird von einer 10 kV Freileitung durchzogen. Derartige Leitungen liegen deutlich unterhalb des Rotors einer modernen Windenergieanlage und können zudem auch unterirdisch verlegt werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen lässt sich auf der Ebene des FNP nicht abschließend klären, ob sich die im Bereich der Konzentrationszone XIV (ehemals Potenzialfläche 9.5) geplante Richtfunkstrecke auf eine mögliche Windenergienutzung auswirkt. Nach gegenwärtiger Einschätzung

beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 361 St. Vit. Die vorhandenen Freileitungen sowie Richtfunktrassen sind zwar zum Teil eingezeichnet, allerdings textlich nicht erwähnt. Die einzig in Betracht kommende Fläche aufgrund ihrer Größe 9.5 scheidet aus diesem Gesichtspunkt aus.

10.

Die Potentialfläche 10 ist recht klein, liegt ebenfalls in einem Landschaftsschutzbereich und kann daher keinen Windpark aufnehmen.

11.

Die Potentialfläche 11.1 bzw. 11 ist deutlich größer, allerdings weniger windhöffig. Sie liegt unmittelbar an der Autobahn südlich des Gewerbegebietes Aurea und weist im Umkreis von 1000 m keine Ortslagen auf, allerdings ist sowohl der Denkmalschutz unbeachtet geblieben, als auch die Tatsache, dass angrenzend in der Nachbarkommune zahlreiche Konfliktslagen auftreten.

12.

Die Potentialflächen 12.1 bis 12.3 sind relativ groß. Auch hier ist die Windhöffigkeit relativ. Eine unmittelbare Nachbarschaft zum Gewerbegebiet Aurea und der Autobahnzufahrt gegeben. Im Umkreis von 1000 m sind keine Ortslagen vorhanden. Die Teilfläche 12.3 überlagert die Darstellung zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie die Darstellung für regionale Grünzüge. Dies trifft nicht für die Fläche 12.1 zu, die allerdings zum Teil durchschnitten wird. Diese enthält mehrere Waldflächen, was auch für die Potentialfläche 12.2 zutrifft.

verbleibt auch unter Berücksichtigung der geplanten Richtfunktrasse ausreichend Raum für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Richtfunk* wird verwiesen.

Der Hinweis bzgl. einer mangelnden Windhöffigkeit wird zurückgewiesen. Der Energieatlas NRW weist für die Konzentrationszone XIV eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 6,25 und 6,50 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen/Windhöffigkeit* wird verwiesen.

Mit Stellungnahme vom 28.07.2014 stellt der Kreis Gütersloh die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und einer gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht.

Die Konzentrationszone XIV wird, ohne die bislang im Geltungsbereich verbliebenen Waldflächen und Flächen, in denen sich die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Flächen des Biotopverbunds überlagern, auch weiterhin als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt.

Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmalschutz* verwiesen.

#### zu V, 10.:

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen 10.1 wird aufgrund der geringen Entfernung zum Siedlungsbereich St. Vit in der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung nicht mehr betrachtet.

13.

Die Potentialflächen 13.1 bis 13.3 sind recht klein, so dass keine von ihnen 3 Windenergieanlagen aufnehmen könnte. Da zudem Wald und die Darstellung regionale Grünzüge zum Teil überlagert werden, kommt eine Ausweisung offensichtlich nicht in Betracht.

#### **VI. Abstand zu Siedlungsbereichen**

Ab Seite 29 der beabsichtigten Begründung wird davon ausgegangen, dass eine unmittelbare Errichtung von Windenergieanlagen am Rande der Konzentrationszonen nicht möglich ist, da die gesamte Windenergieanlage Mast und Rotor innerhalb der Konzentrationszone sich befinden muss. Dies ist eine Selbstverständlichkeit, da es sich dabei um ein Bauwerk handelt. Bei 300 m Abstand zu einem Wohnen im Außenbereich bedeutet dies, dass bei einer Windenergieanlagenhöhe von 200 m nicht einmal der doppelte Gesamthöhenabstand eingehalten wird. Unterhalb des doppelten Anlagengesamthöhenabstandes geht die Rechtsprechung einhellig davon aus, dass es sich um eine optisch bedrängende Situation handelt. Da hier eine Höhenbegrenzung der Anlagen ebenfalls nicht festgesetzt wird, Anlagen bis 206 m allerdings auch nach der Rechtsprechung des OVG Münster als marktgängig zu betrachten sind, (z.B. Enercon E 115) ist erkennbar, dass planungsrechtlich ein derart geringer Abstand unzulässig ist, da von vorne herein sicher erkennbar ist, dass eine derartige Genehmigung nicht erteilt werden kann. Erst ab der Einhaltung eines Mindestabstands der doppelten Gesamthöhe ist davon auszugehen, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht werden kann.

#### **VII. Artenschutzrecht**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine wesentliche artenschutzrechtliche Einwirkung auch die Tötung von Tieren nicht durch Erschlagen, sondern durch schlichtes daran Vorbeiflie-

#### **zu V, 11.:**

Sowohl die Belange des Denkmalschutzes (Haus Nottbeck) als auch die Anregungen der Stadt Oelde wurden im ausreichenden Maß berücksichtigt. Im Rahmen der Offenlage wurden von der Stadt Oelde keine Anregungen und Hinweise zur vorliegenden Planung vorgebracht. Die Anregung wird zurückgewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* und Punkt F. *Denkmalschutz* wird verwiesen.

#### **zu V, 12.:**

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold kommen die Bereiche, in denen sich Biotopverbundflächen und Bereiche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagern, für eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage. Gemäß § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Darüber hinaus werden sämtliche innerhalb der einzelnen Geltungsbereiche verbliebene Waldflächen von der überlagernden Darstellung Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgenommen.

Plankarte und Begründung der 76. FNP-Änderung werden angepasst.

#### **zu V, 13.:**

Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen 13.1 bis 13.3 werden in der Entwurfsfassung der vorliegenden FNP-Änderung nicht mehr betrachtet.

#### **zu VI.:**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Der konkrete Standort einer Windenergieanlage innerhalb einer Konzentrationszone basiert auf Abstandserfordernissen, die nach bekannt werden der Spezifikationen einer Windenergieanlage (Hersteller, Nabenhöhe, Rotordurch-



gen und der so genannten „Unterdrucksituation“ erfolgt. Die Tötung durch das so genannte Bahro-Syndrom erfasst insbesondere kleine Vögel und Fledermäuse.

1.

Artenschutzrechtliche Gesichtspunkte bezüglich der Fläche 9.5 sind nicht berücksichtigt worden. Es fehlt generell an ausreichenden detaillierten Untersuchungen.

2.

Das Festhalten an den Flächen 6.1 und 8.1 widerspricht der bisherigen Argumentation. Insbesondere im Hinblick auf die Potentialfläche 8.1 darf darauf hingewiesen werden, dass Rohrweihen von der Rechtsprechung eindeutig als zu schützende Arten die potentiell von Windenergieanlagen einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgesetzt sind, anerkannt werden. Da die Rohrweihe sicher dort brütet, ist diese Fläche ebenfalls unberücksichtigt zu lassen.

3.

In dem als Grundlage dienenden Avifaunistischengutachten wurde mit keinem Wort erwähnt, dass in der Region neben Rohrweihen auch Wiesenweihen sowie Rotmilane vorkommen. Dass diese Arten nicht aufgeführt, festgestellt oder aber wenigstens einer Erwähnung wert waren, weist auf gravierende Mängel des Gutachtens hin, dies gilt gerade für die Konzentrationsflächen zur Nachbargemeinde Herzebrock-Clarholz. So findet man keinen Hinweis im Gutachten, dass in der Nähe der oben genannten Konzentrationszonen ein Horst des Rotmilans (*Milvus milvus*) durch die Biologische Station Gütersloh/Bielefeld nachgewiesen ist.

Da der Rotmilan auf der Roten Liste als sehr gefährdet eingestuft ist, kommt in einem Umkreis von 6000m dieser Bereich nicht infrage. Das Hauptvorkommen des Milans – europaweit-

messer, Schallemissionen etc.) im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Neben den Erfordernissen des Immissionsschutzes wird auch die sog. optisch bedrängende Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionen*, Punkt B. *Optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

#### zu VII., 1.-3.:

Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan wurden im Rahmen der *Erfassung windenergiesensibler Brutvogelarten in der Stadt Rheda-Wiedenbrück (Flore, 12/2013)* nachgewiesen und beschrieben. Die Behauptung der Einwenderin kann nicht nachvollzogen werden.

Die Avifaunistische-Untersuchung wurde 2013 nach fachlich anerkannten Methoden durchgeführt (Südbeck et al. 2007, Sudmann et al. 2008). Die Untersuchungsgebiete (UG) umfassten die ermittelten Potenzialflächen und ein 1.000 m Umfeld (vgl. Flore [12/2013]: Erfassung windenergie-sensibler Brutvogelarten in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, S. 2 ff.). Innerhalb der UG wurden alle gegenüber Windenergieanlagen als sensibel geltenden Arten erfasst (vgl. o.g. Gutachten S. 5, Leitfaden). Ein Vorkommen der Wiesenweihe konnte nicht nachgewiesen werden, der Rotmilan wurde hingegen 12-mal als Nahrungsgast erfasst (vgl. o.g. Gutachten, S. 30 f.). Ein Brutnachweis konnte innerhalb der UG nicht erbracht werden. Das Artenschutz-Handbuch listet im Kreis Gütersloh bzw. der direkten Nachbarschaft 3 Brutpaare des Rotmilans auf (Halle, Werther, Delbrück). Ein Brutplatz in Rheda-Wiedenbrück ist nicht gelistet. Für das Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholz liegt zwar eine Brutzeitbeobachtung vor, aufgrund des großen Nahrungsreviers könnte der Horst nicht lokalisiert werden. Im Zuge der Untersuchungen wurde in einem Umfeld von 1.000 m um die Konzentrationszonen kein Rotmilan-Brutplatz kartiert.

Auf die detaillierten Ausführungen in Umweltbericht, Artenschutzprüfung und in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* wird verwiesen.

konzentriert sich auf Deutschland, so dass die Art hier besonders zu schützen ist.

Regelmäßige Beobachtungen des Rotmilans gibt es im Ortsteil St. Vit bis an den Ortsrand. Daher würde der Betrieb von Windkraftanlagen ihn an diesen Standorten auf dem Weg von bzw. zu seinem Horst massiv gefährden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist um ein Rotmilanhorst bzw. um ein Nahrungshabitat für mindestens ein Paar ein Prüftabubereich von 6.000 m anzulegen, um ein signifikantes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Windenergieanlagen auszuschließen, vgl. zuletzt auch Hessischer VGH, Beschluss vom 17.12.2013, 9 A 1540/12.Z DVBL 2014, S. 600.

Einen weiteren gravierenden Mangel des Gutachtens stellt allerdings das Fehlen des Wanderfalkenprogramms dar. In Rheda-Wiedenbrück wird bereits seit einigen Jahren erfolgreich versucht, den Wanderfalken (*Falco peregrinus*) wieder anzusiedeln. Dieser Versuch ist gelungen und durch die erste Aufzucht 2014 von Erfolg gekrönt worden. So war es Herrn Leßmann vergönnt, die ersten Flugversuche des Nachwuchses über dem Stadtgebiet zu beobachten. Auch ist ihm der genaue Standort des Horstes bekannt, der allerdings – aus verständlichen Gründen – erst nach Rücksprache mit den an der Wiederansiedlung beteiligten Ornithologen preisgegeben wird.

Dass es sich hier um eine ornithologische Sensation handelt, kann man daran ermessen, dass der „Rheda-Wiedenbrücker“ – Horst erst der zweite nachgewiesene und mit Erfolg gesegnete im gesamten Kreisgebiet Gütersloh darstellt.

Adulten Wanderfalkenpaare sind standorttreu und verbleiben ein Leben lang in ihrem Revier, welches eine Größe von 150

Ein Bruterfolg des Wanderfalken hat im Jahr 2014 stattgefunden und konnte demnach im Jahr 2013 nicht erfasst werden. Hinweise und Anregungen wurden bisher hierzu (auch von den genannten Verbänden und Organisationen) nicht vorgebracht. Durch eine telefonische Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde der Bruterfolg bestätigt. Der Brutplatz befindet sich demnach auf einer Gewerbefläche im Süden von Wiedenbrück. Damit liegt der Brutplatz im Siedlungsbereich außerhalb der Untersuchungsgebiete und mehr als ca. 2.500 m von den nächstgelegenen Konzentrationszonen VII-IX entfernt. Der Leitfaden gibt ein Untersuchungsgebiet von 1.000 m um den Horststandort vor. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind damit auf FNP-Ebene nicht erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligungsverfahren von den Umweltverbänden bzw. der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh keine Hinweise und Anregungen zum Wanderfalken vorgebracht wurden.

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes wird auf die umfangreichen Ausführungen im Umweltbericht, der Artenschutzprüfung und die Hinweise zur Abwägung, Punkt G. *Artenschutz* verwiesen.

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold kommen die Bereiche, in denen sich Biotopverbundflächen und Bereiche zum Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagern, für eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage. Gemäß § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Darüber hinaus werden sämtliche innerhalb der einzelnen Geltungsbereiche verbliebene Waldflächen von der überlagernden Darstellung Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgenommen.

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 28.07.2014 bestehen für die im Bereich der Konzentrationszonen X und XI vorkommende Rohrweihe unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die einer Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen entgegenstehen.

bis 1000 km<sup>2</sup> umfasst. Der Aktions-Radius um den Brutplatz beträgt somit zwischen 7 und 18 Kilometern!

4.

Im Hinblick auf die Fläche 9.5 darf noch ergänzt werden, dass eine Kompensationsfläche grundsätzlich ungeeignet ist für die Nutzung von Windenergieanlagen, da damit die Kompensationszweckerreichung konterkariert wird. Diese Fläche ist daher zu streichen. Im Übrigen ist diese Fläche ebenfalls von den Aspekten des Landschaftsbildschutzes wie in der textlichen Darstellung auf Seite 33 ff. erwähnt wird, erfasst. Auch vor diesem Hintergrund müsste die Fläche 9.5 entfallen.

5.

Im Hinblick auf die Flächen 8.1, 8.2 und 8.3 widerspricht sich die dortige Argumentation mit den übrigen bisher durchgeführten Argumentationen. Belange des Denkmalschutzes und Bodendenkmäler werden nicht beachtet. Dies gilt auch für die Fläche 9.5. Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Aspekte des Hauses Nottbeck und der Kompensationsfläche und der unmittelbaren Nachbarschaft zu den nördlich angrenzenden Flächen hatte die Fläche 9.5 entfallen müssen. Dies gilt insbesondere, da die unmittelbar benachbarten Konzentrationsflächen 12.1 bis 12.3 ebenfalls geeignet sind und damit es zu einer Massierung der Anlagen optisch kommt, so dass für zahlreiche Siedlungsbereiche eine mehr als 60 ° umfassende so genannte Umzingelung entsteht. Vor diesem Hintergrund ist die Fläche 9.5 zu streichen.

#### Zusammenfassung:

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass artenschutzrechtliche Gesichtspunkte nur teilweise berücksichtigt wurden, Landschaftsschutzgesichtspunkte ebenfalls. Vor diesem Hinter-

#### zu VII, 4.:

Bei den Kompensationsflächen im Stadtgebiet handelt es sich um Aufforstungen, Grünlandbrachen, Blühstreifen, Uferrandstreifen etc. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden ausschließlich die Aufforstungsflächen berücksichtigt. Diese Flächen stehen aufgrund ihrer ökologischen Funktion nicht für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Darüber hinaus kommen Waldbereiche - gemäß den Ausführungen in **Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans** - für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht. Die Schutzbedürfnisse der übrigen Kompensationsflächen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens im Einzelfall beurteilt.

Die Anregung zur Fläche 9.5 kann nicht nachvollzogen werden. Die Kompensationsfläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

Mit Stellungnahme vom 28.07.2014 stellt der Kreis Gütersloh die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehaltlich der Eingriffsbewertung und einer gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfung in Aussicht.

#### zu VII, 5.:

Die Anregung zu den Flächen 8.1 bis 8.3 kann nicht nachvollzogen werden. Die Belange des Denkmalschutzes (Haus Nottbeck) wurden in der Flächenkulisse der Entwurfsfassung in ausreichendem Maße berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmalschutz* wird verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erfolgt eine detaillierte Prüfung der Belange des Denkmalschutzes bzw. des Schutzes von Bodendenkmälern.

Die Kompensationsfläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs.

grund bleiben nur sehr wenige Flächen, die allerdings nicht ausreichend artenschutzrechtlich untersucht sind.

Wesentliche Aspekte fehlen in der bisherigen Planung: so der Landschaftsschutz, Artenschutz insbesondere bei Greifvögeln und eine stringente Argumentation für alle Gebiete.

Die Planung ist daher generell zu überdenken

Mit freundlichem Gruß

Dr.

-Rechtsanwältin-

Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer Umzingelung durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Um sich dieser Thematik zu nähern bezieht sich die Stadt auf ein Urteil des OVG Magdeburg<sup>13</sup>. Danach „ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.“

Von den geschlossenen Siedlungsbereichen Rheda, Wiedenbrück, Lintel und St. Vit aus wird der Umfassungswinkel von 120° deutlich unterschritten. Auch der nach dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ geforderte Freihaltekorridor von 60° zwischen den Windeignungsbereichen wird im Rahmen der vorliegenden Planung eingehalten. Die Behauptung für zahlreiche Siedlungsbereiche bestünde eine sog. umfassende Wirkung kann nicht nachvollzogen werden. Vermutlich beruht sie noch auf der Flächenkulisse in der Vorentwurfsfassung.

Darüber hinaus führen Waldbereiche, Baumreihen und Hecken zu zahlreichen sichtverschatteten Bereichen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *sog. „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen* wird verwiesen.

<sup>13</sup> OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

**Beschlussvorschlag Nr. 34**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Zu den angesprochenen Themen, insbesondere Artenschutz, Immissionsschutz, Landschaftsschutz, umzingelnde Wirkung und optisch bedrängende Wirkung wird auf die Hinweise zur Abwägung am Anfang dieser Beratungsvorlage sowie die Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur 76. FNP-Änderung verwiesen. Sämtliche Flächen, in denen sich die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Flächen des Biotopverbunds überlagern, werden in der Flächenkulisse zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie herausgenommen. Die Konzentrationszonen X und XI werden in der weiteren Planung aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Hindernisse in Bezug auf die Rohrweihe in der Flächenkulisse zur erneuten Offenlage nicht mehr betrachtet. Plankarte und Begründung werden entsprechend ergänzt.

Aufgrund der planerischen Rahmenbedingungen und um das Planungsziel nicht zu gefährden, können keine größeren Abstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die vorgebrachten Anregungen und Hinweise im Rahmen der vorliegenden Planung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in ausreichendem Maß berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

**Gesendet:** Freitag, 11. Juli 2014 09:38  
**An:** Kraus, Michael  
**Betreff:** Flächennutzungsplanänderung Windkraftanlagen in Rheda  
**Anlagen:** Lageplan 1-2000\_Bauantragszeichnung\_25-10-2012.pdf

Sehr geehrter Herr Kraus,  
 hiermit weise ich auf die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage auf meinem Grundstück in Oelde hin.  
 Bei einer Genehmigung einer Windkraftanlage sollte eine Verschattung meiner Photovoltaikanlage durch die Windkraftanlage ausgeschlossen sein.  
 In der Zeitung „Die Glocke“ ist stand das Einwände bis zum 14.7.14 gemacht werden konnten.

Anlage :Lageplan PV-Anlage

## zur Stellungnahme Einwender 17

Die Hofstelle des Einwenders liegt etwa 750 m nordwestlich der Konzentrationszone XVI, an der Bahntrasse Hannover-Ruhrgebiet an der Alten Holzstraße (Oelde).

Grundsätzlich gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz Nutzungsänderungen auf Nachbargrundstücken - mit denen gewisse Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen einhergehen - zu verhindern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen des § 35 BauGB der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* - auch der Windenergie - zur Verfügung steht.

Das Gebot der Rücksichtnahme zwingt nicht dazu, bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans dafür Sorge zu tragen, dass die Photovoltaikanlage des Einwenders in keinem Falle beeinträchtigt wird. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen Photovoltaikanlagen privilegiert zulässig. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Freiflächenphotovoltaikanlage, die von der Privilegierung der genannten Vorschrift nicht erfasst wird. Bei der Anlage handelt es sich um eine gewerblich genutzte Anlage (vgl. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 "Südlich Alte Holzstraße, Flächen für Versorgungsanlagen - Photovoltaikanlagen" der Stadt Oelde). Als nicht privilegierte Photovoltaikanlage hat sie keinen höheren Schutzanspruch als die Windkraft selbst. Hier gelten die gleichen Überlegungen wie beim Wohnen im Außenbereich.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei der o.g. Entfernung zwischen der Photovoltaikanlage und der Windenergieanlage eine Verschattung auch nur bei sehr geringem Sonnenstand und damit in den Wintermonaten vorkommen kann, in einer Zeit also, in der die Sonne nicht so häufig scheint und deshalb die Ertragseinbußen relativ gering sein dürften.

Ob und in welchem Umfang die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Errichtung einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück betroffen ist und welche Einbußen ggf. zu erwarten sind,

lässt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend klären. Hier bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens, erst dann sind Standort, Anlagenhöhe etc. bekannt. Mögliche Verschattungsverluste lassen sich ggf. auch durch eine Abschaltautomatik reduzieren.

In der Fachzeitschrift Erneuerbare Energien (04/2013) sind Erfahrungen mit sog. Kombikraftwerken dokumentiert. Hier werden Photovoltaik- und Windenergieanlagen in einem engen räumlichen Zusammenhang errichtet. Hiernach betragen die Verschattungsverluste der Photovoltaikanlagen etwa 1 bis 2 %, was als relativ geringfügig angesehen wird.

#### **Beschlussvorschlag Nr. 35**

Der Bau-, Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die o.g. Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt folgende Beschlussfassung: Aufgrund der Lage und Entfernung der Hofstelle liegen keine Anhaltspunkte für eine größere Einschränkung der Photovoltaikanlage vor. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird auch diese Anregung geprüft und in ausreichendem Maß berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.